

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Uns hat man damals eingetrichtert: Denkt nicht, wir denken für Euch,
und daran habe ich mich gehalten.“

Verteidigungsstrategien der Angeklagten und ihrer Strafverteidiger in
den österreichischen Auschwitzprozessen

verfasst von / submitted by

Jasmin Ursula Kneidinger, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin von Lingen, MA

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Inhaltliche Einführung und Forschungsstand	5
1.2	Aufbau	9
1.3	Quellenkorpus und -kritik.....	10
1.4	Herangehensweise und Methode	13
1.5	Forschungsziel und -relevanz	13
2	Die österreichische Nachkriegsjustiz 1945 – 1975	14
2.1	Juristische Ahndung und Gerichtsbarkeit von NS-Verbrechen in Österreich ab 1945.....	14
2.1.1	Die Volksgerichte 1945 – 1955.....	14
2.1.2	Die Geschworenengerichte 1956 – 1975 (bzw. 2006)	19
2.2	Die Bedeutung Simon Wiesenthals und Hermann Langbeins für das Zustandekommen der Prozesse.....	21
3	Die österreichischen Auschwitzprozesse	24
3.1	Hintergrund und Entstehung der Prozesse.....	24
3.2	Der erste österreichische Auschwitzprozess: 18.01. – 10.03.1972 (Walter Dejaco und Fritz Ertl).....	25
3.2.1	Personen- und Fallbeschreibung	25
3.2.2	Urteile.....	28
3.2.3	Verteidigungsstrategien der Angeklagten Dejaco und Ertl	29
3.2.3.1	Fehlende Erinnerungen & Unwissen	30
3.2.3.2	Befehls- & Putativnotstand.....	39
3.2.3.3	„Blinder“ Gehorsam.....	42
3.2.3.4	Fehlende nationalsozialistische Gesinnung/Überzeugung.....	44
3.2.3.5	Strategie der Verwechslung & Aufzeigen des wohlwollenden Charakters	45
3.2.4	Verteidigungsstrategien der Strafverteidiger Franz Obenaus und Winfried Mörth.....	49
3.2.4.1	Auflehnung gegen die unbewusste Beeinflussung der Geschworenen.....	50
3.2.4.2	Infragestellung der Glaubwürdigkeit und Aussagekraft von BelastungszeugInnen	52
3.2.4.3	Ablehnung der Vernehmung des Sachverständiger Hans Buchheim	57
3.3	Der zweite österreichische Auschwitzprozess: 25.04. – 27.06.1972 (Otto Graf und Franz Wunsch)	61
3.3.1	Personen- und Fallbeschreibung	61
3.3.2	Urteile.....	63
3.3.3	Verteidigungsstrategien der Angeklagten Graf und Wunsch	65
3.3.3.1	Verharmlosung und Relativierung der eigenen Gewalttaten	66
3.3.3.2	Fehlendes Erinnerungsvermögen und Leugnung der Anklagepunkte	76
3.3.3.3	Berufung auf Befehlsnotstand und Verharmlosung der eigenen Position im KZ-Auschwitz	83
3.3.4	Verteidigungsstrategien der Strafverteidiger Heinrich Gussenbauer und Ernst Jahoda	85
3.3.4.1	Infragestellung der Glaubwürdigkeit und Aussagekraft der BelastungszeugInnen	85

3.3.4.2	Täter-Opfer-Umkehr.....	93
4	Conclusio.....	98
	Quellen und Literaturverzeichnis.....	106

1 Einleitung

1.1 Inhaltliche Einführung und Forschungsstand

Die Auseinandersetzung mit der österreichischen Nachkriegsjustiz stellt eine sehr wichtige, jedoch zunehmend schwierige Thematik dar, die nicht nur in der geschichtswissenschaftlichen Forschung seit Ende des 20. Jahrhunderts immer häufiger diskutiert wird. Die nationalsozialistischen Gewalt- und Tötungsverbrechen (wie etwa die Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung in den Konzentrationslagern, Massenerschießungen im Osten durch die Einsatzgruppen A, B, C und D), welche ab 1945 schrittweise in das Zentrum der Öffentlichkeit rückten, zeigten zuvor noch nie dagewesene Dimensionen an Grausamkeiten auf, deren Umfänge und Ausmaße bislang in keiner Weise vorstellbar oder greifbar waren. Die Strafverfolgung von NS-VerbrecherInnen sowie die Entschädigungsvorhaben an den Opfern gestalteten sich für die in- und ausländische Politik sowie Justiz als äußerst schwierig und herausfordernd. Gegen die zeitgenössische Annahme, dass sich die österreichische Justiz nicht ausreichend mit der Strafverfolgung von NS-TäterInnen auseinandergesetzt hätte, fand die geschichtswissenschaftliche Forschung heraus, dass sich diese fehlende Auseinandersetzung damit begründen lässt, dass es den Strafverfolgungsbehörden an Personal bzw. Kapazitäten für die Bearbeitung der enormen Anzahl von NS-VerbrecherInnen fehlte.¹ Auch spricht dafür, dass sich die Gerichtsakten mancher NS-Prozesse über tausend Seiten Aktenmaterial erstrecken – so beinhaltet etwa die Anklageschrift des ersten Auschwitzprozesses über 70 Seiten, wobei hier explizit auf den historischen Kontext und die Lebensbedingungen im KZ-Auschwitz sowie die Massenvernichtungen eingegangen wurde.² Trotz des umfangreichen Aktenmaterials kam es in den Geschworenenprozessen dennoch zu zahlreichen Freisprüchen, weil den Angeklagten keine unmittelbare und individuelle Tat nachgewiesen werden konnte. Insgesamt gab es in Österreich in der Zeit zwischen 1956 – 1975 47 Personen, die aufgrund von nationalsozialistischen Verbrechen angeklagt wurden. Hiervon wurden 43 Personen belangt, von denen 20 zu einer Haftstrafe verurteilt und 23 freigesprochen wurden.³ Gegen 39 Personen wurde wegen mutmaßlicher Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz ein Verfahren eingeleitet, jedoch kam es lediglich bei vier Personen zu Hauptver-

¹ Vgl. Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung. In: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck, Wien, Bozen 2006) S. 9f.

² Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band V, Anklageschrift vom 18. Juni 1971.

³ Vgl. Winfried R. Garscha, Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vor österreichischen Gerichten seit 1956. Statistischer Überblick, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php, aktualisierte Version März 2007 (09.06.2022).

handlungen, welche allesamt mit Freisprüchen endeten.⁴ Ein wesentlicher Grund hierfür war vor allem der Umgang der österreichischen Nachkriegsgesellschaft und -politik mit ihrer eigenen NS-Vergangenheit. Die österreichische Vergangenheitsbewältigung – hierbei im Besonderen der ‚Opfermythos‘ und die nach wie vor verbreitete antisemitische Gesinnung – stellt sich als bedeutender Faktor heraus, in dem das Desinteresse der Gesellschaft und Politik an den Geschworenenprozessen begründet zu liegen scheint. Durch die Mentalität Österreichs als erstes ‚Opfer‘ des nationalsozialistischen Deutschlands erschien eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Personen mit österreichischer Staatszugehörigkeit im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verbrechen als paradox und absurd.⁵ Dieses Desinteresse sowie die anhaltende antisemitische Gesinnung zeigten sich in zahlreichen der Prozesse u.a., indem jüdische OpferzeugInnen der Gewaltverbrechen von den Gerichten nicht ernst genommen, oder darüber hinaus von den ZuschauerInnen im Gerichtssaal verspottet, verhöhnt und ausgelacht wurden.⁶

Durch den Eichmann-Prozess in Jerusalem und die Frankfurter Auschwitzprozesse stieß die österreichische Nachkriegsjustiz im Ausland auf reichlich Kritik. Die Verdrängung der österreichischen NS-Vergangenheit, die inländische ‚Passivität‘ hinsichtlich der Strafverfolgung von TäterInnen sowie die Einstellung der Prozesse rückten immer stärker in das Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit. Nach den vielen Freisprüchen in den österreichischen Prozessen kam es im Ausland teils zu Protesten und Aufständen gegen die erlassenen Urteile und auch gegen das Land Österreich selbst. In Washington wurden etwa nach Bekanntwerden der Freisprüche in den Auschwitzprozessen von Mitgliedern der *jüdischen Verteidigungsliga* ein NS-Banner sowie ein Schild mit der Aufschrift: „*Don't visit Nazi Austria*“ aus dem Fenster der österreichischen Botschaft gehalten. Die Buchstaben ‚s‘ und ‚z‘ wurden dabei durch Hakenkreuze ersetzt.⁷ Die Missstände, die durch die Prozesse zu Tage traten, wurden jedoch auch in Österreich nicht unkommentiert gelassen. Gerade Personen wie Hermann Langbein und Simon Wiesenthal arbeiteten unermüdlich daran, zahlreiche österreichische TäterInnen aufzuspüren und kämpften für die Wiederaufnahme von Prozessen und die Beschaffung von ZeugInnen. Die Suche nach ZeugInnen stellte sich jedoch oftmals als schwierig heraus, da viele von ihnen im Zuge der nationalso-

⁴ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Johannes Laimighofer, Siegfried Sanwald, Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Jahrbuch, (Wien 2014) S. 38.

⁵ Vgl. Heidemarie Uhl, Vom Opfermythos zur Mitverantwortungsthese. NS-Herrschaft, Krieg und Holocaust im „österreichischen Gedächtnis“. In: Christian Gerbel, Manfred Lechner et. Al. (Hg.), Transformationen gesellschaftlicher Erinnerungen. Studien zur „Gedächtnisgeschichte der Zweiten Republik“ (Wien 2005) S. 54f.

⁶ Vgl. etwa: den Prozess von Franz Murer: StLA, Franz Murer (4 Vr 1811/1962) sowie auf den Gerichtsakten aufbauenden Film: Christian Frosch, Murer. Anatomie eines Prozesses, 137min. (Wien, Niederösterreich, Luxemburg 2018).

⁷ Vgl. Richard Homan, A Nation Forgives Its Former Nazis. In: The Washington Post (20. August 1972) Sp. 5.

zialistischen Massenverbrechen ermordet worden waren, sich zur Zeit der Hauptverhandlungen nicht mehr in Österreich aufhielten, und/oder aufgrund der Strapazen der Vernehmung vor einem österreichischen Gericht – in dem sie ihren Peinigern gegenübergestellt werden würden – nicht erscheinen wollten.⁸

Neben der regen Auseinandersetzung mit den Nürnberger-Gerichtsprozessen sowie dem Eichmann-Prozess, standen NS-TäterInnen in der geschichtswissenschaftlichen Forschung erst im Zuge der *neueren Täterforschung* der 1990er-Jahre im Zentrum der deutschen und österreichischen Vergangenheitsaufarbeitungen. Durch den Ansatz, die Täter als ‚ganz normale Männer‘ zu betrachten, ergaben sich neue Fragen, wie jene nach den Motivationen und Gründen des Handelns von NS-Tätern.⁹ Im Zuge der Historikerauseinandersetzung zwischen Daniel Goldhagen und Christopher R. Browning wurden neue Ausgangspunkte auf diese Fragen beleuchtet, welche nicht nur innerhalb der Geschichtswissenschaft lebhaft diskutiert wurden, wie etwa die Problematik, ob die Motive der Taten durch einen ‚vererbten und eliminatorischen Antisemitismus‘ (Goldhagen), oder doch durch sozialpsychologische Aspekte (Browning) geprägt waren?¹⁰ Im Zuge der neueren Täterforschung beschäftigte sich die geschichtswissenschaftliche Forschung intensiv mit der österreichischen Nachkriegsjustiz. Hierbei muss im Besonderen die 1998 vom *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)* gegründete *Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN)* genannt werden, welche unter der Leitung des Historikers Winfried R. Garscha steht und von ihm sowie der Historikerin Claudia Kuretsidis-Haider nach wie vor betreut wird. Geschaffen wurde die FStN u.a., um Informationen über die Auseinandersetzung der österreichischen Justiz mit den NS-Volksgerichts- und Geschworen-

⁸ Vgl. Eva Holpfer, Sabine Loitfellner, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema. In: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck, Wien, Bozen 2006) S. 87f.

⁹ Anm.: Wichtig hervorzuheben ist, dass NS-Verbrechen von Männern und Frauen unterschiedlich aufgearbeitet wurden. Frauen wurden lange Zeit nicht als Täterinnen wahrgenommen, obwohl sie durchaus Handlungsräume, bspw. als KZ-Aufseherinnen, SS-Gefolge oder SS-Helferinnenkorps im NS-Tötungsapparat hatten. (Vgl. Annette Kuhn, Dimensionen der Täterschaft deutscher Frauen im NS-System. In: Annette Bertrams (Hg.), Dichotomie, Dominanz, Differenz. Frauen plazieren sich in Wissenschaft und Gesellschaft (Weinheim 1995) S. 27-56). In den Volksgerichtsprozessen wurden Frauen zwar angeklagt und verurteilt, jedoch machten sie nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtanklagen/-urteile aus. In den 35 Geschworenenprozessen von 1956–2000 wurden ausschließlich Männer belangt. (Vgl. Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Erstmals statistischer Detail-Vergleich der Tätigkeit zweier österreichischer Volksgerichte möglich. Eingeleitete Verfahren – Anklagen – Verurteilungen (Männer/Frauen) wegen NS-Verbrechen in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Linz (=Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Wien) 1945–1955, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/statistik_wien_linz_1.php, 2003 (23.09.2022); Vgl. Winfried R. Garscha, Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte, online unter: http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php, o.D. (23.09.2022)).

¹⁰ Vgl. Frank Bajohr, Neuere Täterforschung, online unter: Docupedia-Zeitgeschichte, <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.243.v1>, Version 1.0, 2013 (11.06.2022).

prozessen zu dokumentieren.¹¹ Außerdem sollen „*Mittelfristig [sollen] alle in Österreich durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen und Gerichtsverfahren wegen NS- Verbrechen dokumentiert werden. Ein langfristiges Ziel ist die elektronische Vernetzung sämtlicher europäischer Gerichtsverfahren von NS-Verbrechen.*“¹²

Durch die FStN des DÖW entstanden zahlreiche neue Forschungsarbeiten, die sich mit Bereichen wie: Prozessübersichten (Anklageschrift, Urteile,...), Gerichtsbarkeit, Einordnung der österreichischen Verfahren in Tatkomplexe, Hintergrundwissen (historischer Kontext, gesellschaftliche und politische Stimmung, Ursachen des ‚Scheiterns‘ der österreichischen NKJ,...), mediale Rezeption, Prozesse zu Massenerschießungen im Osten („Holocaust by Bullets“), Bilanzen zwischen Deutschland und Österreich, sowie den Umgang mit OpferzeugInnen vor Gericht auseinandersetzen.¹³ Auch die österreichischen (bzw. Wiener) Auschwitzprozesse wurden innerhalb der FStN insbesondere durch die Historikerin Sabine Loitfellner untersucht, welche sich weiters mit der medialen Rezeption der 34 von 1956 – 1975 durchgeführten Prozesse beschäftigte.¹⁴ Im Zuge der Beschaffung von fehlenden Quellen für die Umgestaltung der österreichischen Gedenkstätte des Museums Auschwitz-Birkenau wurde 2012/13 durch das DÖW das Projekt *Österreicher und Österreicherinnen als TäterInnen im Lagerkomplex des KZ Auschwitz* ins Leben gerufen. Das Ziel bestand darin, österreichische TäterInnen auszuforschen, gegen die gerichtliche Untersuchungen vollzogen worden sind.¹⁵

Die Thematik der Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in deutschen und österreichischen NS-Prozessen wurde bereits in zahlreichen Forschungen aufgearbeitet. Die Strategien belaufen sich vorwiegend auf Befehlsnotstand und Erinnerungslücken, welche in fast allen Prozessen wiederauffindbar sind.¹⁶ Während meiner Recherche zu den österreichischen Auschwitzprozes-

¹¹ Vgl. o.A., Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN), online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/fstn/index.php>, aktualisierte Version Mai 2022 (11.06.2022).

¹² Ebd.

¹³ Vgl. Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck, Wien, Bozen 2006).

¹⁴ Vgl. Sabine Loitfellner, Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956–1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf>, o.D. (11.06.2022).

¹⁵ Vgl. Kuretsidis-Haider, Laimighofer, Sanwald, Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz, S. 13f.

¹⁶ Vgl. Jürgen Finger, Sven Keller, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext. In: Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009) S. 118.

sen konnte von mir jedoch kein Werk gefunden werden, welches sich explizit mit der Frage der Verteidigung der Angeklagten und der zusätzlichen Berücksichtigung ihrer Strafverteidiger in den beiden Prozessen beschäftigt. Hinsichtlich der Freisprüche aller vier Angeklagten in den Wiener Auschwitzprozessen erscheint die Frage nach den Verteidigungsstrategien von großer Relevanz, um herauszufinden, welche Taktiken von den Angeklagten verwendet wurden, um ihre Unschuld zu beweisen. Wie wirkten diese auf das Gericht? Erschienen sie glaubhaft oder voller Widersprüche? Neben den Verteidigungsstrategien der Angeklagten sollen zudem die Vorgehensweisen der Verteidiger analysiert werden, da diese den Beschuldigten als professionelle Unterstützer und Berater zur Seite standen, zumal es auch ihre Aufgabe war, die Unschuld ihrer Mandanten zu beweisen. Meine Forschungsfragen lauten daher wie folgt:

- Welche Verteidigungsstrategien der Angeklagten und deren Strafverteidigern können in den beiden österreichischen Auschwitzprozessen festgemacht werden?
- Können durch diese angewandten Verteidigungsstrategien Rückschlüsse auf das gesellschaftliche und politische Klima Österreichs in seinen ersten Nachkriegsjahrzehnten gezogen werden?
- Lassen sich hierbei Unterschiede zwischen den beiden Prozessen finden?

1.2 Aufbau

Die folgende Arbeit wird sich in ein theoretisches und zwei Analysekapitel gliedern. In meinem theoretischen Abschnitt (2. Kapitel) möchte ich mich mit der Geschichte und Etablierung der Prozesse innerhalb der österreichischen Nachkriegsjustiz beschäftigen. Die Schwerpunkte des Kapitels werden sich einerseits auf den allgemeinen Ablauf – samt den Höhen und Tiefen der österreichischen Nachkriegsjustiz – belaufen. Weiters soll die Bedeutung der Personen Hermann Langbein und Simon Wiesenthal für die österreichischen Prozesse näher beleuchtet werden. Im folgenden Hauptkapitel werde ich mich zuerst auf die Entstehung der österreichischen Auschwitzprozesse konzentrieren (Kapitel 3.1) und folgend anhand der Strafprozessakten die Verteidigungsstrategien der Angeklagten sowie jene der für diese Prozesse als Verteidiger engagierten Personen in beiden Hauptverhandlungen herausarbeiten und analysieren (Kapitel 3.2 und 3.3). Zum Abschluss werde ich meine Ergebnisse nochmals kurz zusammenfassen und anhand eines Resümees bewerten.

1.3 Quellenkorpus und -kritik

Für die Bearbeitung meiner Forschungsfragen werde ich hauptsächlich die Strafprozessakten der beiden Auschwitzprozesse heranziehen. Von großer Relevanz werden dabei die Hauptverhandlungsprotokolle sein, die durch diverse SchriftführerInnen festgehalten wurden.

Wie bei jeder Auseinandersetzung mit Quellen gilt es auch bei Gerichtsakten einige grundlegende Sachverhalte zu beachten. Gerichtsakten sind juristische Dokumente, die im Zuge eines Strafverfahrens entstehen und nicht historisch bedingt sind. Deshalb weisen sie auch einen anderen Entstehungskontext auf, der für die historische Forschung beachtet werden muss:

„Im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren wird festgestellt, ob und gegen welche Person ein Strafanspruch besteht oder nicht. Verfahrensgang und Aktengestaltung sind wesentlich vom »Zwang zur Problemlösung« bestimmt und dem Erkenntnisinteresse untergeordnet.“¹⁷

Die Schwierigkeiten bei der Verwendung von Strafprozessakten als historische Quellen liegen meist in der inneren Quellenkritik. Der Entstehungskontext sowie die räumlichen, zeitlichen und die situativen Umstände beeinflussen den Inhalt und die Zusammensetzung der Akten. Dies gilt insbesondere auch für die Beschuldigten- und ZeugInnenvernehmungen.¹⁸

„Zum situativen Umfeld gehört neben den Spezifika der Vernehmungssituation (Frage-Antwort-Situation, Beteiligte, sonstige Anwesende/Publikum, psychische Belastung) auch deren genaue Verortung im Verfahrensablauf. Je nachdem, ob es sich um eine polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren oder um eine Aussage vor Gericht handelte, ob der Aussagende als Zeuge, Tatverdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter agierte, konnte sich die Aussagebereitschaft und Erinnerungswilligkeit v.a. der Täter und ihrer ehemaligen Kameraden deutlich verändern.“¹⁹

Wie in allen Gerichtsprozessen verfolgen Angeklagte sowie Be- und EntlastungszeugInnen in ihren Vernehmungen unterschiedliche Motive und Ziele. Für Beschuldigte ist es etwa von größter Wichtigkeit dem Gericht ihre Unschuld zu beweisen, was auch in den NS-Verbrecherprozessen in Deutschland und Österreich sichtbar wurde. Die Verteidigungsstrategien waren dabei oftmals über verschiedene Prozesse hinaus ident: Dort wo Taten oder Anwesenheiten nicht glaubhaft geleugnet werden konnten, versuchten die Angeklagten, sich auf Befehlsnotstand oder ihr fehlendes Erinnerungsvermögen zu berufen.²⁰ ZeugInnen haben ebenfalls unter-

¹⁷ Roland Pichler, *Volksgerichtbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien*, Dissertation, (Wien 2016) S. 25.

¹⁸ Finger, Keller, *Täter und Opfer*, S. 115.

¹⁹ Ebd., S. 115f.

²⁰ Vgl. ebd., S. 118.

schiedliche und individuelle Motive, die sie zu ihren Aussagen vor Gericht veranlassen. Bei den OpferzeugInnen der NS-Prozesse beliefen sich diese einerseits auf den Wunsch nach Gerechtigkeit und danach, die eigenen Peiniger nach dieser langen Zeit hinter Gitter zu sehen, andererseits die ‚Verpflichtung‘, die eigenen Erlebnisse der Öffentlichkeit zu schildern und sie für die Zukunft zu sichern. Bei jüdischen OpferzeugInnen kam noch die ethische Verpflichtung durch das Zeugnisgebot *Mizwat Edut* der Tora.²¹

Ein weiterer wichtiger Punkt, den es bei der Auseinandersetzung mit Gerichtsakten zu beachten gilt, ist der Umstand, dass nur glaubhafte, schlüssige und widerspruchsfreie ZeugInnenaussagen zu einem Schuldspruch führen konnten. Für das Gericht war und ist es entscheidend, ob die geschilderten Situationen selbst beobachtet oder miterlebt wurden, oder lediglich durch Hörensagen weitergegeben wurden. Dadurch entstehen immer wieder Fragen wie: War der/die ZeugIn zu diesem Zeitpunkt am besagten Ort? Konnte er/sie die Tat aus jener Entfernung wahrnehmen? Kann der/die ZeugIn die genannten Personen beschreiben, gibt es womöglich Verwechslungen? Dieser Umstand war insbesondere für die NS-Kriegsverbrecherprozesse von großer Bedeutung. Durch das Zustandekommen der Prozesse lange Zeit nach dem eigentlichen Tathergang war es für viele OpferzeugInnen nicht mehr möglich, die Taten schlüssig und widerspruchsfrei zu schildern. Des Weiteren lastete ein enormer psychischer Druck auf ihnen, da sie durch ihre Aussagen erneut nach Deutschland und/oder Österreich reisen mussten, ihren Peinigern gegenübergestellt wurden, häufig stundenlang vor dem Verhandlungssaal auf ihre Vernehmung warten mussten, den Verteidigungsstrategien der Strafverteidiger ausgesetzt waren sowie die oftmals antisemitische Stimmung des Publikums ertragen mussten. Diese direkte Konfrontation mit dem Er- und Überlebten hatte bei einigen der ZeugInnen eine Retraumatisierung zur Folge.²² Demnach kam es in vielen Prozessen zu Verwechslungen, Erinnerungslücken, widersprüchlichen und unglaublichen Aussagen, welche häufig in den Beratungsprotokollen der Geschworenen als eine der Begründungen für die Freisprüche der Angeklagten herangezogen wurden – so auch in den österreichischen Auschwitzprozessen.²³ Eine weitere Tatsache, die hervorgehoben werden muss, ist die unterschiedliche Stellung zwischen dem/der Angeklagten und dem/der ZeugIn vor Gericht. Während der/die ZeugIn im Verfahren keinen eigenen, individuellen Status als AkteurIn besitzt, sondern als eine/r von vielen auftritt, steht der/die Angeklagte im Mittelpunkt des Strafprozesses. Der/Die ZeugIn wird dazu verpflichtet, die Wahrheit auszusagen und kann bei etwaigen Falsch-

²¹ Vgl. ebd., S. 123.

²² Vgl. ebd., S. 121..

²³ Vgl. etwa: WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Niederschrift der Geschworenen (10. März 1972) S. 3; WStLA, Franz Wunsch/Otto Graf (Vr 3805/64), Band VIII, Niederschrift der Geschworenen (27. Juni 1972) S. 1.

aussagen belangt werden. Der/Die Angeklagte „*genießt verschiedene Privilegien, die ihre Wurzeln in den Freiheitsrechten des Individuums zur Abwehr gegen staatliche Eingriffe haben.*“²⁴ Zu diesen Privilegien zählen etwa das Schweigen ohne Begründung und ohne strafrechtliche Nachteile.²⁵

Einer näheren Betrachtung wurden ebenso die Beschuldigten- und ZeugInnenvernehmungen sowie die Hauptverhandlungsprotokolle, welche keine wortwörtlichen Wiedergaben der Aussagen der Beschuldigten bzw. ZeugInnen beinhalten, unterzogen. Es existieren meist zwei unterschiedliche Arten von Protokollen: Zum einen wurden lediglich die wichtigsten Ergebnisse und Ereignisse des Verhandlungstages festgehalten, inklusive allgemeiner Informationen wie die Angabe des Datums und Beginnes der Verhandlung, Namen der Anwesenden (Richter, beisitzende Richter, Schriftführer, Protokollführer, Staatsanwalt, Strafverteidiger sowie des/der aussagenden ZeugIn). Zum anderen wurden die Protokolle bzw. Vernehmungen in Dialogform festgehalten, in denen genau festgehalten wurde, wer welche Frage gestellt und was der/die ZeugIn darauf geantwortet hatte. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass die Protokolle womöglich durch den/die SchriftführerIn, Staatsanwalt oder Polizisten in einer „*kondensierten, begriffliche und juristische Eindeutigkeit herstellenden Form notiert, vom Vernommenen autorisiert* (*»[vor]gelesen, genehmigt und unterschrieben«* - *»v.g.u.«* bzw. *»g.g.u.«*) und vom Vernehmenden und dem Protokollführer beglaubigt“ wurden.²⁶ Die Protokolle bzw. Vernehmungsniederschriften stammen also von verschiedenen AutorInnen, die nicht klar voneinander abgrenzbar sind. Die Historiker Jürgen Finger und Sven Keller beschreiben diesbezüglich drei Arten von AutorInnen, die bei der Auseinandersetzung mit Gerichtsprotokollen und Niederschriften berücksichtigt werden müssen: der ‚*intellectual author*‘ – der/die ZeugIn, welche/r den Inhalt der Aussage wiedergibt und ordnet; der ‚*juridical author*‘ – der/die Ermittlungsbeamten, Staatsanwalt/Staatsanwältin, UntersuchungsrichterIn oder das Gericht in der Hauptverhandlung, welche/r die Aussagen durch die Ermittlungs- und Rechtsprechungstätigkeit, durch juristische Kenntnisse oder durch das Diktieren der Aussage an den/die ProtokollführerIn weitergibt; sowie der ‚*material author*‘ – ein/e ProtokollführerIn, BerichterstatterIn oder PolizistIn, welche den Text festhält und ihn formuliert: „*Er glättet die Aussage im Inhaltsprotokoll, überträgt sie vom Dialekt in die Hochsprache, ändert den Stil vom umgangssprachlichen, vielleicht eher vagen, unpräzisen Gesprochenen in eine bürokratische, an strafrechtlichen Begriffen orientierte Sprache.*“²⁷

²⁴ Finger, Keller, Täter und Opfer, S. 124.

²⁵ Vgl. ebd., S. 123f.

²⁶ Ebd., S. 116.

²⁷ Ebd., S. 117.

1.4 Herangehensweise und Methode

Für die Recherche meiner Forschungsfragen stehen die Strafprozessakten der beiden Auschwitzprozesse im Vordergrund. Da es sich bei jedem einzelnen Prozess um eine umfassende Menge an Aktenmaterial handelt, werde ich zunächst die beiden Fälle getrennt voneinander untersuchen. Hierbei sollen im Besonderen die Unterschiede und/oder Gemeinsamkeiten der Verteidigungsstrategien der Angeklagten und ihrer Strafverteidiger untersucht, und erst in späterer Folge beide Prozesse miteinander verknüpft werden. Wie bereits erwähnt, hat die historische Forschung zahlreich belegt, dass Angeklagte in den deutschen und österreichischen Nachkriegsprozessen gewissen Mustern für ihre Verteidigung folgten, wie etwa die Berufung auf Befehlsnotstand oder die fehlende Erinnerung. Dieser Umstand lässt sich in den österreichischen Auschwitzprozessen ebenso erkennen sowie erweitern. Um diese Muster aufzuschlüsseln, näher darzulegen und zu analysieren erscheint mir eine qualitative Begriffsfeldanalyse – in Form einer Einordnung der Verteidigungsstrategien in einzelne Kategorien/Themenfelder – am sinnvollsten. Hierdurch lassen sich die Gemeinsamkeiten der angewandten Strategien der vier Angeklagten und ihrer Verteidiger deutlich darstellen, außerdem können Unterschiede herausgearbeitet werden und vor dem historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontext der Nachkriegszeit analysiert werden. Basierend auf dieser Eingliederung soll ermittelt werden, welche Verteidigungsstrategien in den beiden Auschwitzprozessen angewandt sowie auf welche Weise diese ausgeführt und begründet wurden.

1.5 Forschungsziel und -relevanz

Trotz der intensiven geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den österreichischen Nachkriegsprozessen bleiben bzw. blieben diese jedoch von der Gesellschaft oftmals ungesehen oder unverstanden – ein Umstand, der sich insbesondere in den NS-Prozessen des 21. Jahrhunderts veranschaulichen lässt: Zum einen wächst das Mitleid mit den TäterInnen, da diese nun mit meist über 90 Jahren angeklagt werden; zum anderen ist es für viele Menschen unverständlich, warum die Prozesse erst heute geführt werden und ob die späte Heranziehung zur Verantwortung der Taten noch sinnvoll ist.²⁸ Um jedoch die heutige Situation verstehen zu können, müssen die in den 1945 – 1975 Jahren geführten Prozesse mitsamt ihres historischen, gesellschaftlichen, politischen und justiziellen Hintergrundes untersucht werden. Wie bereits im Abschnitt 1.1 (In-

²⁸ Vgl. Friederike Gräff, Die letzten NS-Prozesse. Die Schuld der alten Männer, online unter: taz.de, [Die letzten NS-Prozesse: Die Schuld der alten Männer - taz.de](https://www.taz.de/15092022/die-letzten-ns-prozesse-die-schuld-der-alten-maenner), 2019 (15.09.2022).

haltliche Einführung und Forschungsstand) dargelegt, war das DÖW (FStN) die erste Institution, welche sich Ende der 1990er-Jahre/Anfang 2000er intensiv mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der österreichischen NS-Prozesse beschäftigte. Trotz der regen Auseinandersetzung bestehen hier noch einige Forschungslücken – so auch bei den österreichischen Auschwitzprozessen. Mit der Hinwendung zu den Verteidigungsstrategien sollen Fragen geklärt werden, wie etwa auf welche Weise die Angeklagten die ihnen vorgeworfenen Taten abstritten und mit welchen Argumenten sie ihre Aussagen begründeten. Hatten diese Strategien einen Einfluss auf das Urteil? Weiters soll eine Übersicht darüber gegeben werden, ob diese Verteidigungstaktiken von jenen der anderen Prozesse abweichen bzw. ob sie sich ähneln. Können durch das Aufzeigen der Missstände während der Prozesse Schlüsse über die österreichische Nachkriegsjustiz oder die Politik gezogen werden? Hierzu werden die Ergebnisse kontextualisiert und in Bezug auf die politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Prozessführung analysiert.

2 Die österreichische Nachkriegsjustiz 1945 – 1975

2.1 Juristische Ahndung und Gerichtsbarkeit von NS-Verbrechen in Österreich ab 1945

2.1.1 Die Volksgerichte 1945 – 1955

Bereits 1945 verfolgten die alliierten Besatzungsmächte das Ziel, NS-Verbrechen unter Strafe zu stellen. Hierfür wurde von der provisorischen Regierung eine Ausnahmegesetzgebung geschaffen – die sogenannten Volksgerichte. Diese bestanden aus drei SchöffInnen sowie zwei Berufsrichtern und wurden nach der österreichischen Strafprozessordnung geführt.²⁹ In späterer Folge wurde zudem immer öfter auf das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) zurückgegriffen.³⁰ Zwischen 1945 und 1955 wurden aufgrund von NS-Verbrechen sowie der illegalen Mitglied-

²⁹ Vgl. o.A., Prozesse: Volksgerichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>, o.D. (02.06.2022).

³⁰ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954. In: Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek (Hg.), Österreichische Justizgeschichte, Bd. 2 (Innsbruck 2006) S. 21.

schaft in der NSDAP bzw. einer ihrer Gliederungen während der Verbotszeit³¹ 136.839 gerichtliche Voruntersuchungen eingeleitet, 23.477 Urteile gefällt und 13.607 Personen schuldig gesprochen. 341 Personen wurden aufgrund von NS-Gewaltverbrechen zu hohen Strafen³² verurteilt.³³ Die gesetzlichen Grundlagen der Volksgerichtsbarkeit bildeten das eigens eingeführte *Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz, VG oder VerbotsG)* vom 8. Mai 1945 und das *Kriegsverbrechergesetz (KVG)*, erlassen am 26. Juni 1945. Beide dienten als Fundament für die strafrechtliche Ahndung und Ausschaltung des Nationalsozialismus in Österreich.³⁴ Das VerbotsG regelte u.a. das Verbot der NSDAP und ihrer Gliederungen:

„§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.“³⁵

„§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen. Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hierfür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.“³⁶

Weiters verpflichtete der § 4. des VerbotsG ehemalige Nationalsozialisten, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehörten, sowie ParteianwärterInnen und Anwärter für die SS dazu, sich behördlich registrieren zu lassen. In § 8. heißt es hierzu:

„Wer die Anmeldung unterläßt [sic!] oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder etwas unternimmt, um die Aufnahme eines Registrierpflichtigen in die Liste oder die Vornahme eines Vermerkes zu erwirken, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und ist hierfür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“³⁷

Einen wesentlichen Punkt stellte ebenso der Artikel III des VerbotsG dar, der das Strafausmaß der ‚Illegalen‘ bzw. der schwer belasteten Nationalsozialisten und Förderer regelt:

³¹ Anm.: Die meisten Volksgerichtsverfahren wurden aufgrund des ‚Hochverrats‘ oder der ‚Illegalität‘ geführt. (Vgl. ebd.2, S. 29).

³² Anm.: Todesstrafe: 43, lebenslänglicher Kerker: 29, Kerkerstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren: 269 Personen, 28 Todesurteile wurden letztendlich vollzogen. (Vgl. oA., Prozesse: Volksgerichte, online unter: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>, o.D. (02.06.2022)).

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Gesetzte. Einleitung, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_einleitung.php, 2001 (10.10.2022).

³⁵ StGBI. Nr. 13/1945, Verfassungsgesetz vom 08. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), ausgegeben am 06. Juni 1945, 4. Stück.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

„§ 10. Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn er innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hat, jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände [...] angehört hat (»Illegaler«), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des §58 österr. Strafgesetz schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.“³⁸

Unter § 11. wird diesbezüglich hervorgehoben, dass ein höhergestellter ‚Illegaler‘, der als:

„[...] politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen [ist] oder ist er Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat ein »Illegaler« in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP oder einen [sic!] ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.“³⁹

Die Durchsetzung des VerbotsG war jedoch zu Beginn mit mehreren Problemen verbunden: Zum einen hatte dieses nur in der sowjetischen Besatzungszone seine Gültigkeit, da das österreichische Gerichtswesen unter der sowjetischen Besatzungsmacht seine Tätigkeit bereits im Sommer 1945 wiederaufnehmen konnte. In den westlichen Besatzungszonen geschah dies erst Anfang 1946.⁴⁰ Ab diesem Zeitpunkt war es den Gerichten in ganz Österreich erlaubt, nach österreichischen Gesetzen zu ahnden. Zum anderen wurden einige Paragraphen des VerbotsG stark kritisiert, wodurch zwischen 1945 – 1947 einige Punkte abgeändert bzw. novelliert wurden. Am 10. Januar 1946 wurde das VerbotsG durch den Alliierten Rat genehmigt und am 5. Februar desselben Jahres in ganz Österreich in Kraft gesetzt.⁴¹ Das Verbotsgesetz wurde 1947 im Zuge der Einführung des Nationalsozialistengesetzes (NSG)⁴² nochmals umfassend novelliert und hat bis heute in Österreich seine Gültigkeit.⁴³

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Anm.: In der französischen und englischen Besatzungszone wurde die Rechtspflege den österreichischen Behörden formell zurückgegeben, während dies unter der amerikanischen Besatzungsmacht nur informell geschah. (Vgl. *Kuretsidis-Haider*, „Das Volk sitzt zu Gericht“ (Innsbruck 2006) S. 36).

⁴¹ Vgl. *Kuretsidis-Haider*, „Das Volk sitzt zu Gericht“ (Innsbruck 2006) S. 40.

⁴² Anm.: Das Nationalsozialistengesetz 1947 stellte eine Weiterentwicklung des VerbotsG und des KVG dar. Wesentliche Änderungen waren u.a. die Erweiterung des Personenkreises, die von der NS-Registrierungspflicht befreit war (bspw. SS-Bewerber, ParteianwärterInnen, die aufgrund von ‚politischen Gründen‘ nicht in die Partei aufgenommen wurden, NSDAP-Mitglieder, Angehörige der SA). Registrierungspflichtige Personen wurden in ‚Belastete‘ und ‚Minderbelastete‘ (z.B. Mitläufer) eingeteilt. Die Anwendung des NSG fand lediglich für ein Jahr statt sowie wurden manche Bestimmungen nie wirksam. (Vgl. *Claudia Kuretsidis-Haider*, Das Nationalsozialistengesetz 1947. Weiterentwicklung von Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz zum NSG 1947, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php>, 2001 (10.10.2022)).

⁴³ Anm.: Das Verbotsgesetz wurde 1992 das letzte Mal abgeändert (Vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Verbotsgesetz 1947, online unter:

Das Kriegsverbrechergesetz (KVG) war, wie das VerbotsG, ein rückwirkendes Ausnahmegesetz, welches von der provisorischen Staatsregierung als Verfassungsgesetz beschlossen wurde. Damit wurde erreicht, dass die Bestimmungen des KVG, von denen manche womöglich im Widerspruch zum Verfassungsgesetz von vor 1934 standen, vorrangig geltendes Recht erhielten. Die erste Fassung des KVG wurde am 26. Juni 1945 erlassen. Das KVG beinhaltete u.a. die Paragraphen: §1. Kriegsverbrechen, §2. Kriegshetzerie, §3. Quälereien und Misshandlungen, §4. Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde, §5. Erschwerungen, §6. Missbräuchliche Bereicherung, §7. Denunziation und §8. Hochverrat am österreichischen Volk.⁴⁴ In der Fassung vom 18. Oktober 1945 wurde weiters der §5a. Vertreibung aus der Heimat hinzugefügt.⁴⁵ Als Kriegsverbrechen (§1.) werden im KVG jene Personen als schuldig begriffen, die:

„[...] in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt [sic!] hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.“⁴⁶

Sowie:

„Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegesischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt [sic!] hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.“⁴⁷

Hervorgehoben werden muss hierbei ebenso der §5, der besagt, dass eine Tat nicht zu entschuldigen sei, wenn sie durch einen Befehlsnotstand ausgeführt wurde.⁴⁸

„Daß [sic!] die in den §§ 3 [Quälereien und Mißhandlungen] [sic!] und 4 [Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde] angeführten Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden. (2) Wer solche Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit das Gesetz nicht die Todesstrafe androht, mit lebenslangem schwe-

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000207> (02.10.2022)).

⁴⁴ Vgl. StGBI. Nr. 32/1945, Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), ausgegeben am 28. Juni 1945, 10. Stück.

⁴⁵ Vgl. StGBI. Nr. 199/1945, Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1945, ausgegeben am 26. Oktober 1945, 52. Stück.

⁴⁶ StGBI. Nr. 32/1945, S. 55.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. ebd.

rem Kerker, wenn er aber hiedurch [sic!] Handlungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in großem Umfange veranlaßt [sic!] hat, mit dem Tode zu bestrafen.“⁴⁹

Die einzelnen Bestimmungen des KVG unterstanden dem Realprinzip, was bedeutete, dass diese unabhängig vom Land der Tatausführung ihre Gültigkeit fanden, solange keine internationalen Abkommen, Verträge oder Vereinbarungen beeinträchtigt wurden.⁵⁰ Das KVG wurde ebenso oftmals novelliert. Die erste Novelle fand bereits am 18. Oktober 1945 statt. Letztendlich abgeändert wurde das KVG am 23. Juli 1947 im Zuge der Kodifizierung des Nationalsozialistengesetzes.⁵¹

Die Volksgerichtsbarkeit stand in den Jahren ihres Bestehens von Seiten der österreichischen Politik und Gesellschaft unter heftiger Kritik. In den 1950ern wurden die Stimmen hinsichtlich einer Abschaffung dieser Sondergerichtsbarkeit immer lauter. Am 22. November 1950 beschloss der Nationalrat eine Regierungsvorlage für die Aufhebung der Volksgerichte, die jedoch vom Alliierten Rat nicht akzeptiert wurde. Die Volksgerichte fanden ihr Ende mit dem Abzug der Alliierten und der wiedererlangten Souveränität Österreichs 1955⁵² und wurden mit 20.12.1955 abgeschafft.⁵³ 1956 verabschiedete die Regierung eine Vermögensverfallamnestie zugunsten der Angeklagten und am 14. März 1957 wurde das endgültige NS-Amnestiegesetz hervorgebracht, welches ebenso das KVG aufhob.⁵⁴

„Verfahren wegen § 11 VG waren nicht mehr einzuleiten, die nach dem Verbotsgesetz laufenden Verfahren sollten eingestellt oder abgebrochen, Freiheitsstrafen nachgesehen, nicht verbüßte Strafen und Strafreise in Zusammenhang mit Verurteilungen wegen Formaldelikten nachgelassen werden. Rechtsgültige Verurteilungen galten als getilgt.“⁵⁵

Geahndet wurden ab 1955/56 nur noch Delikte wie Mord, Totschlag, boshafte Sachbeschädigung, oder Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung durch die Geschworenengerichte.⁵⁶

⁴⁹ Ebd., S. 56.

⁵⁰ Vgl. Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1945–1955. In: Claudia Kuretsidis-Haider (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerter Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich (Graz 2011) S. 51.

⁵¹ Vgl. Heinrich Gallhuber, Eva Holpfer, Kriegsverbrechergesetz (KVG), Vorbemerkung zum Beitrag von Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer. In: Rundbrief (=“Justiz und Erinnerung“), online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, [Kriegsverbrechergesetz \(KVG\): Übersicht -- \[Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer\]](http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/ks_gesetz_uebersicht) ([nachkriegsjustiz.at](http://www.nachkriegsjustiz.at)), Nr. 1, Juni 1999 (10.11.2022).

⁵² Vgl. ebd., S. 61f.

⁵³ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, Gesetzte. Einleitung, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_einleitung.php, 2001 (10.11.2022).

⁵⁴ Vgl. Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, Zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1945–1955, S. 63.

⁵⁵ Ebd., S. 64.

⁵⁶ Vgl. ebd.

2.1.2 Die Geschworenengerichte 1956 – 1975 (bzw. 2006)

Durch die Geschworenenprozesse sollten weitere NS-Verbrechen geahndet werden, welche durch die Eisenbahn-Paragraphen §§ 85-88, die §§ 134-137 (Mord) des alten österreichischen Strafgesetzes und der §§ 211, 212 (Mord und Totschlag) des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gerichtet wurden.⁵⁷ Durch die Abschaffung des KVG 1957, der Aufhebung von Teilen des VerbotsG und das Inkrafttreten der NS-Amnestie konnten jedoch ‚nur‘ noch NS-Verbrechen bestraft werden, welche auch unter dem österreichischen StG strafbar und noch nicht verjährt waren.⁵⁸ Österreichische Geschworenengerichte setzen sich grundsätzlich aus dem Schwurgerichtshof (drei BerufsrichterInnen) und der Geschworenenbank (acht LaienrichterInnen: die Geschworenen) zusammen.⁵⁹ Die Geschworenen sind an der Prozessleitung nicht beteiligt, entscheiden jedoch allein und mit einer einfachen Mehrheit über die Schuldfragen. Bei einer Stimmengleichheit werden die Schuldfragen abgelehnt. Über das Ausmaß der Strafe entscheiden Berufs- und LaienrichterInnen gemeinsam.⁶⁰ Nach Ende des Beweisverfahrens zieht sich das Gericht zurück und berät über den Schuldspruch. Dabei werden vom Vorsitz des Strafverfahrens Haupt- und ggf. Zusatz- und/oder Eventualfragen an die Geschworenen gestellt, welche diese mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ beantworten müssen.⁶¹

„Sind in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht worden, die – wenn sie als erwiesen angenommen werden – die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so ist entsprechende Frage nach dem Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund (Zusatzfrage) zu stellen. Hat sich in der Hauptverhandlung gezeigt, dass der eines ausgeführten Verbrechens oder Vergehens Angeklagte nur des Versuches schuldig ist, oder ein als Täter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Teilnehmer anzusehen wäre, oder wonach die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter ein anderes Strafgesetzfiele, das nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Schuldfragen (Eventualfragen) an die Geschworenen zu stellen.“⁶²

Anschließend folgt eine Rechtsbelehrung der Geschworenen durch die BerufsrichterInnen, in der etwa etwaige in den Fragen vorkommende juristische Fachbegriffe bzw. Ausdrücke definiert werden, ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Fragen erklärt wird sowie über die Folgen

⁵⁷ Vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse. In: Claudia Kuretsidis-Haider, Manfred Mugrauer (Hg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert*, Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag (Innsbruck, Wien, u.a. 2013) S. 227.

⁵⁸ Vgl. Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider, *Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen*. (Innsbruck, Wien, Bozen 2006) S. 13.

⁵⁹ Vgl. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 226.

⁶⁰ Vgl. o.A., *Prozesse. Geschworenengerichte*, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php>, o.D. (17.11.2022).

⁶¹ Vgl. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 226.

⁶² Ebd.

einer Bejahung oder Verneinung der Fragen aufgeklärt wird. Vertritt das Schwurgericht einstimmig die Auffassung, dass die Geschworenen falsch entschieden hätten, wird die Strafsache an den Obersten Gerichtshof (OGH) gebracht.⁶³

In Österreich wurden in den Jahren von 1956 bis 1975 47 Personen innerhalb von 34 Prozessen aufgrund nationalsozialistischer Kriegsverbrechen angeklagt, danach folgte bis 1999 nur noch ein Prozess, in dem kein Urteil gesprochen wurde. Bis 1975 kam es zu 20 Verurteilungen und 23 Freisprüchen. Rechtskräftig wurden 28 Urteile.⁶⁴ Die Tatkomplexe⁶⁵ der durchgeführten Prozesse belaufen sich u.a. auf: Massenvernichtungsverbrechen in Lagern und Organisation des Holocaust, Massenvernichtungsverbrechen an JüdInnen durch Einsatzgruppen, sonstige Mordaktionen von SS und Polizei in Ost- und Mitteleuropa, Morde in Konzentrationslagern, sonstige NS-Verbrechen in verschiedenen Ländern, sowie Verbrechen auf österreichischem Boden (außer KZ und KZ-Nebenlagern).⁶⁶ Von den 34 geführten Prozessen hatten 24 Verbrechen gegen Juden/Jüdinnen zum Thema. In 16 dieser 24 Prozesse wurden Schuldsprüche verhängt.⁶⁷ Laut der FStN wurden weitere hundert Verfahren eingeleitet, bei denen jedoch nie Anklage erhoben wurde. Eine eigene Abteilung für strafrechtliche Ermittlungen gegen NS-Gewaltverbrecher wurde in Österreich erst im Jahr 1963 im Innenministerium unter dem Namen Abteilung 18 (vorher: 2C) errichtet. Im Gegensatz zur deutschen Ermittlungsstelle, der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, unterstand die Abteilung 18 der Polizei und wurde nicht als Einrichtung der Justiz geführt. Die Abteilung 18 hatte jedoch mit zahlreichen Rückschlägen zu kämpfen, da zum einen die Ressourcen zur Beweisfindung nicht aufgebracht werden konnten, die Abteilung zusätzlich verkleinert wurde und zum anderen ein Teil der Polizisten aus ehemaligen Nationalsozialisten bestand, die den NS-Verbrechen keinesfalls nachgehen wollten.⁶⁸ Dies führte nicht selten dazu, dass die Er-

⁶³ Vgl. ebd., S. 226f.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 227f.

⁶⁵ Anm.: Die Verbrechenskomplexe, Opfer- und Dienststellenkategorien belaufen sich in der deutschen Forschung zur Nachkriegsjustiz auf das von dem niederländischen Professor Christiaan Frederick Rüter entwickelte System zur Beschreibung deutscher Urteile aufgrund von NS-Tötungsverbrechen. (Vgl. Winfried R. Garscha, Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php, o.D. (17.11.2022)).

⁶⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷ Vgl. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 227f.

⁶⁸ Vgl. Holpfer, Loitfellner, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten, S. 5.

mittlungen eingestellt wurden.⁶⁹ 1975 wurde die Abteilung 18 vom SPÖ-Innenminister Otto Rösch, welcher ebenso ein ehemaliges Mitglied der NSDAP war, aufgelöst.⁷⁰

2.2 Die Bedeutung Simon Wiesenthals und Hermann Langbeins für das Zustandekommen der Prozesse

Für die Beschaffung und Bereitstellung von Beweismaterial für die österreichischen Behörden waren vor allem ausländische Institutionen, wie die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, die Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen der Polizei in Israel, das Niederländische Staatliche Institut für Kriegsdokumentation sowie die deutsche Staatsanwaltschaft verantwortlich. Auf heftige Kritik aus dem Inland stieß die österreichische Nachkriegsjustiz durch Personen wie Hermann Langbein und Simon Wiesenthal, Überlebende des KZ-Auschwitz, die durch ihre unermüdliche Arbeit maßgeblich für das Aufspüren von zahlreichen österreichischen TäterInnen sowie für die Findung von ZeugInnen und Beweismaterial verantwortlich waren. Darüber hinaus zeigten sie Personen an, kämpften dafür, dass Prozesse (wieder)aufgenommen wurden und übten immer wieder Kritik am Vorgehen und der Abhandlung der Gerichtsprozesse, sowie an deren Urteilen.⁷¹ Wiesenthal gründete zu diesem Zweck mehrere Dokumentationszentren⁷², in denen er etwa Beweise über den Holocaust sammelte sowie Informationen zu den TäterInnen mitsamt ihren Tatkomplexen und ZeugInnenaussagen zusammentrug.⁷³ Wiesenthal spielte eine entscheidende Rolle beim Aufspüren von Karl Silberbauer, Franz Stangl, Franz Murer und insbesondere Adolf Eichmann,⁷⁴ welcher 1961 in Jerusalem vor Gericht gestellt wurde und dessen Prozess von großer Relevanz für die Frankfurter und österreichischen Auschwitzverfahren war. Auch Hermann Langbein setzte sich intensiv für die Ahndung von NS-Verbrechern ein, und war in seiner Funktion als Generalsekretär des Internationalen Auschwitzkomitees durch die Beschaffung von Be-

⁶⁹ Vgl. o.A., Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <https://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitschwerpunkte/nachkriegsjustiz>, o.D. (02.06.2022).

⁷⁰ Vgl. *Holpfer, Loitfellner*, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten, S. 5.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 5f.

⁷² Anm.: 1947 – 1954 Zentrum für jüdische historische Dokumentation (Linz); 1961 Dokumentationszentrum des Bundes Jüdischer Verfolgter des Naziregimes (heute: VWI-Vienna Wiesenthal Institute).

⁷³ Vgl. Gerhard *Botz*, Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus. Sein (fast) vergessenes „Memorandum“ zur „Beteiligung von Österreich an Nazi-Verbrechen“ und die „österreichische Täter-These“. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hg.), [Red.: Wolfgang *Neugebauer*; Christine *Schindler*] Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Wien 2012) S. 172; 177.

⁷⁴ Vgl. o.A., Lebenslauf Simon Wiesenthal, online unter: Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal>, o.D. (23.06.2023).

weismaterial und ZeugInnen maßgeblich am Zustandekommen und dem Verlauf des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses beteiligt.⁷⁵ Langbein erstattete zudem in den österreichischen Auschwitzprozessen Anklage, organisierte ZeugInnen und stellte auch hier Beweismaterial zur Verfügung, was anhand der beiliegenden Korrespondenzen in der Gerichtsakte ersichtlich wird. Die zahlreichen Verdienste Simon Wiesenthals und Hermann Langbeins müssen vor dem Hintergrund des politischen und gesellschaftlichen Klimas des Nachkriegsösterreichs betrachtet werden, das bis in die 1990er-Jahre vom österreichischen ‚Opfermythos‘ geprägt war. Dies ist von besonderer Wichtigkeit, da sich Österreich als ‚Opfer‘ des nationalsozialistischen Deutschlands sah und hierdurch NS-Prozesse im eigenen Land als unangebracht empfunden wurden. Wiesenthal verfasste bereits zu Beginn der 1950er-Jahre einen Entwurf, welcher für sein späteres Memorandum von großer Bedeutung war. Dieser Entwurf trug den Titel: „*Die Verantwortung der Österreicher für den Judenmord in Europa*“.⁷⁶ Der Historiker Gerhard Botz ist der Auffassung, dass dieser Entwurf jegliche Aspekte brach, welche sich im Österreich der Nachkriegszeit etabliert hatten:

„So verstieß dieser »Entwurf« gerade auch durch seinen wirtschaftlichen Teil und die daraus abgeleiteten Entschädigungsforderungen, auch wenn sich diese nur auf jüdische NS-Opfer bezogen, radikal gegen den gesellschaftspolitischen Grundkonsens, der sich in der Zweiten Republik ausgebildet hatte: Zurückweisung und Verdrängung der österreichischen Mitverantwortung am Nationalsozialismus und an dessen Politik, Leugnung bzw. Minimierung der Verantwortung zur materiellen und symbolischen Verstaatlichungs- und Wirtschaftspolitik, die ungeniert auch auf dem NS-Erbe aufbaute.“⁷⁷

Mit der Auffassung, dass vor allem Österreicher für den Holocaust verantwortlich waren und diese sich ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit stellen müssten, stand Wiesenthal bis in den 1980er bis 1990er Jahren nahezu alleine da. Wiesenthal legte sich immer wieder mit der österreichischen Politik an, insbesondere mit der SPÖ unter der Ära Kreiskys.⁷⁸ Sein im Jahr 1966 für die ÖVP verfasstes Memorandum *Schuld und Sühne der NS-Täter aus Österreich* beinhaltete etwa die Forderungen: eine Einleitung einer intensiveren Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich, eine Erhöhung der Anzahl der Beamten des Innenministeriums und des Personals der Staatsanwaltschaften, sowie die Abschaffung der Laiengerichtbarkeit, ausgelöst durch die zahlreichen Freisprüche in den NS-Prozessen. Das Memorandum stieß zu dieser Zeit auf nur

⁷⁵ Vgl. Katharina Stengel, Hermann Langbein und die vergangenheitspolitischen Auseinandersetzungen der Nachkriegszeit, online unter: Fritz Bauer Institut. Geschichte und Wirkung des Holocaust, <https://www.fritz-bauer-institut.de/forschungsprojekte/hermann-langbein>, o.D. (25.06.2023).

⁷⁶ Vgl. Botz, Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus, S. 172.

⁷⁷ Ebd., S. 175.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 178f.

wenig Zuspruch innerhalb der Gesellschaft, aber vor allem auch innerhalb der Parteien.⁷⁹ Die Beschuldigungen Wiesenthals gegen den Staat Österreich stießen vor allem innerhalb der FPÖ auf regen Gegenwind. In dem Beitrag *Aktion gegen Österreich* der Parteizeitung *Neue Front* der Freiheitlichen hieß es etwa auf die Unterstellung Wiesenthals, Österreich sei für den Tod von drei Millionen Juden verantwortlich, dass dieser „[...] Beschuldigungen aus[sprach], ohne auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen.“⁸⁰ Im Artikel wurde darauf hingewiesen, dass in Österreich durchaus Täter aufgrund NS-Verbrechen angeklagt, Prozesse durchgeführt und Schuldsprüche gefällt worden waren:

„Wenn man unter diesen Rußlandheimkehrern [sic!] Kriegsverbrecher wittert, dann soll man Namen nennen und Beweise auf den Tisch legen. Haltlose Verdächtigungen sind auch dann ein Unrecht, wenn sie von einem »Eichmann-Jäger«, der sich offenbar unangreifbar wähnt, in die Welt gesetzt werden.“⁸¹

Wiesenthal wurde im Artikel weiter als Person beschrieben, welche sich mitsamt dem „Ausland“ gegen den Staat Österreich verschworen hat, um diesen „zahlungswillig“ zu machen. In einem weiteren Beitrag der Neuen Front stellte die FPÖ klar, dass sie es bedauere, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt kein offizieller Sprecher der Parteien von den Äußerungen Wiesenthals distanziert habe. Hierbei wurde im Artikel der Abgeordnete der FPÖ Gustav Zeillinger zitiert, welcher den Vorwurf Wiesenthals im Namen der FPÖ „auf das schärfste [sic!]“ zurückwies und die Auffassung teilte: „Sühne – ja, Rache – nein, Geschäft mit Verbrechen – auf keinen Fall!“⁸² Für Wiesenthal und Langbein war es nicht nur von großer Bedeutung, NS-TäterInnen für ihre grausamen und menschenverachtenden Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Auch leisteten sie weltweit immer wieder Aufklärungsarbeiten an Schulen, um auf das Thema des Holocaust aufmerksam zu machen und dieses der Jugend bzw. den nachfolgenden Generationen näher zu bringen.⁸³ Wiesenthal schrieb hierzu in seinem Buch *Recht, nicht Rache*:

„Aber wir, die Überlebenden, sind nicht nur den Toten verpflichtet, sondern auch den kommenden Generationen: Wir müssen unsere Erfahrungen an sie weitergeben, damit sie daraus lernen können. Information ist Abwehr. Es genügt nicht, daß [sic!] alles schon in Büchern festgehalten wurde, denn ein Buch kann man im Gegensatz zu einem Menschen nicht befragen. Ein Zeuge muß [sic!] ein »lebendiger Zeuge«, sein. Deshalb habe ich bei Versammlungen Überlebender, auf denen ich gesprochen habe, immer wieder gemahnt: »Ihr habt Kinder, ihr habt Enkelkinder, eure Nachbarn haben Kinder – ihr müßt [sic!] zu ihnen sprechen. Ihr müßt [sic!] ihnen alles erzählen, was ihr erlebt habt, und ihre

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 180.

⁸⁰ O.A., *Aktion gegen Österreich*. In: *Neue Front* (12. November 1966) S. 1.

⁸¹ Ebd.

⁸² O.A., Antwort an Herrn Simon Wiesenthal. In: *Neue Front* (10. Dezember 1966) S. 1.

⁸³ Vgl. o.A., Langbein, Hermann. 18.5.1912, Wien – 25.10.1995, Wien, online unter: [dasrotewien.at](https://dasrotewien.at/seite/langbein-hermann). Weblexikon der Wiener Sozialdemokratie, <https://dasrotewien.at/seite/langbein-hermann>, o.D. (25.06.2023).

Fragen provozieren, damit auch sie weitererzählen können. Nur in der mündlichen Erzählung bleibt die Erinnerung lebendig.«⁸⁴

3 Die österreichischen Auschwitzprozesse

3.1 Hintergrund und Entstehung der Prozesse

Bereits die Volksgerichtsprozesse hatten den Komplex Auschwitz zum Gegenstand. Hierbei handelte es sich jedoch meist um Formaldelikte, wie das Umgehen der Registrierungspflicht, oder die Anführung von Falschangaben und das Weglassen von Informationen bei ebendieser. Lediglich zwei SS-Mitglieder und ein Funktionshäftling wurden aufgrund von Misshandlungen und Quälereien im Konzentrationslager Auschwitz schuldig gesprochen. Alle restlichen Anklageerhebungen wurden eingestellt.⁸⁵ Die Durchführung des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses stieß in Österreich auf großes Interesse. Innerhalb der Geschworenenprozesse der 1960er bis 1970er wurden über 60 Personen verdächtigt, sich an den Massenerschießungen, Einzeltötungen und Selektionen in Auschwitz beteiligt zu haben. In diese Untersuchungen waren u.a. ehemalige Mitglieder der Bauleitung Auschwitz, Angehörige des Bewachungspersonals sowie der politischen Leitung, Adjutanten der Lagerkommandanten und SS-Ärzte involviert. Die erste Anzeige wurde von Hermann Langbein gegen den Lagerarzt Dr. Georg Meyer 1960 erstattet. Langbein hatte durch seine Mitgliedschaft im Internationalen Auschwitzkomitee Kontakte mit der Staatsanwaltschaft in Frankfurt und leitete dadurch diverse Personaldaten an die österreichische Justiz weiter.⁸⁶ In der Anfangsphase der Geschworenenprozesse verfolgte die Justiz noch die Idee, genauso wie in Deutschland einen großen Auschwitzprozess durchzuführen. Dabei wurde Österreich die Hilfe von Frankfurt zugesprochen. Des Weiteren waren die österreichischen Strafverfolgungsbehörden in engem Kontakt mit dem Mitglied der *Hauptkommission für die Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen in Polen* Jan Sehn. Diese Idee wurde jedoch schnell verworfen, da die Justiz eine übersichtlichere und raschere Bearbeitung der einzelnen Fälle anstrebte, sowie nicht über genügend Personal und Kapazitäten verfügte, um sich in alle Rechtsangelegenheiten einarbeiten zu können.⁸⁷ Letztendlich wurden in Österreich nur gegen vier Perso-

⁸⁴ Simon Wiesenthal, *Recht nicht Rache. Erinnerungen* (Frankfurt am Main, Berlin 1988) S. 429.

⁸⁵ Vgl. Kuretsidis-Haider, Laimighofer, Sanwald, *Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz*, S. 27.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 26f.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 29.

nen Verfahren eingeleitet und Prozesse durchgeführt. Maßgeblich ausschlaggebend war hierfür der Staatsanwalt Hugo Kresnik, welcher eigens für die Aufarbeitung des Auschwitzkomplexes freigestellt wurde.⁸⁸

3.2 Der erste österreichische Auschwitzprozess: 18.01. – 10.03.1972 (Walter Dejaco und Fritz Ertl)

3.2.1 Personen- und Fallbeschreibung

Walter Dejaco wurde am 19. Juni 1909 in Mühlau bei Innsbruck geboren und arbeitete vor dem ‚Anschluss‘ u.a. in einem Architektenbüro, als Schilehrer sowie als Reiseführer in Österreich, Italien und Frankreich. Nach dem Verbot der NSDAP und ihrer Gliederungen trat Dejaco 1933 der SS bei und gehörte dem Sturmbann 2 der 87. SS-Standarte in Tirol/Vorarlberg an, worauf er 1934 zu einer fünfmonatigen Haftstrafe verurteilt wurde. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage wanderte er nach seinem Aufenthalt in Frankreich 1937 in das ‚Deutsche Reich‘ aus und kam erst nach dem ‚Anschluss‘ 1938 nach Innsbruck zurück, wo er sich als Architekt betätigte. 1939 heiratete er seine Frau Herta Elsler, meldete sich freiwillig zum Einsatz in der Waffen-SS und kam zur 8. SS-Totenkopfstandarte nach Krakau. In dieser Einheit verblieb er bis Juni 1940, bevor er in die Bauleitung nach Auschwitz abkommandiert wurde. Ab 1941 leitete er dort die Abteilung der Planung der Zentralbauleitung (ZBL-Auschwitz). Während seines Aufenthaltes in Auschwitz hatte Dejaco unterschiedliche SS-Ränge inne. 1941 wurde er vom Unterscharführer der Reserve zum Sonderführer der Waffen-SS ernannt und gleichzeitig zum SS-Untersturmführer befördert. 1944 folgte ein Aufstieg in den Rang des SS-Obersturmführers. Am 15. Mai 1944 wurde Dejaco zum 42. Kriegslehrgang im Bereich des Sonderlehrgangs Bauwesen an der SS-Führerschule des Wirtschafts-Verwaltungsdienstes Arolsen abkommandiert und drei Monate später wieder nach Auschwitz zurückversetzt.⁸⁹ Laut seiner Aussage in der Hauptverhandlung war er ab diesem Zeitpunkt lediglich ein paar Tage in Auschwitz und kam daraufhin

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 31.

⁸⁹ Vgl. Hans *Schafranek*, Eine unbekannte NS-Tätergruppe. Biografische Skizzen zu österreichischen Angehörigen der 8. SS-Totenkopf-Standarte (1939–1941). In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Jahrbuch 2014 (Wien 2014) S. 94f.

nach Frankreich.⁹⁰ Nach Kriegsende war er angeblich bis 1950 in russischer Kriegsgefangenschaft, bevor er in Österreich seine eigene Baufirma in Reutte (Tirol) leitete.⁹¹

Fritz Karl Ertl wurde am 31. August 1908 in Breitbrunn in der Gemeinde Hörsching in Oberösterreich geboren. Vor dem ‚Anschluss‘ war Ertl in der Architekturabteilung des ‚Bauhauses‘ in Dessau sowie in der Baufirma seines Vaters tätig, in der er die Baumeisterprüfung abschloss. Nach dem Tod seines Vaters wurde die Firma von seinem Bruder und ihm übernommen. Ertl gab im Laufe des Prozesses abermals an, nie Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein⁹², dennoch konnte ihm eine illegale Parteimitgliedschaft aufgrund seiner Mitgliedsnummer (6.418.769) nachgewiesen werden.⁹³ Nach Kriegsbeginn meldete er sich zur Waffen-SS und kam ebenso wie Dejaco in die 8. SS-Totenkopf-Standarte nach Krakau. 1940 wurde er bereits in die SS-Neubauleitung nach Auschwitz versetzt und 1941 in das Verwaltungsamt der SS abkommandiert. Kurze Zeit darauf arbeitete er als Sachbearbeiter für den Hochbau in der Bauleitung Auschwitz sowie ab Januar 1942 als stellvertretender Dienststellenleiter dieser Abteilung. 1940 führte er den Rang eines SS-Sturmmanns und wurde anschließend zum SS-Rottenführer befördert. In seiner Zeit in Auschwitz wurde er zudem zum SS-Untersturmführer erhoben. Ab dem Jahre 1943 wurde er in viele verschiedene Kommandos eingesetzt, woraufhin er etwa zur SS-Pionier-Schule Hradischko, danach zum Pionier-Ersatz-Bataillon 1 nach Dresden, zum SS-Panzergrenadier-Ausbildungs- & Ersatzbataillon 3 nach Warschau sowie zum Pionierbataillon der SS-Kavallerie-Division in Debica kam. Ertls Einsätze innerhalb der ‚Bandenbekämpfung‘ im Osten beinhalteten massive Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Ab 1944 wurde er erneut dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (WVHA) unterstellt, sowie teilweise als Leiter der Zentralbauleitung in Breslau eingesetzt. Ertl heiratete 1943 die Polin Hildegard Klonek, für diese Eheerlaubnis gab er Dejaco als Bürgen beim Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) an.⁹⁴ Dejaco war jedoch aufgrund der polnischen Volkszugehörigkeit des Vaters Kloneks, die damit einhergehende Zugehörigkeit zur Volksgruppe III und der Mitbringung eines ledigen polnischen Kindes gegen die Ehe.⁹⁵

⁹⁰ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (18. Januar 1972) S. 17.

⁹¹ Vgl. Hans *Schafranek*, Eine unbekannte NS-Tätergruppe, S. 96.

⁹² Vgl. ebd. S. 97.

⁹³ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Ertl (26. Mai 1971) S. 7.

⁹⁴ Vgl. *Schafranek*, Eine unbekannte NS-Tätergruppe, S. 97f.

⁹⁵ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Schreiben Dejacos an das RuSHA (8. Juli 1943).

1961 erstattete der Mitbegründer des Internationalen Auschwitz-Komitees und ehemalige Häftling des Konzentrationslagers Auschwitz Hermann Langbein Anzeige gegen Dejaco und Ertl, woraufhin der erste österreichische Auschwitzprozess ins Rollen gebracht wurde.⁹⁶ Beide wurden beschuldigt, als SS-Sonder- und Fachführer im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau durch die Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern der Bunker I und II sowie der Krematorien I, II, III, IV und V samt Gaskammern unmittelbar und auf tätige Weise an den Massenmorden im Zuge der ‚Endlösung der Judenfrage‘ beteiligt gewesen zu sein.⁹⁷ Dejaco wurde weiters angeklagt, KZ-Häftlinge misshandelt und getötet zu haben.⁹⁸ In der Anklageschrift wurden diesbezüglich vier Szenen geschildert, in welchen sich der Angeklagte gewalttätig gezeigt hatte:

„Im Oktober/November 1940 gegen zwei Häftlinge, die bei Bauarbeiten am Krematorium I beschäftigt waren, durch Versetzen von wuchtigen Schlägen mit einem Schaufelstiel und Abgabe von Schüssen aus einer Pistole.

Im März 1941 gegen einen Häftling, der bei Bauarbeiten neben dem Krematorium I beschäftigt war, durch Versetzen von wuchtigen Schlägen mit einem Schaufelstiel

Im März 1942 im bewußten [sic!] und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit dem bereits abgeurteilten und hingerichteten [sic!] Hans Schwarzhuber und dem noch nicht ausgeforschten Hans Olejek, gegen fünf jüdische Häftlingen [sic!] durch Versetzen von wuchtigen Schlägen mit Stöcken und Abgabe von Schüssen aus einer Pistole.

Im Sommer 1942 gegen vier jüdische Häftlinge, die sich bei der Baracke 19 im Lager Birkenau aufhielten, durch Versetzen von wuchtigen Schlägen mit einem Stock und Abgabe von Schüssen aus einer Pistole.“⁹⁹

Dejaco wurde hiermit des Verbrechens des gemeinen Mordes und Meuchelmordes nach § 134, § 135 Zif. 1 und 4, § 136 zum Teil als Mitschuldiger nach § 5 des Strafgesetzbuches angeklagt. Ertl wurde ebenso aufgrund des Verbrechens des Meuchelmordes als Mitschuldiger nach dem § 5, 134, 135 Ziffer 1 und § 136 des StG. angeklagt.¹⁰⁰

⁹⁶ Vgl. *Schafranek*, Eine unbekannte NS-Tätergruppe, S. 96f.

⁹⁷ Anm.: Dejaco als Leiter der Planungsabteilung, Bauleiter und als Stellvertreter des Leiters d. Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei in Auschwitz in der Zeit vom Sommer 1940 bis Herbst 1944; sowie Ertl als Leiter der Abteilung Hochbau, Stellvertreter des Bauleiters der Sonderbauleitung für die Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Auschwitz und als Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei in Auschwitz vom Sommer 1941 bis Ende Januar 1943.

⁹⁸ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band V, Anklageschrift (18. Juni 1971) S. 1f.

⁹⁹ Ebd., S. 3.

¹⁰⁰ Vgl. ebd.

3.2.2 Urteile

Die Angeklagten Walter Dejaco und Fritz Ertl wurden beide am 10. März 1972 freigesprochen.

Die Hauptfrage I lautete:

„Ist Walter D e j a c o schuldig, in der Zeit vom Sommer 1941 bis Herbst 1944 in Auschwitz (Birkenau) [...] an der Vollziehung der Massenmorde, die in dem als Vernichtungslager bestimmten Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau von SS-Angehörigen des Bewachungs- und Verwaltungspersonals begangen wurden, [...] durch physische Vernichtung gegen Menschen vorwiegend polnischer, russischer und jüdischer Abstammung durch Vergasung mit dem Blausäurepräparat Zyklon B und auf andere Weise in der Absicht [sic!] sie zu töten, [...] [außerdem] durch Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern Bunker I und II, sowie der Krematorien I, II, III, IV und V samt Gaskammern unmittelbar auf eine tätige Weise mitgewirkt zu haben?“¹⁰¹

Die Frage wurde von den Geschworenen mit acht Stimmen verneint. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass kein „*zwingender Schuldbeweis*“¹⁰² erbracht werden konnte. Auf die anschließende Eventualfrage, ob Dejaco schuldig sei, „[...] *ohne unmittelbar bei der Vollziehung der Morde selbst Hand anzulegen [angelegt zu haben] und auf eine tätige Weise mitzuwirken [mitgewirkt zu haben] auf eine andere im § 5 StG. enthaltene entferntere Art zur Tat beigetragen [zu] haben?*“¹⁰³, stimmten die Geschworenen mit fünf Stimmen für ‚Nein‘ und mit drei Stimmen für ‚Ja‘.¹⁰⁴ Die Begründung der Bejahung kamen hierbei aufgrund der teilweisen Planung und Errichtung der Vernichtungsstätten zustande. Die fünf Verneinungen wurden mit der Erklärung, dass ein ihnen zugesandtes Gutachten des Sachverständigen und Baurats Dipl. Ing. Gerhard E. J. Dubin vorgelegt wurde, welches aussagte, dass anhand der Pläne des Bunkers I und II nicht abgeleitet werden konnte, dass es sich hierbei um Vergasungseinrichtungen handelte, begründet. Die Tatsache, dass aus diversen ZeugInnenaussagen hervorging, dass „*wahrscheinlicher Weise*“¹⁰⁵ die Errichtung dieser Vernichtungseinrichtungen nicht über die Zentralbauleitung erfolgte und in gar keinem Fall Dejaco als „*geistiger Urheber oder maßgeblich mitwirkende Kraft*“¹⁰⁶ angegeben werden konnte, stellte weiters eine Legitimierung der Entscheidung dar.¹⁰⁷

Die Hauptfrage V, ob Ertl schuldig sei, „[...] *durch Planung und Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern Bunker I und Bunker II, sowie der Krematorien I, II, III, IV und*

¹⁰¹ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Urteil (10. März 1972) S. 3.

¹⁰² Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Niederschrift der Geschworenen (10. März 1972) S. 1.

¹⁰³ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Urteil (10. März 1972) S. 4.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 4f.

¹⁰⁵ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Niederschrift der Geschworenen (10. März 1972) S. 1.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Vgl. ebd.

V./ samt Gaskammern“¹⁰⁸ unmittelbar an den Morden mitgewirkt zu haben, wurde mit acht Stimmen verneint. Die Geschworenen legitimierten diese Entscheidung damit, dass die Mitwirkung der Planung und Errichtung an den Krematorien samt Gaskammern nicht als „*unmittelbar auf eine tätige Weise*“¹⁰⁹ bezeichnet werden kann und weiter, dass für die Instandhaltung jeglicher Beweis fehlte.¹¹⁰ Die anschließende Eventualfrage, ob Fritz Ertl schuldig gewesen sei, „[...] ohne unmittelbar bei der Vollziehung der Morde selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken, auf eine andere im § 5 StG. enthaltene entferntere Art zur Tat beigetragen zu haben?“¹¹¹ wurde mit fünf Stimmen und der Anmerkung „*ausgenommen Instandhaltung*“¹¹² bejaht und mit drei Stimmen verneint.¹¹³ In der Niederschrift wurde hierzu angemerkt, dass der Angeklagte beweisen konnte, von der Bestehung und Errichtung der Krematorien und Gaskammern bis Mitte 1942 nichts gewusst zu haben, jedoch „*nach und nach das Verbrecherische des Geschehens erfaßte [sic!]*“.¹¹⁴ In der Zusatzfrage VII wird die mehrheitliche Zustimmung zur Schuld Ertls jedoch mit allen Stimmen durch einen Befehlsnotstand begründet.¹¹⁵ Hierbei hieß es, dass der Angeklagte nach seiner Kenntnisnahme der Vorgänge in Auschwitz-Birkenau alles Mögliche versucht habe, um von dort wegzukommen. Schlussendlich stellten die Geschworenen fest: „*Die Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit Ertls ergab ein für ihn durchaus positives Bild.*“¹¹⁶ Alle Beschuldigungen der Misshandlungen durch den Angeklagten Dejaco- (Hauptfragen IX, X, XIII, XIV und Eventualfrage XI) wurden von den Geschworenen durch fehlende Beweise¹¹⁷ einstimmig verneint.¹¹⁸

3.2.3 Verteidigungsstrategien der Angeklagten Dejaco und Ertl

Die Verteidigungsstrategien im Prozess Dejaco/Ertl weisen eine starke Ähnlichkeit mit in anderen NS-Prozessen verwendeten Verteidigungsmechanismen auf. In diesem Analysekapitel werde ich auf sieben Strategien eingehen, die sich bei der Auseinandersetzung mit der Gerichtsakte relativ eindeutig herauslesen lassen. Aufgrund der Tatsache, dass sich einige Verteidigungsstrategien in ihrer Logik überschneiden (z.B. die Berufung auf die eigenen Erinnerungslücken: „Ich

¹⁰⁸ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Urteil (10. März 1972) S. 6f.

¹⁰⁹ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Niederschrift der Geschworenen (10. März 1972) S. 2.

¹¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹¹ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Urteil (10. März 1972) S. 8.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Vgl. ebd.

¹¹⁴ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Niederschrift der Geschworenen (10. März 1972) S. 2.

¹¹⁵ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Urteil (10. März 1972) S. 8.

¹¹⁶ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Niederschrift der Geschworenen (10. März 1972) S. 2.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 3.

¹¹⁸ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Urteil (10. März 1972) S. 9-11.

kann mich nicht erinnern, dass...‘ sowie der eigenen Unwissenheit einer Sachlage: ‚Ich wusste nicht, dass...‘), werde ich im folgenden Kapitel einige Punkte gemeinsam analysieren. Weiters weisen viele der Aussagen Dejacos und Ertls Widersprüche auf, welchen teilweise vom Gericht nicht näher nachgegangen wurde. Auf diese werde ich in den einzelnen Unterkapitel näher eingehen.

3.2.3.1 Fehlende Erinnerungen & Unwissen

Unkenntnis über die Errichtung der Krematorien und Gaskammern im KZ Auschwitz-Birkenau

Die Berufung auf die ‚fehlende Erinnerung‘ war neben dem ‚Befehlsnotstand‘ eine der in den NS-Prozessen in Deutschland und Österreich am häufigsten angewandte Verteidigungsstrategie.¹¹⁹ Diese stand in engem Zusammenhang mit der Strategie der Unwissenheit über Geschehnisse und Personen, zum absichtlichen Verschweigen von Ereignissen und zur Beteuerung der eigenen Unschuld. Die Verteidigungsstrategien der Erinnerungslücken und des Unwissens wurden von den Angeklagten Dejaco und Ertl mit Abstand am häufigsten angewandt. Sie sind ein fester Bestandteil der Frage, ob beide über den Bau der Krematorien und Gaskammern Bescheid wussten sowie, ob sie den Zweck der Errichtungen kannten. Zwischen den Angeklagten und den ZeugInnen gab es zu diesen Themen sehr unterschiedliche Antworten, welche teils in einem großen Gegensatz zueinanderstanden. Interessant ist jedoch, dass sich vor allem in den Aussagen der Angeklagten enorme Widersprüche finden lassen, auf die zum Großteil vom Gericht nicht eingegangen worden ist.¹²⁰ Diese wurden zum Beispiel bei dem Angeklagten Dejaco deutlich erkennbar. Obwohl Dejaco ab 1941 Leiter der Planungsabteilung der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei in Auschwitz (ZBL-Auschwitz) war, und somit für die Anfertigung von Bauplänen und deren Überprüfung verantwortlich war, plädierte er, wie auch Ertl darauf, nichts davon gewusst zu haben, dass in Auschwitz-Birkenau mithilfe der von ihm erstellten oder abgesegneten Bauskizzen geplante Massentötungen durch Vergasungen durchgeführt wurden, da sich die Bauleitung zu diesem Zeitpunkt außerhalb des Lagerkomplexes befand und ihnen der Zutritt

¹¹⁹ Vgl. *Finger, Keller*, Täter und Opfer, S. 118.

¹²⁰ Anm.: Auffällig ist, dass im Zuge der ZeugInnenvernehmungen widersprüchlich getätigte Aussagen häufiger vom Gericht, vor allem von den Strafverteidigern, thematisiert wurden, als in den Vernehmungen der Angeklagten. Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass für Beschuldigte in einem österreichischen Strafverfahren bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt: ‚In dubio pro reo‘. Anschuldigungen seitens der ZeugInnen müssen einen hieb- und stichfesten Beweis liefern, um einen Schuldspruch bewirken zu können. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Gegenfragen des Gerichtes nicht protokolliert wurden, da teilweise auch die Fragen zu protokollierten Antworten in der Hauptverhandlung nicht mitgeschrieben wurden. Weiters muss beachtet werden, dass zwischen dem Tathergang und den ersten Beschuldigten- bzw. ZeugInnenvernehmungen ca. 20 Jahre und zwischen den ersten Beschuldigten- bzw. ZeugInnenvernehmungen und der Hauptverhandlung oftmals etwa 10 Jahre dazwischen lagen.

zum Lagerabschnitt Auschwitz-Birkenau verwehrt worden war. Zudem wurde er mehrfach beschuldigt, Häftlinge misshandelt zu haben. In der Beschuldigtenvernehmung vom 4. Juni 1971 gab Dejaco auf die Anschuldigung, im Sommer 1942 „vier jüdische Häftlinge zunächst geschlagen und dann mit dem Revolver erschossen zu haben“, an, unschuldig zu sein, weil er nie auf den Baustellen der Krematorien in Birkenau gewesen sei, da er als Leiter der Planungsabteilung nicht die Befugnis hatte, sich dort aufzuhalten. Er fügte hinzu, dass ihm das unbefugte Betreten des Lagers sogar verboten worden war und auch jedem anderen Angehörigen der ZBL nur durch einen Passierschein möglich war. In der gleichen Vernehmung wurde ihm weiters eine Beteiligung an der Ermordung von fünf jüdischen Häftlingen im März 1942 in Birkenau vorgeworfen, woraufhin er leugnete, mit den Morden in Verbindung gestanden zu haben. In anderen Abschnitten der Hauptverhandlung gab Dejaco an, während seines Arbeitseinsatzes in Auschwitz nicht nur nie in Birkenau gewesen zu sein, sondern auch nie im Stammlager¹²¹ selbst¹²². Die Angabe, sich nie in Auschwitz I und II befunden zu haben, spielte hinsichtlich Dejacos Kenntnis über die Bauvorhaben der Krematorien und Gaskammern im Prozess eine große Rolle. Er hätte als Mitarbeiter der ZBL über die Bauvorhaben Bescheid wissen müssen, da er sowohl mit seinen ihm unterstellten Häftlingen für die Entwürfe zuständig gewesen war, als auch, als Leiter der Planungsabteilung, für die letztendliche Überprüfung der Pläne. Dem Gericht lagen einige Skizzenentwürfe von Krematorien vor, die entweder von Dejaco gezeichnet und/oder überprüft worden waren.¹²³ Die zum Teil eingezeichneten Gaskammern konnten jedoch nur anhand der Pläne nicht klar als solche identifiziert werden – ein Umstand, der in den Freisprüchen eine tragende Rolle spielte. Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob es für Dejaco bei den eingezeichneten und für einen Architekten deutlich erkennbaren Be- und Entlüftungsanlagen nicht klar war, um was es sich hierbei gehandelt hatte, antwortete dieser, dass er geglaubt hatte, die Zeichnungen seien Leichenkeller, die aufgrund der sich in rasendem Ausmaß ausbreitenden Fleckfieberepidemie geplant wurden:

„Warum sollte es ungewöhnlich sein, wenn in einer Leichenhalle Be- und Entlüftungsanlagen eingebaut werden. Fast überall baut man eine Be- und Entlüftungsanlage, denn das ist doch ein Zusammenhang. Auf Grund dieser geplanten Be- und Entlüftungsanlage hat man sicherlich nicht schliessen[sic!] können, um was es sich bei diesen geplanten Bauten handelt. Von einem Entgiftungsschacht oder Anlage weiss [sic!] ich nichts.“¹²⁴

¹²¹ Anm.: Die ZBL war seit 1941 außerhalb des Stammlagers und in Nähe der Lagerkommandantur untergebracht.

¹²² Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972) S. 81.

¹²³ Vgl. ebd., S. 67f.

¹²⁴ Ebd., S. 74.

Dejaco beharrte zunehmend darauf, erst viel zu spät etwas über die Zustände im Lager erfahren zu haben. Am zweiten Tag der Hauptverhandlung gab der Angeklagte an: „*Wir waren vom Konzentrationslager so weit weg, daß [sic!] wir nicht gesehen haben, was dort vorging, noch haben wir davon etwas gehört.*“¹²⁵ Weiters machte er die Aussage:

„Wir waren vom Lager eigentlich so getrennt, daß [sic!] mir nicht gleich aufgefallen ist, was in dem Lager vorging. Die Häftlinge waren weit besser orientiert, denn da gabes [sic!] ziemlich viele Querverbindungen.¹²⁶ Als ich von den Vorfällen [sic!] in Auschwitz gehört habe, wusste es schon jeder. [...] Ertl und ich haben ein Zimmer bewohnt und haben auch nicht über gewisse Dinge gesprochen. Was im Konzentrationslager geschieht, darüber haben wir nicht gesprochen. Wir waren froh, dass wir nichts gesehen haben. Ertl und ich fuhren an den freien Tagen immer weg, und zwar ins Gebirge.“¹²⁷

Dejaco hielt während der Hauptverhandlung an seiner Darstellung fest, von den Umständen in Birkenau – hier vor allem von den Vergasungen – bis 1943 nichts gewusst zu haben bzw. sich nicht erinnern zu können, ob er von den Vergasungen doch schon vorher gehört hatte.¹²⁸ Jedoch lässt sich schnell erkennen, dass manche von ihm getätigten Aussagen durchwegs widersprüchlich sind. Wie bereits angeführt, schilderte er in der Hauptverhandlung, dass er nie in Birkenau gewesen war, jedoch machte er in seiner Beschuldigtenvernehmung die Angabe, dass er sich als Vertretung der ZBL sehr wohl hin und wieder an den Baustellen in Birkenau aufgehalten hatte.¹²⁹ Zudem gab er an, ein einziges Mal in seiner Freizeit mit dem Fahrrad nach Birkenau gefahren zu sein, um sich ein Krematorium von außen anzusehen.¹³⁰ Der Angeklagte erklärte hierzu:

„An dieser Stelle muss ich neuerlich darauf hinweisen, dass ich selbst niemals an der Baustelle tätig geworden bin. Erst nach Fertigstellung des ersten Krematoriums bin ich einmal an einem Sonntag zur Baustelle gekommen und habe mir das Gebäude von aussen[sic!] angesehen.“¹³¹

¹²⁵ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 19.

¹²⁶ Anm.: Generell geht aus der Akte hervor, dass ehemalige SS-Männer angaben, erst zu einem späteren Zeitpunkt von den Massentötungen in Auschwitz erfahren zu haben, jedoch Häftlinge schilderten, unmittelbar nach Ankunft oder schon vorher davon gewusst zu haben. Im Prozess Dejaco/Ertl wurden u.a. weitere Ehemalige vernommen. Interessant ist hierbei die Unterschiedlichkeit in den Aussagen: Das einstige Mitglied des SS-Totenkopf-Regiments Josef Spanner wurde, seinen Angaben nach, im Laufe seines Dienstes in Auschwitz aus der SS ausgeschlossen, vor ein SS-Gericht gestellt und in eine Strafkompagnie degradiert, da er Häftlingen zur Flucht verhalf. Spanner machte vor Gericht die Aussage: „*Jedes Kind hat gewusst, was da geschieht. Schon während des Baues war es ein offenes Geheimnis, wozu diese Anlagen dienen. Jeder wusste, was dort entsteht und später, als die Transporte angefahren wurden, war das weit und breit bekannt.*“ (WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (22. Februar 1972) S. 162).

¹²⁷ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 24.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 39.

¹²⁹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Walter Dejaco (04. Juni 1971) S. 11f.

¹³⁰ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 31.

¹³¹ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Walter Dejaco (7. Juni 1971) S. 19.

In den wenigen Malen, in denen Dejaco in der Hauptverhandlung die Angaben machte, in Birkenau gewesen zu sein, bezog er sich darauf, dass dies nach der Fertigstellung des Krematoriums der Fall war und nicht während der Bauarbeiten. Vermutlich erschien diese Information für ihn entscheidend zu sein, um seine Aussage über die fehlende Kenntnis der Errichtung von Gaskammern glaubhafter wirken zu lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt in der Hauptverhandlung gab er beispielsweise an:

„Da ich selbst nie bei den Krematoriumsbauten [sic!]¹³² draussen [sic!] war, woher hätte ich wissen können, wie die ausgesehen haben und ob tatsächlich Gaskammern untergebracht waren. Wir haben damals nichts davon erfahren. Heute weiss [sic!] ich es natürlich.“¹³³

An den Behauptungen Dejacos ist nicht nur die Tatsache auffallend, dass er sich einerseits in seinen Rängen als SS-Unter- bzw. Obersturmführer und als Sonderführer der Waffen-SS an zahlreiche Ereignisse und Zustände im gesamten Lagerkomplex nicht erinnern konnte bzw. versuchte, dem Gericht seine Unkenntnis zu unterbreiten, sich andererseits jedoch ohne weiteres ein vergleichsweise unwichtiges Detail wie den Wochentag seines ‚Besuchs‘ am Krematorium sehr genau wiedergeben konnte.¹³⁴

Wie bereits angeführt, wurde auch seine Ahnungslosigkeit, als Leiter der Planungsabteilung, in Bezug auf die Planung und den Bau der Gaskammern im Prozess stark hinterfragt. Der Beschuldigte gab zwar zu, die Pläne teils gezeichnet und überprüft zu haben, jedoch hätte er nicht gewusst, um was es sich dabei gehandelt hätte:

„[...] Wie ich schon sagte, befanden sich in meinem Zeichensaal, der aus technischen Gründen für sämtliche Abteilungen der Zentralbauleitung gehörte, auch Zeichner, die für andere Abteilungen arbeiteten. Diese Zeichner unterstanden in arbeitstechnischer Hinsicht ihren Abteilungen. Wenn also Stahl- oder Eisenkonstruktionen geplant waren, wurden die Pläne von den Zeichnern der entsprechenden Abteilung angefertigt. Rein formell hatte ich den fertigen Plan abzuzeichnen. In der Praxis spielte sich das so ab, dass beispielsweise ein Angehöriger der technischen Abteilung von seinem Zeichner den Plan machen liess [sic!], dann damit zu mir kam und mir erklärte, dass es in Ordnung sei, worauf ich unterschrieb, ohne mich allerdings um den Inhalt des Planes selbst zu kümmern. Das ging mich an sich nichts an und [dazu] fehlten mir überdies die entsprechenden fachlichen Kenntnisse.“¹³⁵

¹³² Anm.: Ob hier mit dem Begriff „Krematoriumsbauten“ die Bauten der Krematorien gemeint sind, oder die Krematorien während ihrer Bauzeit (also ihrer Entstehung), kann nur gemutmaßt werden.

¹³³ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 40.

¹³⁴ Anm.: In der Hauptverhandlung gab Dejaco seine Arbeitszeiten in der ZBL an. Der Dienst war mit Samstag 12:00 beendet und fing, laut der Aussage des Angeklagten, erst wieder am Montag an. (Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 51).

¹³⁵ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Walter Dejaco (7. Juni 1971) S. 14.

Zudem gab Dejaco immer wieder an, dass die Baupläne der Krematorien direkt von Architekten aus Berlin gezeichnet und in der Planungsabteilung in Auschwitz lediglich vervollständigt wurden.¹³⁶ Der Angeklagte sei, seiner Aussage nach, nicht fähig gewesen selbst einen Bauplan für ein Krematorium anzufertigen, da er dies in seiner Schulzeit und während des Krieges nie gelernt hatte.¹³⁷ Jedoch stellt sich hier die Frage der Sinnhaftigkeit dieser Aussage: Warum hätte die Bauleitung in Berlin die Pläne zum Vervollständigen an die Planungsabteilung der ZBL in Auschwitz weitergeleitet, obwohl diese keine Kenntnis darüber zu haben schien, worum es sich bei den Plänen handelte oder etwaige Nachmessungen an Ort und Stelle nicht vollziehen durften? Interessant ist hierbei die Aussage Dejacos bezüglich der Baumaterialbeschaffung für die Krematorien. Der Angeklagte meinte, dass diese klar mit der Einkaufsabteilung geregelt werden musste. Diese Angaben beliefen sich jedoch laut dem Beschuldigten nicht auf konkrete Ausmessungen, sondern auf Schätzungen seinerseits, da er ja nie die Baustellen besucht hatte – eine Behauptung, die meines Erachtens nach in Kriegszeiten, in denen jegliche Materialien kostbare Ressourcen darstellten, sowie bei der Strenge des nationalsozialistischen Apparates kaum nachvollziehbar ist. In der Forschung konnte bereits nachgewiesen werden, dass der rasante Ausbau des KZ und der Aufbau der Vernichtungsanlagen in Auschwitz-Birkenau nur durch die Förderung von Materialkontingenten und einer Summe von 13,7 Millionen RM, bewilligt durch Albert Speer, möglich war, da sämtliches Baumaterial in den Kriegsjahren nicht zur Verfügung stand oder kaum zugänglich gewesen war.¹³⁸ Weiters scheint es zunehmend unplausibel, dass Dejaco in seiner Stellung als Leiter der Planungsabteilung des gesamten Lagerkomplexes Auschwitz-Birkenau keine Befugnis für irgendwelche Arbeitsabschnitte hatte und auch über nichts Bescheid wusste. Hierbei würde sich schnell die Frage aufdrängen, wie ein solch strikt geführter NS-Tötungsapparat funktionieren konnte, wenn sich die Abteilungen nicht untereinander absprachen und niemand von den Tätigkeiten des anderen wusste. In der Akte wird schnell ersichtlich, dass diese Aussage die Verteidigungsstrategie des ‚nicht Wissens‘ des Angeklagten über die Zustände in Birkenau ebenso weiter stützen sollte, da der SS-Mann, welcher das Baumaterial beschaffen musste, sich schon direkt an den Baustellen vor Ort aufhalten musste:

„Ich gebe zu, dass derjenige, der damit befasst war [sic!] das Material zu beziehen und einzukaufen, daß [sic!] sich dieser sicherlich etwas gedacht haben wird. Ich wusste jedoch nichts über den Materialumfang. Es ist mir auch nicht eingefallen, mit dem Leiter der Einkaufsabteilung über solche Dinge

¹³⁶ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972), S. 71.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 83.

¹³⁸ Vgl. Rainer Fröbe, Bauen und Vernichten. Die Zentralbauleitung Auschwitz und die „Endlösung“. In: Christian Gerlach (Hg.), Durchschnittstäter. Handeln und Motivation, Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 16 (Berlin 2000) S. 172.

zu sprechen. Ich wurde auch niemals zu einer Baubesprechung eingeladen, weder intern, noch wenn Kammler¹³⁹ oder wer anderer aus Berlin gekommen ist. Das ist doch ein ziemlich deutliches Zeichen, daß [sic!] man mich links liegen liess [sic!].“¹⁴⁰

Die Erinnerungslücken und das fehlende Wissen über die geplanten Massentötungen im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau stellten auch in der Verhandlung von Fritz Ertl die am häufigsten angewandten Verteidigungsstrategien dar. Dabei stand insbesondere die Frage nach seiner Kenntnis über die geplanten Krematorien im Vordergrund des Verfahrens. In der Beschuldigtenvernehmung vom 26. Mai 1971 erinnerte sich der Angeklagte, dass es bereits vor 1941 ein Krematorium im Stammlager gegeben hätte, welches aufgrund der steigenden Todesfälle durch die im Lager herrschenden Epidemie gebaut wurde. Jedoch hätte er von den in Birkenau errichteten Krematorien nichts gewusst. Ertl sagte hierzu weiters aus, dass er nicht gewusst hätte, inwieweit die Planungsabteilung über Kenntnisse der Bauvorhaben der Krematorien verfügte, da es normal die Ordnung gegeben hatte, dass alle Bauvorhaben im Lager von der ZBL bearbeitet werden mussten. Hierbei merkte er an, dass diese Gegebenheit womöglich bei kleineren Veränderungen im Lager umgangen worden wäre. Ertl gab ebenso wie Dejaco an, nie in Birkenau gewesen zu sein, da es für einen Aufenthalt in Birkenau unumgänglich gewesen war, einen Passierschein zu erhalten, welchen er nie bekommen hätte.¹⁴¹ Hervorzuheben ist an dieser Stelle jedoch, dass Ertl in der Beschuldigtenvernehmung vom 11. Juni 1971 die Äußerung tätigte, dass er zwar selbst nie einen Dauerpassierschein besessen hätte, jedoch, als er Arbeiten im Lager verrichten musste, in Begleitung eines Führers der Kommandantur Zutritt zu ebenjenen erhalten hatte.¹⁴² Wenn man dem Gesagten Glauben schenkt, dass es für Mitglieder der ZBL streng geregelt war, wer sich im Lager frei bewegen durfte und wer nicht, kann mit dieser Aussage Ertls angenommen werden, dass es mehr als nur die Möglichkeit mit Passierschienen das Lager betreten zu können, gab. Ertl revidierte bereits in der gleichen Vernehmung vom 26. Mai 1971 seine Behauptung nie in Birkenau gewesen zu sein:

„Wenn ich vorher behauptet habe, nie in Birkenau gewesen zu sein, so habe ich gemeint, zu einer Zeit, als man mit dem Krematoriumsbau begann. Zu dieser Zeit war ich wirklich nicht im Lager Bir-

¹³⁹ Anm.: In dieser Aussage ist Hans Kammler gemeint, welcher ab 1941 Chef des Bauwesens im SS-Hauptamt für Verwaltung und Wirtschaft und ab 1942 Leiter des Bauwesens (Amtsgruppe C) war. In dieser Position war er für jegliche Bauvorhaben in den Konzentrationslagern zuständig.

¹⁴⁰ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 38f.

¹⁴¹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Karl Ertl (26. Mai 1971) S. 9.

¹⁴² Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Karl Ertl (11. Juni 1971) S. 2.

kenau. Ich war zu einer Zeit dort, als erst das Lagergelände vermessen wurde, und zwar zum Zwecke des Baues des Kriegsgefangenenlagers.“¹⁴³

In der Hauptverhandlung konnte zudem festgestellt werden, dass Ertl die Krematorien in beiden Lagern sehr wohl während ihrer Entstehungszeit besichtigt hatte. Zum einen musste er, seinen Angaben nach, den Schornstein des Krematorium I im Stammlager reparieren und zum anderen besuchte er gemeinsam mit einem Angehörigen des Leitungspersonals der ZBL, Josef Janisch¹⁴⁴, und Ing. Robert Köhler¹⁴⁵ die Baustelle des Krematoriums in Birkenau:¹⁴⁶

„[...] Diese Besichtigung musste ich machen. Ich glaube [sic!] nach dem Plan, der im Verhandlungssaal ist, daß [sic!] es sich um das Krematorium II gehandelt hat. [...] Zu dieser Besichtigung musste ich mitgehen, da Bischoff¹⁴⁷ damals nicht anwesend war. Ich musste Bischoff vertreten. Das Krematorium befand sich damals noch im Rohbau und war noch nicht verputzt. Die anderen Krematorien [sic!] die gebaut wurden, habe ich nicht mehr gesehen, da ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr da war. Es ist auch möglich, daß [sic!] ich zweimal draussen [sic!] war.“¹⁴⁸

Auf die Frage des Staatsanwaltes, ob dem Angeklagten, aufgrund der Tatsache, dass die ZBL, laufend mit dem Bau und der Instandsetzung der Krematorien beschäftigt war, nicht aufgefallen wäre, dass ein Umbau der Leichenräume in Gaskammern vollzogen worden war, gab Ertl an, über die wahren Zustände im Lager erst 1942 erfahren zu haben.¹⁴⁹ Allerdings machte er, im Gegenzug zu Dejaco, in seiner Beschuldigtenvernehmung die Angabe, dass die Mitarbeiter des Lagers durchaus über die Vergasungen sprachen. In seiner Vernehmung vom 11. Juni 1971 schilderte er:

„Es wurde natürlich davon gesprochen, dass Häftlinge nicht nur an Entkräftung oder Krankheit starben, sondern dass man auch Häftlinge umgebracht hat. [...] Durch Gespräche in der Kantine oder bei anderen Gelegenheiten bin ich daraufgekommen, dass man auch schon 1941 Vergasungen durchgeführt hat. Auf diese Zeit kann ich mich allerdings nicht genau festlegen. Ich glaube eher, es war erst im Jahr 1942.“¹⁵⁰

¹⁴³ Ebd., S. 13.

¹⁴⁴ Anm.: Josef Janisch war Angehöriger des Leitungspersonals der ZBL-Auschwitz und einer der Hauptbeteiligten am Bau der Krematorien und Gaskammern in Auschwitz.

¹⁴⁵ Anm.: Robert Köhler war Inhaber der Firma Köhler aus Myslowitz, welche am Bau der Krematorien beteiligt war.

¹⁴⁶ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (21. Januar 1972) S. 121f.

¹⁴⁷ Anm.: Karl Bischoff war von 1941 bis 1944 als Leiter der ZBL-Auschwitz eingesetzt.

¹⁴⁸ Ebd., S. 121f.

¹⁴⁹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (21. Januar 1972) S. 136.

¹⁵⁰ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Karl Ertl (11. Juni 1971) S. 4f.

Fehlende Kenntnis über den Zweck der Dienstreise mit Lagerkommandant Rudolf Höß

Einen weiteren wichtigen Abschnitt hinsichtlich der Verteidigungsstrategie der Erinnerungslücken und des Unwissens in der Verhandlung Dejacos stellte seine Dienstreise mit dem SS-Untersturmführer Franz Hössler und dem Lagerkommandanten Rudolf Höß vom 16. September 1942 nach Litzmannstadt (Lodz) dar. Ziel dieser Reise war es, eine Sonderanlage zu besichtigen, welche es ermöglichen sollte, die Krematorien in Auschwitz noch effizienter nutzen zu können.¹⁵¹ Dadurch, dass dem Gericht ein von Dejaco angefertigter Reisebericht vorlag, gab dieser zu, die Reise getätigt, jedoch nichts über deren Zweck gewusst zu haben. Der Angeklagte verwies sogar darauf, keine Erinnerungen an die Fahrt selbst sowie von dem Namen der Stadt erst im Zuge der Ermittlungen erfahren zu haben. Dejaco erklärte, in Litzmannstadt lediglich für die Ausmessung eines Kohlenmeilers verantwortlich gewesen zu sein. Jedoch fügte er auch hinzu, dass der SS-Standartenführer Paul Blobel¹⁵² an dieser Stelle über die Verbrennung von Leichen gesprochen hatte. Auf die Frage des Vorgesetzten OLGR. Dr. Reisenleitner bezüglich der ‚Aktion Reinhardt‘ erklärte Dejaco, nie etwas über diese Aktion erfahren oder gar Adolf Eichmann oder Reinhard Heydrich gekannt zu haben.¹⁵³ Zudem erklärte er: *„Was ich auszumessen hatte, war ein kleiner Kohlenmeiler. Mit viel Phantasie kann man einiges herauslesen. Von hier ist Herr Langbein ja ausgegangen.“*¹⁵⁴ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass diese herablassende Äußerung Dejacos vollkommen unangebracht scheint, da diese suggeriert, dass Langbein ihn aufgrund absurder und geringer Tatverdachte angeklagt hatte, oder sich diese sogar nur ausdachte (*„Mit viel Phantasie [...]“*). Fakt ist jedoch, dass die schweren Tatvorwürfe gegen Dejaco nicht für ihn sprachen. Der Angeklagte wurde nicht nur der Einzeltötungen und -misshandlungen von Häftlingen beschuldigt, sondern insbesondere angeklagt, durch die Planung der Gaskammern den Massenvernichtungsapparat der Nationalsozialisten massiv befördert zu haben – diese Unterstützung der Planung seinerseits ging sogar so weit, dass er mit keinem geringeren als Rudolf Höß eine Dienstreise unternahm, um herauszufinden, auf welchem Weg Menschen nach der Vergasung effizienter verbrannt werden konnten.

¹⁵¹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IV, Reisebericht über die Dienstfahrt nach Litzmannstadt, Beglaubigte Abschrift (17. September 1942).

¹⁵² Anm.: Bei der Besichtigung der Sonderanlage und der Besprechung hinsichtlich der Anwendung der Anlage war auch der SS-Standartenführer Paul Blobel anwesend, welcher u.a. als Leiter des Massakers in Babyn Jar bekannt ist. Blobel war unter dem Sonderkommando 1005 für die Exhumierung und das Verbrennen der Leichen zuständig, und entwickelte in seiner SS-Karriere die unterschiedlichsten und grausamsten Methoden, um Leichen schneller, effizienter und ohne jegliche Nachweise zu verbrennen. Blobel wurde im Nürnberger Einsatzgruppenprozess 1948 zum Tode verurteilt und 1951 hingerichtet. (Vgl. o.A., Aktion Reinhard Camps, Aktion 1005, online unter: http://deathcamps.org/occupation/1005_de.html, letztes Update am 02. April 2006 (04.02.2023)).

¹⁵³ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972) S. 56-59.

¹⁵⁴ Ebd., S. 58f.

Der Prozess von Dejaco und Ertl stellt einen von vielen Nachkriegsprozessen dar, welcher Aufschluss darüber gibt, wie bedeutend die Verteidigungsstrategie der fehlenden Erinnerungen und der Unkenntnis über die Massenmorde in diesen Verfahren war. Die *Volksstimme* zitierte die Aussagen Dejacos etwa mit dem Begriff der „»Ich-habe-von-nichts-gewußt[sic!]-Taktik«“ sowie mit der Passage „Erinnerungen gibt es nur dort, wo das Gericht unwiderlegbare Beweise vorlegt.“¹⁵⁵ Dies wird auch bei der Auseinandersetzung mit der Gerichtsakte ersichtlich: Dejaco, welcher nur aufgrund der Tatsache, dass Beweise vorgebracht werden konnten, zugab, mit den Plänen der Krematorien zu tun gehabt zu haben; oder das Zugeständnis, eine Dienstreise gemeinsam mit dem Lagerkommandanten Höß angetreten zu haben, lediglich, weil ihm sein eigener Reisebericht vorgelegt werden konnte. Die Berufung auf die fehlende Erinnerung ist, anstatt der klaren Verneinung einer Sachlage, für Beschuldigte eine nachvollziehbare Taktik, die sie vor Falschaussagen schützen soll, falls in weiterem Verlauf eines Prozesses Beweise zu einem Sachverhalt eingebracht werden können. Der Umgang mit den menschlichen Erinnerungen als Beweismittel ist und bleibt für die Rechtsfindung ein schwieriges Thema, da das Erinnerungsvermögen im Laufe der Zeit verschimmt oder von der eigenen Person und/oder fremder Einwirkung manipuliert werden kann. Dies muss insbesondere auch bei den NS-Prozessen berücksichtigt werden, da diese erst ungefähr 30 Jahre nach den Tathergängen stattfanden. Jedoch zeigen die Protokolle der Vernehmungen sehr deutlich, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass zwei Angehörige der Zentralbauleitung Auschwitz in ihrer Position als Leiter der Planungsabteilung und als 1942 zum stellvertretenden Dienststellenleiter für den Hochbau Beförderter nichts über die Errichtungen der Bauten wussten, welche für die NS-Massenvernichtung maßgeblich waren. Wie bereits erwähnt, gab Ertl in der Hauptverhandlung an, dass es durchaus vorgekommen wäre, dass ‚kleine Bauten‘ schwarz durchgeführt wurden.¹⁵⁶ Jedoch kann bei der Errichtung der Gaskammern und der Krematorien im größten nationalsozialistischen Arbeits- und Vernichtungslager nicht von einem ‚kleinen‘, oder gar unwichtigen Bauvorhaben gesprochen werden. Weiters ist es meines Erachtens nach in einem so riesigen Apparat wie dem KZ-Auschwitz (oder auch einem anderen KZ) absolut unmöglich, nicht schon von Beginn an durch Kollegen oder Häftlinge über die Massentötungen durch Gas erfahren zu haben. Zudem scheint es absurd, dass höher-rangige SS-Mitglieder von nichts erfahren hätten, ihre Arbeitsstätte nicht verlassen und das Lager nicht betreten durften. Bei der Auseinandersetzung mit der Gerichtsakte wird sofort ersicht-

¹⁵⁵ O.A., Der ahnungslose KZ-Baumeister. Oberlandesgericht lehnt Enthaftungsantrag für Auschwitz-Architekten ab. In: *Volksstimme* (21. Januar 1972) S. 4.

¹⁵⁶ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Karl Ertl (26. Mai 1971) S. 9.

lich, dass die Berufung auf die fehlende Erinnerung und das Unwissen über die Geschehnisse lediglich dem Zweck dienten, einer Freiheitsstrafe zu entgehen.

3.2.3.2 Befehls- & Putativnotstand

Während die Berufung auf Befehlsnotstand in den Volksgerichtsprozessen vom KVG ausgeschlossen worden war, war sie in den österreichischen Geschworenenprozessen ein sehr bedeutendes und hitzig diskutiertes Thema, welches die Prozesse regelrecht dominiert hatte. Die Verteidigungsstrategie des Befehlsnotstandes war keine Erfindung der Nachkriegszeit, sondern bereits im 19. Jahrhundert im österreichischen Strafgesetz von 1852 (StG) geregelt worden. Dabei stellte diese keinen Entschuldigungsgrund dar, sondern lediglich eine Strafmilderung. Ein Strafausschlussgrund lag nur dann vor, wenn dem Täter nachweislich psychische und/oder physische Gewalt angedroht worden war. In den NS-Prozessen wurden zur Regelung der Frage, ob den Tätern bei einer Befehlsverweigerung Gefahr an ihrem eigenen Leben gedroht hätte, Sachverständige geladen. In Österreich waren hierfür die beiden Historiker Hans Buchheim und Hans-Günther Seraphim hinzugezogen worden, welche diese These verneinten. Neben dem Befehlsnotstand beriefen sich im Laufe der 1960er-Jahre zahlreiche Angeklagte auf den Putativnotstand.¹⁵⁷ Ein Putativnotstand kann: *„[...] geltend gemacht werden, wenn dem Täter bei einer vermeintlichen Zwangslage der Irrtum unterlief, zu glauben, unter einem Befehlsdruck zu handeln, der bei der Weigerung mit dem Tode bestraft würde.“*¹⁵⁸

Der Befehls- bzw. Putativnotstand wurde auch von den Angeklagten des ersten österreichischen Auschwitzprozesses zunehmend als Entschuldigungsgrund verwendet – auch wenn die Strategie der Erinnerungslücken stark überwogen. Dejaco führte bereits in seiner Beschuldigtenvernehmung 1962 an, dass die SS einen durchwegs militärischen Charakter aufwies, was bedeutete, dass, man eine Arbeit auch befolgen oder ausführen musste, wenn man zu dieser abkommandiert worden war.¹⁵⁹ In der Hauptverhandlung schilderte er hierzu:

¹⁵⁷ Vgl. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 233.

¹⁵⁸ Ebd. S. 237.

¹⁵⁹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Walter Dejaco (3. April 1962) S. 6.

„[...] Ich selbst habe nur einen Plan für ein Krematorium gezeichnet. Ich war darauf angewiesen, das zu tun, was mir angeschafft wurde, da ich ja nicht ein Zivilmann war, sondern zu allererst [sic!] Soldat, und in dieser Eigenschaft musste ich die Befehle ausführen.“¹⁶⁰

Dejaco war der Auffassung, zu Unrecht angeklagt worden zu sein, da er, vor dem Hintergrund des Unwissens über die Zustände im Lager und der wahren Machenschaften der Nationalsozialisten, als Angehöriger der ZBL lediglich die ihm aufgetragenen Befehle ausgeführt hatte. In der Hauptverhandlung äußerte er hierzu, dass anstatt Ertl und ihm eigentlich ihre Vorgesetzten Karl Bischoff, Josef Janisch und Martin Gierisch auf der Anklagebank sitzen müssten.¹⁶¹ Dejaco gab an, um eine Versetzung an die Front gebeten zu haben, nachdem er von den Tötungen erfahren hatte. Bischoff verweigerte dies jedoch:¹⁶²

„Wenn ich ein anständiger Mensch, [sic!] bin, werde ich natürlich [sic!] sobald ich von solchen Vorgängen erfahre, denken, daß [sic!] das nicht richtig ist. Aber was hätte ich denn damals dagegen tun können. Ich musste Befehle als Soldat ausführen [sic!] Man konnte damals nicht beurteilen, was ist eigentlich Recht und was ist nicht Recht. Ich habe natürlich gewusst, daß [sic!] das nicht Recht ist. Im Frühjahr bzw. Sommer 1943 habe ich versucht [sic!] von Auschwitz wegzukommen. Ich begann mit Bischoff einen Krach. Auf Grund dieser Auseinandersetzung [sic!] hoffte ich, daß [sic!] ich an die Front kommen werde. [...] Jedoch hat sich in dieser Richtung überhaupt nichts getan.“¹⁶³

Beide Angeklagten teilten zudem die Ansicht, dass sie bei einer Befehlsverweigerung mit Konsequenzen zu rechnen gehabt hätten. Ertl war sich sicher, dass er bei einer Weigerung, einen Befehl auszuführen, in ein Straflager gekommen, oder im schlimmsten Falle getötet worden wäre. Deshalb gab es, seiner Meinung nach, für ihn nach dem Bewusstwerden der Massenvergassungen nur die Möglichkeit der Versetzung in eine Einheit außerhalb des Konzentrationslagers, um dieser Todesmaschinerie zu entfliehen.¹⁶⁴ Auch machte Dejaco vor Gericht die Angabe, dass es einen SS-Mann gegeben hätte, der aufgrund seiner Vergehen, einem Häftling zur Flucht verholfen, seine Truppe verlassen und sich einen anderen Dienstgrad angeeignet zu haben, vor einem Standgericht in drei Fällen zum Tode durch Erschießung verurteilt worden war. Dejaco berichtete weiters, dass jeder ungehorsame SS-Mann bei dieser Erschießung zusehen musste.¹⁶⁵

Der Befehlsnotstand war im Prozess Dejaco/Ertl vor allem für das Urteil des Angeklagten Fritz Ertl von großer Bedeutung. Beide österreichischen Auschwitzprozesse endeten mit einem Frei-

¹⁶⁰ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 35.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 26.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 41.

¹⁶³ Ebd., S. 40.

¹⁶⁴ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Karl Ertl (26. Mai 1971) S. 12.

¹⁶⁵ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972) S. 88f.

spruch für die Angeklagten. Im Prozess Dejaco/Ertl befanden die Geschworenen Dejaco in allen Anklagepunkten als unschuldig, woraufhin die Zusatzfrage nach den Befehlsverhältnissen in seinem Urteil entfiel. Bei Ertl hingegen stimmten die Geschworenen bei der Frage VI., ob Ertl „[...] durch [die] Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern, Bunker I und Bunker II sowie der Krematorien I, II, III, IV und V./ samt Gaskammern [sic!] ohne unmittelbar bei der Vollziehung der Morde selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken [sic!] auf eine andere im § 5 StG. enthaltene entferntere Art zur Tat beigetragen zu haben [hatte]?“¹⁶⁶ mit fünf Stimmen für schuldig. In der Zusatzfrage VII wurde dieser Schuldspruch jedoch mit dem einstimmigen Zugeständnis auf Befehlsnotstand begründet und somit revidiert.¹⁶⁷ In den österreichischen NS-Geschworenenprozessen stellte dies keinen Sonderfall dar. Zahlreiche Schuldsprüche wurden durch die Berufung auf Befehlsnotstand aufgehoben. Dabei stellt sich jedoch zunehmend die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Prozesse:

„Mit der Anerkennung des Befehlsnotstandes und des Putativnotstandes und damit dem Zurückgehen bereits erreichter Rechtsstandards z.B. im KVG, sowie der Ignoranz der diesbezüglichen Erkenntnisse in der Bundesrepublik Deutschland hat die österreichische Justiz ein Bekenntnis abgelegt, NS-Verbrechen nicht ernsthaft verfolgen zu wollen. Die Geschworenen waren Erfüllungsgehilfen dieser Strategie – zum Teil von Überforderung mit der komplexen Rechtsmaterie, zum Teil sicher auch aus innerer Überzeugung.“¹⁶⁸

Meiner Ansicht nach sollte ein Befehls- und/oder Putativnotstand in einem strafrechtlichen Verfahren niemals als Begründung herangezogen werden, um einen rechtlichen Schuldspruch aufzuheben. Jedoch muss angeführt werden, dass, auch wenn in der Forschung bis heute kein Beweis erbracht werden konnte, dass eine Befehlsverweigerung ein Todesurteil für den/die TäterIn darstellte, darf nicht angenommen werden, dass diese/r nicht doch davon ausging, auf diese Weise bestraft zu werden. Der Historiker Hans-Günther Seraphim schrieb in seinem Gutachten hierzu, dass die Angst der TäterInnen, selbst Opfer des Gewaltapparates der SS zu werden, mit der allgemeinen brutalen Atmosphäre, die durch die Nationalsozialisten vor allem nach dem Beginn der Judenverfolgung und der Errichtung der Konzentrationslager geschaffen worden war.¹⁶⁹ Interessant ist dabei jedoch auch die These Seraphims, dass die von den Angeklagten häufig geschilderte Furcht der SS-Männer vor schwerwiegenden Folgen durch eine Befehlsverweigerung nicht standhalten konnte, da die SS selbst der Verbreiter dieser Furcht war – also sie höchstpersönlich

¹⁶⁶ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Fragen an die Geschworenen (10. März 1972), S. 7.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., S. 8.

¹⁶⁸ Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 238.

¹⁶⁹ Vgl. WstLA, Franz Razesberger (Vr 5774/60), Band II, Gutachten Hans-Günther Seraphim (01. Juli 1958), S. 367.

als „*Träger des Terrors*“ auftrat.¹⁷⁰ Der Historiker und Sachverständige im Prozess Dejaco/Ertl, Hans Buchheim, war der Ansicht, dass es durchaus Möglichkeiten gegeben hatte, sich von Befehlen freistellen zu können – ob dies jedoch immer der Fall war, kann nicht beantwortet werden. Buchheim schilderte in zahlreichen seiner Werke und in seinem Gutachten, dass es durchaus möglich war, einen Befehl zu verweigern, es jedoch darauf ankam, wie dies legitimiert wurde: Die Befehlsverweigerung sollte niemals den Anschein erwecken, man würde die Ideologie selbst oder die Treuepflicht in Frage stellen. Die Angabe eines Grundes der Nichtausführung sollte stets bei der betroffenen Personen selbst liegen (z.B. man wäre den Anforderungen nicht gewachsen) oder anderen sachlichen Einwänden; nebenbei war es auch möglich sich leise und ohne jegliche Angabe von Gründen zu entziehen.¹⁷¹ Buchheim glaubte weiter, dass viele Personen bei einer Befehlsverweigerung nicht Angst um ihr Leben gehabt hätten, oder in ein Konzentrationslager gesteckt zu werden, sondern fürchteten sie sich vielmehr davor, sich gegen den Trend oder gegen die Prinzipien ihrer neuen sozialen Umwelt zu stellen.¹⁷² Auch aus Seraphims Gutachten geht hervor, dass Himmler eine Befehlsverweigerung nicht als Untreue bezeichnet hatte, sondern als eine Art Rückzugsgrund aufgrund der eigenen „*verbrauchten Nerven*.“¹⁷³

3.2.3.3 ‚Blinder‘ Gehorsam

Eine weitere Verteidigungstaktik, die im Prozess Dejaco/Ertl häufige Anwendung gefunden hatte, war jene des ‚Blinden‘ Gehorsams. Mit diesem Begriff beziehe ich mich auf Beispiele im Protokoll, in denen die Angeklagten angaben, dass sie zum einen in einer militärähnlichen Einheit wie der SS folgsam ihren Arbeiten nachgehen oder ihre Befehle ausführen mussten (Gehorsam); und zum anderen argumentierten, sich keine Gedanken über diese Arbeiten oder Befehle gemacht zu haben bzw. keinerlei Nachfragen angestellt, wenn ihnen etwas ungewöhnlich oder gar grotesk vorkam (‚Blind‘). Diese Kategorie lässt sich sehr gut mit zahlreichen Aussagen des Angeklagten Dejaco veranschaulichen. In der Hauptverhandlung begründete er seine Äußerung,

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 363.

¹⁷¹ Vgl. Hans Buchheim, *Befehl und Gehorsam*. In: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (Hg.), *Anatomie des SS-Staates*, 6. Auflage (München 1994) S. 291f.

¹⁷² Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (28. Januar 1972) S. 286f.

¹⁷³ Vgl. WstLA, Franz Razesberger (Vr 5774/60), Band II, Gutachten Hans-Günther Seraphim (01. Juli 1958), S. 365.

nicht gewusst zu haben, welchen Inhalt die Pläne, welche er zu überprüfen hatten, damit, dass er sich über die ihm vorliegenden Entwürfe der Krematorien keine Gedanken gemacht habe.¹⁷⁴

„Mir ist sicherlich beim Unterschreiben des Planes nicht entgangen, daß [sic!] dieses Krematorium ein Kellergeschoss mit Leichenhallen hat. Ich machte mir jedoch auch keine besonderen Gedanken darüber. Wenn jedoch Ulmer den Auftrag von Petz oder von Bischoff bekommen hat, so musste ich doch nicht unbedingt wissen, um was es bei der Zeichnung ging, auch wenn ich gleich daneben gesessen bin.“¹⁷⁵

Bei der Auseinandersetzung mit den Protokollen zahlreicher NS-Prozesse entsteht der Eindruck, dass viele der Angeklagten ein Bild der SS zeichneten, welches einzig und allein aus naiven, und gedankenfreien Gefolgsmännern bestand, die bei der Ausführung ihrer Arbeit entweder von ihrem eigenen Denkvermögen keinen Gebrauch machten oder überhaupt ein Recht auf Gedanken besaßen. Auf die Frage des Richters OLGR. Dr. Reisenleitner, ob sich Dejaco bei den Bauten der Krematorien nichts gedacht hätte, antwortete der Angeklagte:

„Wenn man bei der SS einem Vorgesetzten gesagt hat, dass man denkt, so war meist die Antwort, daß [sic!] man das Denken den Pferden überlassen soll, denn diese haben grössere [sic!] Köpfe.“¹⁷⁶

Während der Befragung zu seiner Dienstreise nach Litzmannstadt (Łódź) erkundigte sich OLGR Dr. Reisenleitner, ob sich der Angeklagte zu den, in seinem eigenen Reisebericht verfassten, Zeilen, dass er eine „für das Lager Kulmhof bestellte Kugelmühle¹⁷⁷ für Substanzen nach Auschwitz umgeleitet“ hatte, nichts gedacht hätte. Dejaco erwiderte hierauf, dass er nicht gewusst hatte, worum es dabei ging und sich auch keine Gedanken darüber gemacht hätte. Er fügte hinzu, dass er erst vom Untersuchungsrichter aufgeklärt worden war, worum es sich dabei gehandelt hatte:

„Aber ich bin doch kein Maschinenbauingenieur, dass ich so etwas wissen muss. Uns hat man damals eingetrichtert: Denkt, [sic!] nicht, wir denken für Euch, und daran habe ich mich gehalten.“¹⁷⁸

Auch hatte Dejaco in seinem Reisebericht das Wort ‚Sonderanlage‘ verwendet,¹⁷⁹ worauf ihn der Richter ansprach. Der Angeklagte äußerte jedoch genau wie in dem vorherigen Beispiel, dass er

¹⁷⁴ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 22.

¹⁷⁵ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972) S. 70.

¹⁷⁶ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 35.

¹⁷⁷ Anm.: Bei einer Kugelmühle für Krematorien handelt es sich um einen Apparat zum Zermahlen von Kremierungsresten.

¹⁷⁸ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972) S. 60.

¹⁷⁹ Anm.: Im Reisebericht schrieb Dejaco: „Es erfolgte eine Besichtigung des Gettos, anschließend Fahrt zur Sonderanlage. Besichtigung der Sonderanlage und Besprechung mit SS-Standartenführer B l o b e l über die Ausführung einer derartigen Anlage.“

nicht gewusst hätte, was eine ‚Sonderanlage‘ war und sich auch hierüber keine Gedanken gemacht hatte.¹⁸⁰

3.2.3.4 Fehlende nationalsozialistische Gesinnung/Überzeugung

Die Berufung auf die fehlende nationalsozialistische Weltanschauung ist ein weiterer Entlastungsversuch, der in den Nachkriegsprozessen vereinzelt zur Anwendung kam. Im ersten Auschwitzprozess wurde diese Strategie vor allem vom Angeklagten Ertl angewandt, welcher während seines Einsatzes in Auschwitz eine polnische Lebensgefährtin hatte. In seiner Beschuldigtenvernehmung stellte er diesbezüglich fest, dass es häufig zu Schwierigkeiten zwischen ihm und seiner Dienststelle gekommen war, weil er seine spätere Gattin, deren Vater zudem politisch verfolgt wurde, heiraten wollte, aber keine Heiratserlaubnis bekommen hätte: *„Aus diesem Grund habe ich mich auch um den Fronteinsatz beworben, da ich als Außenseiter behandelt wurde und mich auch als solcher fühlte.“*¹⁸¹ Interessant an diesem Beispiel ist, dass Ertl, welcher bereits während seines Arbeitsaufenthaltes in Auschwitz mit Dejaco befreundet gewesen war, diesen bei der SS als Bürgen für seine Heirat angab. Dem Gericht lag hierzu ein vertraulicher Brief von Dejaco an das RuSHA vor, in dem er angegeben hatte, gegen diese Ehe zu sein und eine Bürgschaft abzulehnen:

„[...] Ich betrachte es als SS Mann jedoch als meine Pflicht auf Folgendes aufmerksam zu machen. Hildegard Klonek, [sic!] ist nicht wie angegeben in Zirl/Tirol wohnhaft, sondern hat sich dort nur für einige Zeit im Herbst 1942 aufgehalten. Ihr ständiger Wohnort ist Schirk bei Bielitz. Es ist mir bekannt, dass ihr Vater polnischer Volkszugehörigkeit war, als polnischer Polizist in Königshütte Dienst tat und seit dem Polenfeldzug angeblich verschollen ist. H. Klonek besitzt einlediges [sic!] Kind von einem Polen und ist, vorwiegend aus diesem Grunde, Angehörige der Volksgruppe III. Abgesehen von schlechten charakterlichen Eigenschaften, halte ich die H. Klonek aus diesen Gründen, [sic!] als Frau für einen SS Mann, [sic!] nicht geeignet. [...] Ich hoffe durch diese Mitteilung den SS Kameraden Ertl vor einem, meiner Meinung nach [sic!] übereilten Schritt zu bewahren [...]“¹⁸²

Dejaco wurde in der Hauptverhandlung auf dieses Schreiben angesprochen und bestätigte, in seiner Zeit als SS-Mann gegen die Ehe gewesen zu sein, da er während seiner Dienste im Ausland viele Ehen zwischen SS-Männern und Ausländerinnen gesehen hatte, welche kein gutes Ende nahmen. Diese Auffassung teilte er jedoch im Nachhinein nicht mehr und gab an, sich bei

¹⁸⁰ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Januar 1972) S. 60.

¹⁸¹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Fritz Ertl (20. November 1964) S. 3.

¹⁸² WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Schreiben an RuSHA betr. Verlobungs- u. Heiratsgesuch des SS-Angehörigen Fritz Ertl (08. Juli 1943).

Frau Ertl dafür entschuldigt zu haben.¹⁸³ Meiner Ansicht nach zeigt das Schreiben deutlich, dass Dejaco sehr wohl von der NS-Ideologie überzeugt war, jedoch versuchte, dem Gericht zu erklären, dass auch er kein überzeugter Nationalsozialist gewesen war. Dies belegen zudem weitere Auszüge aus der Hauptverhandlung. Dem Gericht lag eine von Bischoff verfasste Dienstbeurteilung vor, welche den Angeklagten u.a. als „*verlässliche Kraft*“¹⁸⁴ und als „*zum Gruppenführer geeignet*“¹⁸⁵ beschrieb. Aus dieser Dienstbeschreibung konnte weiters entnommen werden, dass Dejaco nicht nur einen guten Eindruck bei seinem Vorgesetzten hinterlassen hatte, sondern auch während seiner Zeit in der SS Auszeichnungen bekommen hatte, welche für ihn jedoch von geringer Bedeutung waren. Zum einen hatte er das Kriegsverdienstkreuz der II. Klasse erhalten, welches für ihn lediglich einen Schreibtischorden darstellte, zum anderen hatte er etwa eine Medaille für die illegale Mitgliedschaft bei der SS vor 1938 sowie eine Medaille für die Deutsche Volkspflege bekommen.¹⁸⁶

Die Verteidigungstaktik der fehlenden nationalsozialistischen Überzeugung stellte sich ohne Zweifel als eine vielversprechende Strategie heraus, um vor dem Gericht in einem besseren Licht zu erscheinen. In den Nachkriegsprozessen gab es zweifellos Fälle, in denen den Angeklagten eine fehlende NS-Ideologie nachgewiesen oder zumindest angedacht werden konnte, jedoch muss hierbei angemerkt werden, dass viele NS-TäterInnen Misshandlungen und Morde aus karrieretechnischen Gründen begangen hatten, und nicht, weil sie hochgradig überzeugte Nationalsozialisten waren.¹⁸⁷

3.2.3.5 Strategie der Verwechslung & Aufzeigen des wohlwollenden Charakters

Im folgenden Abschnitt werde ich die beiden in der Kapitelüberschrift genannten Punkte gemeinsam behandeln, da diese nur einen kleinen Teil der Verteidigungsstrategien im Prozess Dejaco/Ertl ausgemacht hatten. Die beiden Taktiken wurden fast ausschließlich von Dejaco in Bezug auf seine Beschuldigungen der Misshandlungen gegenüber Häftlingen in Birkenau genutzt. Einige ZeugInnen sagten aus, dass Dejaco einen oder mehrere Häftlinge ge- bzw. erschlagen

¹⁸³ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 46.

¹⁸⁴ Ebd., S. 42.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 44f.

¹⁸⁷ Vgl. Matthias Gafke, Heydrichs „Ostmärker“. Das österreichische Führungspersonal von Sicherheitspolizei und SD (Darmstadt 2015) S. 90.

oder erschossen hätte. Im Laufe der ZeugInnenvernehmungen stellte sich jedoch heraus, dass viele BelastungszeugInnen diese Taten nicht selbst gesehen, sondern nur von anderen Mithäftlingen erzählt bekommen hatten. Bei tatsächlichen AugenzeugInnen ergab sich häufig das Problem, dass die Schilderungen sehr schwammig und widersprüchlich waren. Ein Zeuge etwa, der angab, Dejaco bei verschiedenen Misshandlungen in Birkenau selbst gesehen zu haben, wurde vom Gericht aufgefordert, den Angeklagten unter fünf unterschiedlichen Personen im Raum mittels Fingerzeig zu identifizieren, woraufhin dieser auf einen Gerichtsbeamten deutete.¹⁸⁸ Dem Zeugen war jedoch später ein Bild von den Mitgliedern der ZBL vorgelegt worden, auf welchem er den Angeklagten sofort ausmachen konnte.¹⁸⁹

Dejaco berief sich in allen Anklagepunkten auf nicht schuldig und war der Ansicht, dass es sich bei diesen Anschuldigungen um Verwechslungen seiner Person handeln müsste:

„Es handelt sich hier um eine Personenverwechslung. Ich habe schon gesagt, daß [sic!] ich in Birkenau überhaupt nicht war. Ich wiederhole, daß [sic!] ich nie einen Häftling erschlagen oder erschossen habe. Im ersten Fall wird behauptet, ich hätte einen oder mehr [sic!] Häftlinge erschlagen. Zu diesem Zeitpunkt habe ich überhaupt keine Pistole gehabt. Die erhielt ich erst, als ich in den Offiziersrang kam. Da ich nie auf einer Baustelle war, kann ich auch in keinem Fall der Täter sein. [...]“¹⁹⁰

Im Protokoll der Hauptverhandlung fällt auf, dass es sich bei den BelastungszeugInnen, die Dejaco beschuldigten, in Birkenau Häftlinge misshandelt zu haben, um ehemalige Häftlinge handelte, die in Birkenau untergebracht waren und meistens selbst an den Baustellen gearbeitet hatten. Die ZeugInnen, die als Funktionshäftlinge unter Dejaco in der Planungsabteilung beschäftigt waren, beschrieben den Angeklagten hingegen als eine gute und freundliche Person.¹⁹¹ Der Zeuge Eugenius Nosal, welcher ab 1941 in der Planungsabteilung beschäftigt war, kannte die beide Angeklagten und erklärte, dass sich sowohl Dejaco als auch Ertl ihm gegenüber immer respektvoll verhalten hatten: *„Sie gebrauchten auch das »Sie« und nicht das für die Häftlinge übliche »Du«.“* Weiters schilderte Nosal, dass die Angeklagten Witze erzählt und mit den Häftlingen gescherzt hatten.¹⁹²

¹⁸⁸ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (10. Februar 1972) S. 467.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 470.

¹⁹⁰ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (02. Februar 1972) S. 378f.

¹⁹¹ Anm.: Auch Ertl wurde von manchen Häftlingen in der Planungsabteilung als freundlich bezeichnet. Da dem Angeklagten Ertl jedoch (laut Gerichtsakt) keine Häftlinge unterstanden, gibt es hierzu weniger ZeugInnenaussagen zu seiner Person.

¹⁹² Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (09. Februar 1972) S. 459.

Zwei weitere Zeugen, die der ZBL unterstanden hatten, machten jedoch die Aussage, dass Dejacco einen seiner Häftlinge Szczefan Swischowski geschlagen hatte. Swischowski gab jedoch in seiner Vernehmung an, dass es sich hierbei um eine Verwechslung handelte und er von Dejacco nie geschlagen worden war.¹⁹³ „Im Vergleich zu den anderen SS Männern [sic!] war Dejacco den Häftlingen gegenüber sicherlich eine positive Persönlichkeit.“¹⁹⁴

Dejacco argumentierte zudem in seiner Vernehmung, dass er den Häftlingen gegenüber immer positiv eingestellt war und ihnen sogar, soweit es die Umstände zuließen, zu helfen versucht hatte:

„[...] Ich glaube, ich habe mich immer korrekt gegenüber den Häftlingen verhalten. Ich will nicht sagen, dass ich die Häftlinge unterstützt hätte, es ist aber wiederholt vorgekommen, dass ich den Leuten in den Schubladen Esswaren zurückliess [sic!] und dass ich die Übertretung verschiedener Gebote durch die Häftlinge gefliessentlich [sic!] übersah. Ich glaube kaum, dass mich einer der früheren Häftlinge mit guten Gewissen als harten und unmenschlichen Vorgesetzten bezeichnen kann.“¹⁹⁵

Dejacco gab in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung 1962 an, dass er weiters über Briefe¹⁹⁶ von ehemaligen ihm unterstandenen Häftlingen verfügte, welche beschrieben, dass er sich gegenüber ihnen immer aufrichtig verhalten hätte.¹⁹⁷ Auch in der Hauptverhandlung erklärte er:

„Selbst wenn ich davon schon früher erfahren hätte, hätte ich nichts dagegen machen können. Die einzige Möglichkeit von meiner Seite aus bestand, daß [sic!] die Häftlinge [sic!] die bei mir im Zeichensaal gearbeitet haben einigermassen [sic!] menschlich zu behandeln, und nicht wie in der Anklageschrift steht, im anderen Sinn.“¹⁹⁸

Ob Dejacco tatsächlich Häftlinge misshandelt oder getötet hatte, konnte vom Gericht nicht nachgewiesen werden. Im Protokoll lässt sich jedoch deutlich erkennen, dass ZeugInnen, die an den Baustellen in Birkenau gearbeitet hatten, Dejacco als unberechenbar und schuldig darstellten, während ZeugInnen, die ihm in der ZBL direkt unterstellt waren, meist positiv über ihn sprachen. Wie bereits erwähnt, ist es auffallend, dass die Aussagen von ehemaligen Häftlingen in Birkenau viel wirrer und widersprüchlicher erschienen als jene von den Häftlingen, die der ZBL bzw. direkt Dejacco unterstanden. Für beides gibt es meines Erachtens nach mehrere Erklärungen. Eine Begründung liegt sicherlich in der unterschiedlichen Hierarchie und dem ungleichen Ein-

¹⁹³ Vgl. WStLA, Walter Dejacco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (07. März 1972) S. 339.

¹⁹⁴ Ebd., S. 345.

¹⁹⁵ WStLA, Walter Dejacco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Walter Dejacco (9. Juni 1971) S. 23f.

¹⁹⁶ Anm.: Es konnte von mir nicht ausgemacht werden, ob diese Briefe dem Gericht vorlagen, da diese in der Hauptverhandlung nicht mehr erwähnt wurden.

¹⁹⁷ Vgl. WStLA, Walter Dejacco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band II, Vernehmung des Beschuldigten Walter Dejacco (03. April 1962) S. 6.

¹⁹⁸ WStLA, Walter Dejacco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Januar 1972) S. 24.

satzbereich der Häftlinge: Personen, die Dejaco zugewiesen worden waren, waren häufig politisch Inhaftierte und/oder polnischer Herkunft, welche Schreibtischtätigkeiten ausführten. Häftlinge, die an den Baustellen in Birkenau eingesetzt worden waren, verrichteten eine immens körperliche Arbeit, die unter brutalen und menschenunwürdigen Bedingungen durchgeführt werden musste, und ihnen häufig das Leben kostete oder sie auf Dauer physisch wie psychisch schädigte („Vernichtung durch Arbeit“). Die Misshandlungsvorwürfe Dejacos beinhalteten in zwei von vier Fällen jüdische Häftlinge. In den zwei weiteren Fällen ist lediglich von Häftlingen die Rede, welche bei den Bauarbeiten des Krematoriums I eingesetzt worden waren.¹⁹⁹ Es kann also durchaus sein, dass sich Dejaco zum einen bei den unterschiedlichen Häftlingsgruppen und zum anderen explizit gegenüber jüdischen Häftlingen anders verhalten hat.

Auch der Angeklagte Ertl schilderte dem Gericht, dass er sich den Häftlingen gegenüber immer positiv verhalten hätte. Während der Vernehmung des Zeugen Alfred Przybylski, welcher ehemals unter Dejaco und Ertl in der ZBL gearbeitet hatte, erklärte er, dass er Przybylski vor der Erschießung gerettet hatte. Przybylski war im Lager einer Widerstandsgruppe angehörig, welche aufgedeckt worden war. Der Zeuge wurde daraufhin in die politische Abteilung des Lagers zitiert, vernommen und geschlagen, jedoch nicht getötet. Przybylski gab an, dass dieser Vorfall für ihn keinen Sinn ergeben hatte, da andere Angehörige dieser Widerstandsbewegung getötet worden waren, man ihn jedoch freiließ.²⁰⁰ Im Protokoll wird hier ein interessanter Dialog zwischen Ertl, seinem Verteidiger und dem Zeugen wiedergegeben:

„Angeklagter Ertl: Das ist der Alfred, den ich bei meiner Schilderung meinte. Er konnte nicht wissen, dass ich ihn vom Erschiessen [sic!] rettete.“

Zeuge: „Das wusste ich auch wirklich nicht. Ich war für die Widerstandsbewegung tätig und wurde 3 Tage lang untersucht und geschlagen. Sie haben mir verschiedene Sachen vorgezeigt [sic!] Pistolen, Zeichnungen und Verbindungen mit Zivilpersonen mir angelastet. Ich war dann in Block 11 und sie haben mich, weil ich auch nach längerer Tortur nicht aussagte, in das Stammlager hinausgelassen.“

„Über Befragen des Vert. Dr. Mörth, ob er glaube, dass der Angeklagte Ertl [sic!] ihm das Leben gerettet habe, erklärt der Zeuge: Ich glaube nicht, dass er mir das Leben gerettet hat.“²⁰¹

Ob Ertl dem Zeugen tatsächlich das Leben rettete, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Jedoch liegt es nahe, dass der Angeklagte diese Schilderung lediglich angeführt hatte, da er ge-

¹⁹⁹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band V, Anklageschrift (18. Juni 1971) S. 2f.

²⁰⁰ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (16. Februar 1972) S. 60f.

²⁰¹ Ebd., S. 61f.

wusst hatte, dass diese vom Gericht nicht verifizierbar ist und sie ihn in den Augen der Geschworenen besser dastehen ließ – eine Verteidigungsstrategie, die besonders im zweiten österreichischen Auschwitzprozess ihre vermehrte Anwendung fand.

3.2.4 Verteidigungsstrategien der Strafverteidiger Franz Obenaus und Winfried Mörth

Bei der Auseinandersetzung mit Verteidigungsstrategien in Gerichtsprozessen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hierbei um einen Tätigkeitsbereich handelt, der dem juristischen Erkenntnisinteresse folgt. Bevor ich diese Thematik einer geschichtswissenschaftlichen Analyse unterziehen kann, müssen daher vorerst noch einige Sachverhalte geklärt werden. Die Aufgabe von StrafverteidigerInnen ist es, einer aufgrund einer Straftat verdächtigten und/oder beschuldigten Person als unabhängiger Beistand und Berater zur Seite zu stehen.²⁰² Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Mittel und Wege für (Straf-)VerteidigerInnen, ihre MandantInnen zu entlasten, welche sich jedoch von Prozess zu Prozess unterscheiden. Für die Erstellung eines Verteidigungskonzeptes können StrafverteidigerInnen etwa die Prozessakten, etwaige Beweismittel, eigene Ermittlungen, ZeugInnen und/oder den/die Angeklagte/n als Informationsquellen heranziehen.²⁰³ Die Verteidigungsmöglichkeiten hängen maßgeblich von den Umständen des Prozesses ab: Wie ist die Beweislage? Welche Vorbereitungsarbeiten wurden gemacht? Gibt es Ent- bzw. BelastungszeugInnen, deren Aussagen schlüssig, unglaubhaft oder gar falsch sind? Wie äußert sich der/die eigene MandantIn zu den Vorwürfen? Ebenso werden die Verteidigungsstrategien durch das angestrebte Ziel der Verteidigung (Freispruch, Strafmilderung, Einstellung des Verfahrens etc.) beeinflusst. Die Verteidigungsstrategien und Verteidigungsziele sind deshalb eng miteinander verbunden.²⁰⁴

²⁰² Vgl. o.A., Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Grundsätze der Strafverteidigung. In: Österreichisches Anwaltsblatt H. 4 (2007) S. 183.

²⁰³ Vgl. Reinhold *Schlothauer*, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger. Mit notweniger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Neubearbeitete und erweiterte Auflage (Heidelberg 1998) S. 8.

²⁰⁴ Vgl. ebd.

3.2.4.1 Auflehnung gegen die unbewusste Beeinflussung der Geschworenen

Der Prozess von Dejaco und Ertl muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass dieser der erste Geschworenenprozess war, welcher den geballten Komplex des Konzentrationslagers Auschwitz zum Thema hatte. Dies ist besonders wichtig, da sich das Gericht in der Hauptverhandlung intensiv mit den allgemeinen Gegebenheiten des Lagers beschäftigt hat. Der Vorsitz OLGR. Dr. Reisenleitner war der Ansicht, dass sich die Beschuldigungen der Angeklagten nicht getrennt von den allgemeinen Zu- und Missständen in Auschwitz bearbeiten ließen. In der Verhandlung kam es deshalb zur Vernehmung von dutzenden ZeugInnen, die ‚lediglich‘ über die allgemeine Lage und verheerenden Zustände im Lager berichteten, jedoch die beiden Angeklagten nicht kannten. Wenn doch, dann konnten sie dennoch ihre Namen nicht zuordnen. Interessant ist dabei, dass auch Hermann Langbein, welcher die Anzeige gegen Dejaco und Ertl erstattete, während seiner Inhaftierung in Auschwitz von den Angeklagten nichts gewusst hatte. Langbein gab an, dass er als Schreiber eines Standortarztes öfter Briefe an die ZBL verfasst hatte, jedoch nur Bischoff namentlich kannte.²⁰⁵ Weiters schilderte er, dass er nie gesehen hätte, dass sich Angehörige der ZBL an den Krematorien aufgehalten hatten,²⁰⁶ sowie nie von den beiden Angeklagten in Zusammenhang mit einer „*besonderen Strenge*“²⁰⁷ gehört hatte. Es kann angenommen werden, dass Hermann Langbein ausführlich vernommen wurde, da sich das Protokoll seiner Vernehmung auf 30 Seiten streckt,²⁰⁸ in dem er über die umfassenden Zustände der Selektionen, Massenvergasungen und -verbrennungen berichtet hat. Der Verteidiger des Angeklagten Ertl, Dr. Mörth, hielt nach der Vernehmung Langbeins ein für beide Verteidiger zusammenfassendes Plädoyer, in dem er anmerkte:

„Wir haben die Feststellung machen müssen, dass der Zeuge Langbein zwei Drittel der Zeit zu Themen vernommen wurde, die die Angeklagten nicht betreffen. Er hat ausführlich über Phenolspritzungen, Vergasungen und ähnlichem [sic!] gesprochen. Ich glaube, dass das Schwurgericht den Geschworenen einen allgemeinen Eindruck des Lagerlebens vermitteln möchte. Sie haben die Nebenwirkung, die auf die Geschworenen entsteht, leicht übersehen, weil der Eindruck, den diese Schilderungen vermitteln, über Verbrechen, die ganz andere Leute getätigt haben, stark sein kann. Es entsteht ein allgemeines Bild der grossen [sic!] Belastung, daher bin ich der Meinung, dass zur Konzentration die künftigen Zeugen nur zu den Fakten zu vernehmen sind.“²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Januar 1972) S. 158.

²⁰⁶ Vgl. ebd., S. 163.

²⁰⁷ Ebd. S. 166.

²⁰⁸ Anm.: Die vom Gericht gestellten Fragen wurden häufig nicht mitgeschrieben.

²⁰⁹ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Januar 1972) S. 179.

OLGR. Dr. Reisenleitner gab hierauf wiederholt an, dass das Konzentrationslager Auschwitz nicht isoliert von den Anklagepunkten behandelt werden kann und es wichtig ist, den Geschworenen ein gewisses Hintergrundwissen zu geben. Er führte weiter fort, dass die Anklagepunkte Dejacos und Ertls Beihilfen zum Mord beinhalteten, die nicht gesondert von den Vergasungen betrachtet werden könnten.²¹⁰

Im Laufe der Vernehmungen wurde diese Problematik noch einmal Gegenstand der Hauptverhandlung. Das Gericht sah es vor, einen von den russischen Alliierten produzierten Film vorzuführen, der nach der Befreiung des Lagers gedreht worden war und die verheerenden Zustände im Konzentrationslager Auschwitz darlegte. Der Verteidiger Dr. Obenaus sprach sich klar dagegen aus und stellte fest, dass die Vorführung des Films unzulässig wäre, da die beiden Angeklagten nirgends zu sehen wären und sich das Gericht somit von einem sogenannten ‚fair trial‘ nach Art der Menschenrechtskonvention wegbewegen würde.²¹¹ Hierbei verwies er auf die Strafprozessordnung, in der: *„Zeugen, Dokumente und ähnliches als Beweise angeführt [werden] und nicht produzierte Beweismittel.“*²¹² Dr. Mörth schloss sich dieser Ausführung an und ergänzte weiter, dass nicht nachgeprüft werden könnte, ob der von ihm so bezeichnete ‚Propagandafilm‘ auch ordnungsgemäß entstanden war. Deshalb stellte der Verteidiger Ertls die Forderung, den Film mit Ton abspielen zu lassen, um auf dessen ‚Propagandazweck‘ aufmerksam zu machen. OLGR. Dr. Reisenleitner entgegnete hierauf, dass er gerade deswegen den Film ohne Ton vorführen lassen wollte: *„Die Erwägung, den Ton abzuschalten, wurde getroffen, um Aversionen auszuschalten und tendenziöse Kommentare zu vermeiden, und nur die Bilder zu zeigen.“*²¹³ Der Antrag der beiden Verteidiger, den Film aufgrund seiner Entstehung als ‚Propagandamittel‘ nicht abzuspielen, wurde abgelehnt und dies mit folgenden Worten begründet:

„Der Film ist geeignet, einen Eindruck über das Ausmaß und die tatsächlichen Verhältnisse im Konzentrationslager Auschwitz zu vermitteln. Vor allem ist er geeignet, einen optischen Eindruck zu geben, und ist somit grundsätzlich geeignet, den Geschworenen eine Anschauung über die Verhältnisse zu vermitteln. Ein Hinweis darauf, daß [sic!] das Bild manipuliert worden wäre, liegt nicht vor. Es ist daher der Film grundsätzlich geeignet, über die einzelnen Vorgänge im Konzentrationslager Auschwitz, insbesondere auch der Baulichkeiten Eindruck zu vermitteln, weshalb er als Beweismittel im Sinne der §§ 254 Abs. 1 und 273 StPO. dienen kann.“²¹⁴

²¹⁰ Vgl. ebd.

²¹¹ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (01. Februar 1972) S. 362.

²¹² Ebd.

²¹³ Ebd. S. 363.

²¹⁴ Ebd., S. 363f.

Das Gericht einigte sich jedoch darauf, den Film mit Ton abzuspielen.²¹⁵ Der Angeklagte Dejaco behauptete am darauffolgenden Tag, dass er bei der Filmvorführung die Rampe und die Baracken das erste Mal von innen gesehen hatte.²¹⁶ Auch Ertl machte die Aussage, dass er von den Zuständen, die im Film gezeigt wurden, nichts mitbekommen hatte: „*Ich habe mir gar nicht vorstellen können, daß [sic!] so etwas überhaupt vorgekommen ist.*“²¹⁷

3.2.4.2 Infragestellung der Glaubwürdigkeit und Aussagekraft von BelastungszeugInnen

Zu den Pflichten von VerteidigerInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen gehört es, Behauptungen vernommener Personen einer Glaubwürdigkeitsbeurteilung zu unterziehen – also die Äußerungen zu hinterfragen, Widersprüche aufzudecken und das Gesagte auf seine Richtigkeit zu prüfen. Die Infragestellung von Aussagen durch VerteidigerInnen stellt sich für den/die eigene MandantIn als enorm wichtig heraus, da diese/r durch bewusste oder irrtümliche Falschaussagen fehlerhaft belastet werden kann. Deshalb gilt es, durch das Aufdecken von Widersprüchen das Gericht davon zu überzeugen, dass die Angaben der befragten Person unglaubwürdig sind bzw. für eine Beweisführung gegen den/die Beschuldigte oder gar Verurteilung des/der Angeklagten keinerlei Aussagekraft besitzen. Dabei stellt sich ebenso die gezielte Verhinderung einer ZeugInnenladung als eine Verteidigungstaktik heraus.²¹⁸

Vorwurf von und Konfrontation mit ‚Falschaussagen‘

Die Infragestellung der Glaubwürdigkeit von ZeugInnenaussagen war besonders in den Geschworenenprozessen von großer Bedeutung. Durch das Stattfinden der Prozesse in den 1960er und 1970er-Jahren, also 30 Jahre nach Tathergang, kam es bei etlichen ZeugInnen zu verschwommenen, widersprüchlichen und unglaubwürdigen Aussagen. Dies lässt sich auch anhand des ersten österreichischen Auschwitzprozesses veranschaulichen. Der Zeuge Ernst Toch gab während seiner Vernehmung an, dass er bereits bevor er nach Auschwitz deportiert wurde von den dortigen Selektionen wusste, da er dies von einem SS-Mann erfahren hatte. Auch erklärte er,

²¹⁵ Vgl. ebd.

²¹⁶ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (02. Februar 1972) S. 379f.

²¹⁷ Ebd., S. 381.

²¹⁸ Vgl. Schlothauer, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger, S. 83f.

während seiner Zeit in Auschwitz von Dejaco gehört zu haben und sich vor allem, da er auch Österreicher war, seinen Namen gemerkt hatte: *„Ich sagte damals, das ist so ein »Hilfsgermane«, der muss aus der südlichen Gegend kommen, so aus Tirol etwa, weil er so einen klingenden italienischen Namen hat.“*²¹⁹ Als der OLGR. Dr. Reisenleitner den Zeugen darauf ansprach, in seiner Zeugenvernehmung 1963 ausgesagt zu haben, dass er Dejaco lediglich aus der Literatur kenne, meinte Toch darauf, dass er glaube, die Angabe damals deshalb gemacht zu haben, da er über die Verbindung von Dejaco und den Selektionen befragt worden war.²²⁰ Als der Verteidiger Dr. Obenaus den Zeugen erneut darauf hinwies, dass er zwei unterschiedliche Angaben über seinen Mandaten gemacht hatte, wurde der Zeuge bleich und äußerte, dass er einen Arzt bräuchte. Die Verhandlung wurde daraufhin unterbrochen und auf den folgenden Tag verschoben.²²¹ Der Zeuge begründete sein Verhalten in der Fortsetzung seiner Vernehmung damit, dass der Schwächeanfall aufgrund seines Herzleidens und der dreistündigen Wartezeit ausgelöst worden war. Dr. Obenaus führte seine Befragung weiter fort, indem er den Zeugen darauf ansprach, in seiner Zeugenvernehmung ausgesagt zu haben, dass ihm die Selektionen in Auschwitz vorerst völlig fremd waren und er von diesen erst im späteren Verlauf erfahren hätte. Toch erwiderte hierauf:

„Erstens möchte ich sagen, daß [sic!] man immer zu dieser Frage antwortet, welche man im Augenblick gestellt bekommt und die Antwort beinhaltet das, was einem dazu einfällt, und zweitens schaltet man ja nicht einfach eine Kamera ein und kann das Ganze genau ablaufen lassen. Man hat mich bei dieser Einvernahme wahrscheinlich gefragt, was Dejaco getan hat und da habe ich erzählt, was mir dazu einfiel.“²²²

Die Aufdeckung von absichtlichen und unabsichtlichen Falschaussagen stellte sich als eine der vielen Strategien der beiden Strafverteidiger heraus, die eine Unglaubwürdigkeit der BelastungszeugInnen untermauern sollte. Der Zeuge Tadäus Joachimowski wurde von Dr. Mörtz darauf angesprochen, 1956 bei den IG-Farbenwerken einen Antrag auf Entschädigung gestellt zu haben, in dem er angab, im Räum- und Schlachtkommando der Buna-Werke²²³ drei Jahre als Hilfsarbeiter eingesetzt worden zu sein. Vor Gericht erklärte der Zeuge jedoch, dass er während seiner Zeit in Auschwitz ununterbrochen als Schreiber eingesetzt worden war. Joachimowski schilderte dem Verteidiger hierauf: *„Ich war wohl tageweise dort, nicht aber wochenlang. Vielleicht war ich*

²¹⁹ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Januar 1972) S. 188f.

²²⁰ Vgl. ebd., S. 189.

²²¹ Vgl. ebd., S. 190f.

²²² Ebd., S. 195.

²²³ Anm.: Die Buna-Werke gehörten zu den IG-Farbenwerken und wurden 1941 durch Zwangshäftlinge des KZ-Auschwitz errichtet.

auch drei Tage einmal dort.“²²⁴ Der Zeuge gab zu, bei dem Antrag unrichtige Angaben gemacht zu haben:

„Können Sie sagen, daß [sic!] ich für den Antrag, den ich einreichte, eine Entschädigung erhalten habe? Ich wollte mit meiner Behauptung Geld erhalten. Ich habe jedoch keines bekommen. Natürlich war ich nicht als Arbeiter in den Buna-Werken.“²²⁵

In der Vernehmung des Zeugen Jiri Beranovsky konnte vom Gericht festgestellt werden, dass Besagter in seiner Zeugenvernehmung in Prag die Namen der beiden Angeklagten erwähnt hatte, jedoch in der Befragung im Dejaco/Ertl-Prozess aussagte, dass er sich sicher wäre, Ertl nicht zu kennen.²²⁶ Auf die Anmerkung des Verteidigers Dr. Mörth, dass er in Prag ausgesagt hätte, dass Dejaco, Ertl und Töffler²²⁷ „den Bau der Krematorien geleitet und den schnellen Fortgang beaufsichtigt“²²⁸ hätten, antwortete der Zeuge, er könnte sich nicht mehr an diese Aussage erinnern. Dr. Mörth erkundigte sich anschließend, ob Beranovsky diese Behauptung womöglich mit anderen Erlebnissen in Auschwitz verwechseln würde, woraufhin der Zeuge angab: „*Mein Kopf ist noch in Ordnung und ich bringe nichts durcheinander.*“²²⁹ OLGR. Dr. Reisenleitner klärte jedoch anschließend auf, dass Beranovsky in seiner Aussage von 1964 nur den Namen Dejaco und erst 1965 Ertl und Töffler erwähnt hatte. Der Zeuge begründete dies damit, dass er durch den Frankfurter Prozess sichtlich aufgeregt war, und sein „*Sinn damals etwas verwirrt war*“.²³⁰ In seiner Befragung beschuldigte Beranovsky hauptsächlich den Angeklagten Dejaco. Jedoch musste er bei der Frage des Verteidigers Dr. Obenaus zugeben, dass sich seine Behauptungen lediglich auf Erzählungen anderer stützen, da er den Angeklagten nie selbst bei den Krematorien gesehen hatte.²³¹

Die Geschworenenprozesse der 1960er bis 1970er-Jahre müssen vor dem Hintergrund der vom Antisemitismus nach wie vor stark geprägten Nachkriegszeit betrachtet werden, in der auch oftmals das Gerichtspersonal aus ehemaligen Nationalsozialisten bestand. In den Prozessen kam es des Öfteren dazu, dass ZeugInnen von den Personen im Gerichtssaal – vor allem den Verteidi-

²²⁴ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (29. Februar 1972) S. 272f.

²²⁵ Ebd., S. 273.

²²⁶ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Februar 1972) S. 185.

²²⁷ Anm.: Hermann Töffler war ebenfalls in der ZBL als Mitarbeiter im Planungsbüro für Hochbau tätig. Töffler wurde gemeinsam mit Dejaco und Ertl angeklagt; jedoch wurde seine Anklage aufgrund des Mangels an Beweisen fallen gelassen.

²²⁸ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Februar 1972) S. 189.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Vgl. ebd., S. 190.

gern – so stark verunsichert und diskreditiert wurden, dass sie in Folge der zusammenbrachen. Ob die Vernehmungen von Ernst Toch, Tadäus Joachimowski und Jiri Beranovsky antisemitisch aufgeladen waren, kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden. Ernst Toch brach, laut Protokoll, bereits bei der ersten Frage des Verteidigers, warum er in seinen Befragungen unterschiedliche Angaben gemacht hatte, zusammen. Angesichts der physischen und psychischen Verfassung des Zeugen, geprägt durch seine entsetzlichen Erlebnisse im Konzentrationslager, ist dies durchaus verständlich, kann aber meiner Ansicht nach nicht als eine antisemitische Strategie des Verteidigers bezeichnet werden.

Vorwurf der späteren Wissensaneignung und der Beeinflussung durch Hermann Langbein

Im Gegensatz zum vorherigen Unterkapitel hat es jedoch während der Hauptverhandlung durchaus Vorfälle gegeben, die sich in die Kategorie einer antisemitischen Verteidigungsstrategie einordnen lassen. Die Verteidigung unterstellte einigen BelastungszeugInnen indirekt, sich ihr Wissen und ihre Erfahrungen erst nach dem Krieg angeeignet zu haben, sowie, dass sie insbesondere mit dem Ankläger Hermann Langbein in Verbindung gestanden hätten. Bei der Auseinandersetzung mit dem Protokoll fällt auf, dass Dr. Obenaus und Dr. Mörth die ZeugInnen immer wieder fragten, ob diese mit dem Auschwitzkomitee in Verbindung standen, sowie, ob sie bereits in anderen Prozessen ausgesagt hatten bzw. jemals das Museum und/oder Archiv in Auschwitz besucht hätten.²³² Auch Langbein wurde von der Verteidigung angelastet, mit ZeugInnen in Kontakt getreten zu sein und diese zu Falschaussagen gedrängt zu haben. Dem Verteidiger Dr. Obenaus lag ein angebliches Schreiben Langbeins an den Zeugen Kazimierz Czystewski vor, in dem Langbein angemerkt haben soll, dass Czystewski bei seiner Vernehmung keine positiven, sondern nur negative Sachverhalte über Dejaco berichten sollte. Auffällig ist dabei, dass sich auf dem Brief weder ein Datum noch eine Unterschrift befanden. Der Zeuge Czystewski gab an, dem Angeklagten „*eher freundschaftlich gesinnt*“²³³ zu sein und sich deshalb jahrelang darüber geärgert zu haben, dass Langbein Angehörige der ZBL, „*insbesondere Herrn Dejaco*“²³⁴ angezeigt hatte und nun auch er einen Brief von Besagtem erhalten hatte, indem er ihn aufforderte, in der Verhandlung „*nur das Belastende*“²³⁵ zu erwähnen. Langbein erklärte darauf, dass er den

²³² Vgl. etwa: die Zeugenaussage von Stanislaw Kaplonek, Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (10. Februar 1972) S. 478f.; Erich Kulka, Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (24. Februar 1972) S. 227; Tadäus Joachimowski, Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (29. Februar 1972) S. 271.

²³³ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Januar 1972) S. 173.

²³⁴ Ebd.

²³⁵ Ebd.

Zeugen Czyszewski nicht kannte und er nie angegeben hatte, nur belastende Vorwürfe gegen Angeklagte auszusagen.²³⁶ Er hielt zudem weiter fest: „*Jedoch ist über diese Leute nicht viel entlastendes, sondern leider nur belastendes zu sagen. Das lag jedoch nicht an mir.*“²³⁷

Wie bereits mehrfach erwähnt, fanden beide Prozesse in Österreich innerhalb eines stark antisemitisch geprägten Klimas statt, wodurch jüdischen ZeugInnen wiederkehrend vorgeworfen worden war, ihre Aussagen untereinander abzusprechen, oder sogar für ihre Äußerungen vor Gericht bezahlt zu werden – was im zweiten Prozess nochmals näher veranschaulicht wird. Meines Erachtens nach galt Hermann Langbein, in seiner Position als Ankläger beider Auschwitzprozesse, als Generalsekretär des Internationalen Auschwitzkomitees, sowie in seiner entscheidenden Rolle in zahlreichen NS-Prozessen als eine starke ‚Zielscheibe‘ dafür. Bei der Auseinandersetzung mit dem Protokoll der Hauptverhandlung entsteht der Eindruck, dass die beiden Verteidiger insbesondere jene ZeugInnen genauer begutachteten und deren Aussagen hinterfragten, welche mit dem Hermann Langbein in Verbindung standen. Der vorherrschende Antisemitismus konnte auch nach der Urteilsverkündung am 10. März 1972 beobachtet werden, indem im Gerichtsgebäude antisemitische Flugblätter verteilt und Langbein als Judas bezeichnet wurde.²³⁸

Auflehnung gegen die Verlesung von ZeugInnenvernehmungen

Wie bereits in der Einleitung des Kapitels erwähnt, ist es für VerteidigerInnen von großem Vorteil, wenn Vernehmungen von BelastungszeugInnen in der Hauptverhandlung gänzlich verhindert werden können. Auch im Prozess Dejaco/Ertl kam es dazu, dass sich die Verteidigung vehement dagegen aussprach, bei Nichterscheinen oder der Vernehmungsunfähigkeit der BelastungszeugInnen in der Hauptverhandlung deren Vernehmungen verlesen zu lassen.²³⁹ Die Vernehmung des Zeugen Szlama Dragon wurde bereits aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten von OLGR. Dr. Reisenleitner auf den darauffolgenden Tag verschoben.²⁴⁰ In den ersten Minuten der fortgesetzten Verhandlung schilderte Dragon im Sonderkommando eingesetzt gewesen zu sein.²⁴¹ Nach dieser Angabe brach der Zeuge zusammen und fing an zu weinen. Nachdem ihm sein Bruder ein Medikament zur Beruhigung verabreicht hatte, erklärte sein Dolmetscher, der

²³⁶ Vgl. ebd., S. 172f.

²³⁷ Ebd., S. 173.

²³⁸ Vgl. Kuretsidis-Haider, Laimighofer, Sanwald, Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz, S. 33.

²³⁹ Vgl. etwa: WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (02. März 1972) S. 298; Hauptverhandlungsprotokoll (07. März 1972) S. 362.

²⁴⁰ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band IX, Hauptverhandlungsprotokoll (02. März 1972) S. 295.

²⁴¹ Vgl. ebd., S. 296.

gleichzeitig auch Arzt war, dem Gericht, dass er einen Anfall hätte und sein Puls deutlich angestiegen wäre. Dragon wurde daraufhin aufgrund eines psychischen Schockzustandes für vernehmungsunfähig erklärt. OLGR. Dr. Reisenleitner sah es vor, im Anschluss die Zeugenvernehmung von Dragon verlesen zu lassen, woraufhin sich der Verteidiger Dr. Obenaus dagegen aussprach. Begründet hatte er dies mit den Worten, dass der Zeuge bereits vernommen worden wäre. Der Verteidiger Dr. Mörth schloss sich diesem Antrag an. Staatsanwalt Dr. Kresnik war für eine Verlesung der Vernehmung: *„Es werden Protokolle von Zeugen verlesen, die vor Gericht nicht erschienen sind und genau so können Protokolle verlesen werden, wenn der Zeuge vernehmungsunfähig wird.“*²⁴² Das Gericht zog sich anschließend zur Beratung zurück und kam zu dem Ergebnis, dass die Zeugenvernehmung von Szlama Dragon vorgelesen werden sollte. Der Verteidiger Dr. Mörth war sichtlich gegen die Entscheidung des Gerichtes und wies das Gericht darauf hin, dass es sich bei dem Ersteller des Protokolls nicht einmal um ein Gericht handeln würde und darin auch keine Wahrheitserinnerung enthalten wäre. Die Zeugenvernehmung wurde jedoch, trotz der eingebrachten Gegenargumenten, verlesen.²⁴³

3.2.4.3 Ablehnung der Vernehmung des Sachverständiger Hans Buchheim

Anzweiflung und Vorführung des Sachverständigen

Im Prozess Dejaco/Ertl wurde der deutsche Historiker Hans Buchheim als Sachverständiger für die Fragen, ob es für SS-Männer möglich war, sich Befehlen zu entziehen, sowie, ob für sie dadurch lebensbedrohliche Konsequenzen entstanden wären, herangezogen. Die Verteidigung sprach sich bereits vor der Vernehmung Buchheims in der Hauptverhandlung gegen einen Sachverständigenbeweis aus, jedoch insbesondere gegen die Person Buchheim selbst, da dieser seine Meinung, dass es für Mitglieder einer NS-Organisation viele Möglichkeiten gab, sich den Befehlen zu entziehen, öffentlich kundgetan hatte. Dr. Mörth merkte an:

„Die Wissenschaft der Zeitgeschichte befasst sich eben mit Tatbeständen, die sich teilweise zusammensetzen aus historischen Tatsachen, teilweise aber auch zu einer Zeit, für die es noch lebende Zeugen und sonstige Möglichkeiten für Beweisaufnahmen gibt. Es ist daher, solange solche Möglichkeiten bestehen, nach meinem Dafürhalten nicht zulässig, auf historische Tatsachen und der Meinung eines Einzelnen darüber, in einem Gerichtsverfahren als Beweismittel darauf Bezug zu nehmen. Denn

²⁴² Ebd., S. 297.

²⁴³ Vgl. ebd., S. 298f.

immer wird die Geschichtsbetrachtung eine subjektive Auffassung beinhalten, eine objektive Geschichtsbetrachtung ist nach meiner Ansicht ausgeschlossen.“²⁴⁴

Staatsanwalt Dr. Kresnik stimmte für die Vernehmung Hans Buchheims und begründete dies damit, dass die Heranziehung eines Historikers nicht automatisch eine vorgefasste Meinung ausdrücken würde, sondern für den Prozess vorrangig von großer Bedeutung wäre, da sich das Gericht dadurch ein Bild über die Sachverhalte machen könnte, wie sie damals bestanden hätten. Hierzu zählte Dr. Kresnik auch die konkrete Frage nach der Befehlsnotstandssituation der beiden Angeklagten.²⁴⁵ Das Gericht entschied sich für die Vernehmung Buchheims. OLGR. Dr. Reisenleitner argumentierte, dass die Veröffentlichungen Buchheims keinen Grund für einen Ausschluss aus einem Verfahren darstellen könnten, da es sonst unmöglich wäre, überhaupt einen Sachverständigen über ein Sachgebiet befragen zu können. Auch wäre es für das Gericht ausgeschlossen, die Sachverhalte selbst zu recherchieren, da dies ein jahrelanges Verfahren erfordern würde. Der Vorsitzende merkte zudem an, dass die Frage, ob bei den Angeklagten ein Befehlsnotstand vorgelegen hatte, „*vom Gericht und allein vom Gericht*“²⁴⁶ zu beantworten wäre und nicht durch vernommene Personen.²⁴⁷

Dem Vernehmungsprotokoll kann entnommen werden, dass Buchheim vom Gericht ausführlich befragt worden ist – insbesondere durch die beiden Verteidiger. Das Protokoll streckt sich auf insgesamt 48 Seiten, wovon 36 die alleinigen Dialoge zwischen Dr. Obenaus, Dr. Mörth und Buchheim wiedergeben. Der Historiker vertrat die Auffassung, dass es in der SS zu keinen Befehlsnotständen gekommen war und sich SS-Männer mit einer plausiblen Begründung Befehlen entziehen konnten. Beide Verteidiger standen dieser Ansicht äußerst skeptisch gegenüber. In der Befragung ist auffällig, dass Dr. Obenaus und insbesondere Dr. Mörth Buchheim verzwickte Fragen gestellt haben, wie etwa die Abfrage genauer Datierungen jeglicher Ereignisse oder die Nennung von Rängen wichtiger Personen, über die Buchheim in seinem Buch geschrieben hat.²⁴⁸ Buchheim konnte sich jedoch während der Vernehmung nicht an alle Informationen erinnern, oder hatte versehentlich falsche Angaben gemacht, welche anschließend von den Verteidigern selbst ausgebessert wurden. Buchheim verwies hierbei oftmals auf sein Buch *Anatomie des SS-Staates*, auf welchem auch sein Gutachten aufbaute.

²⁴⁴ WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (28. Januar 1972) S. 232f.

²⁴⁵ Vgl. ebd., S. 233.

²⁴⁶ Ebd., S. 234.

²⁴⁷ Vgl. ebd., S. 234f.

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 300f.; 315; 319.

Zudem versuchten die Verteidiger dem Gericht nahezubringen, dass Buchheim keinesfalls alle der Nachkriegsgesellschaft vorliegenden Quellen analysiert haben konnte und somit zum Zeitpunkt des Prozesses nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es Fälle gab, in denen SS-Männer nicht doch aufgrund einer Befehlsverweigerung bestraft worden waren. Dr. Obenaus berief sich hierbei darauf, dass Forschungen stetig in einer Entwicklung wären und immer wieder neue Ergebnisse hervorgebracht werden würden. Buchheim erwiderte darauf, dass, seiner Ansicht nach, nur noch Bruchstücke gefunden werden könnten, da der Großteil bereits erschlossen worden wäre.²⁴⁹ Er betonte auch immer wieder, dass Ausnahmen durchaus möglich wären.²⁵⁰ Dr. Obenaus sprach in der Befragung Buchheims den, von der geschichtswissenschaftlichen Forschung bereits revidierten Fall, Karl Josef Schulz an, welcher angeblich als Wehrmachtssoldat durch die Verweigerung eines Befehles miterschossen worden war. Buchheim gab an, sich mit diesem Fall nicht beschäftigt zu haben.²⁵¹ Der Verteidiger Dr. Mörth behauptete zudem, dass er am Institut für Zeitgeschichte in München und im Bundesarchiv in Koblenz, aus denen Buchheim einen Teil seiner Quellen über das Strafvollzugslager Danzig-Matzkau bezogen hatte, Nachforschungen angestellt hatte und ihm beide Male gesagt worden wäre, dass sich die Dokumente nicht vor Ort, sondern in der ČSR befänden und er dort keinen Zugang bekommen würde.²⁵² Buchheim argumentierte hierauf, dass er an beiden Einrichtungen allgemeine Dokumente analysiert hatte, die sich auf die Gesamtorganisation des Lagers sowie *„größere[n] wichtigere[n] Vorgänge[n] der Gründung oder der Veränderung in der Kommandantur [...] und [...] auf einzelne Fälle beziehen von Leuten, die in Danzing-Matzkau waren.“*²⁵³

Der ‚Sonderfall‘ Österreich

Dr. Obenaus war der Ansicht, wenn ein Sachverständigenbeweis eingebracht werden müsste, dass ein Professor des Institutes für Zeitgeschichte in Wien befragt werden sollte.²⁵⁴ Jedoch merkte er auch hier an:

„Zeitgeschichte ist die Geschichte von noch lebenden Zeugen. Ich bin daher der Ansicht, daß [sic!] für die Frage des Befehlsnotstandes noch lebende Zeugen viel aufschlußreicher [sic!] Auskunft geben,

²⁴⁹ Vgl. ebd., S. 305.

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 306.

²⁵¹ Vgl. ebd., S. 309f.

²⁵² Vgl. ebd., S. 313f.

²⁵³ Ebd., S. 314.

²⁵⁴ Vgl. WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (28. Januar 1972) S. 231.

wie irgend jemand [sic!], der etwas gesammelt hat und darüber dann eine Aussage machen möchte.“²⁵⁵

Der Verteidiger Dr. Mörth schloss sich dieser Auffassung an und fügte weiter hinzu, dass bei der Vernehmung eines Sachverständigen auch die Umstände in Österreich, im Genaueren, jene vor der Machtergreifung 1938, betrachtet werden müssten. Deshalb schlug der Verteidiger den Professor Dr. Ludwig Jedliczka [Jedlicka]²⁵⁶ vor, welcher zu diesem Zeitpunkt als Professor für Zeitgeschichte an der Universität Wien tätig war.²⁵⁷

Dr. Mörth stellte im Laufe der Vernehmung Buchheims einige juristische oder verfassungstechnische Fragen, die die Kompetenz des Historikers überstiegen. Buchheim wehrte sich und erklärte, dass es ihm unangenehm wäre, Fragen gestellt zu bekommen, die nicht in seinem Forschungsgebiet lägen. Er bat die Verteidiger, ihm keine solchen Fragen mehr zu stellen.²⁵⁸ Dr. Mörth war jedoch der Ansicht, dass sich ein Historiker bei der Frage nach einer Befehlsverweigerung in einem militärähnlichen Apparat sehr wohl mit den Thematiken der „*Grundfragen des Staats- und Völkerrechts*“²⁵⁹ auskennen müsste:

„Vert. Dr. Mörth: „Sie haben sich ausdrücklich auf § 47 des Militärstrafgesetzes bei der Ausführung Ihrer Meinung zum Befehlsnotstand bezogen und daher müssen Sie nach unserer Meinung auch die Fragen beantworten, was derjenige, der dem Befehl des § 47 unterworfen war, für Möglichkeiten gehabt hätte, ihn zu realisieren [...]“

Sachverständiger: „Der § 47 Militärstrafgesetzbuch gehört unmittelbar zum Thema der Frage des Befehlsnotstandes in der SS. Aber die Frage, welches die Rechtspolitik im Dritten Reich im Ganzen ist, und durch die ganze Geschichte hindurch seit 1932 gehört im engeren Sinne nicht dazu. Sie können mich wirklich nicht befragen zu diesem Problem der nationalsozialistischen Rechtspolitik. Erstens habe ich mich nicht damit befasst; zweitens bin ich kein Jurist, [sic!] drittens ist‘ [sic!] das nicht in meiner Ladung drinnen gestanden, ich hätte es dann auch abgelehnt, [sic!] zu kommen. [...]“

Vert. Dr. Mörth: „Für uns Verteidiger ist das Schicksal unser [sic!] Klienten maßgebend und die Rechtsordnung, die wir heute vertreten, ansonsten eigentlich nichts.“

Sachverständiger: „Für mich als Sachverständigen ist maßgebend, wofür ich zuständig bin und wofür ich [nicht] zuständig bin, wofür ich geladen bin und nicht geladen bin. Und vor allen Dingen, ich werde mich hüten über etwas Juristisches zu sprechen, weil Sie dann ja sofort die Gelegenheit haben, zu

²⁵⁵ Ebd., S. 231f.

²⁵⁶ Anm.: Online finden sich verschiedene Schreibweisen des Namens. Am häufigsten ist jedoch die Variante „Jedlicka“.

²⁵⁷ Anm.: Ludwig Jedlicka war einer der Mitbegründer des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 320f.

²⁵⁹ Ebd., S. 326.

sagen, wie kommt eigentlich ein Sachverständiger dazu, darüber zu sprechen, der ist ja gar nicht zuständig.“²⁶⁰

Anhand des Dialoges zwischen Dr. Mörth und Hans Buchheim lässt sich sehr stark erkennen, dass der Verteidiger in seiner juristischen Funktion versuchte, Buchheim vor Gericht und vor den Geschworenen bloßzustellen und als unglaubwürdig abzustempeln. Dabei wird der Unterschied zwischen beiden Parteien stark sichtbar: Buchheim, welcher in seiner Position als Sachverständiger versuchte, für Gerechtigkeit einzustehen und Unrecht sichtbar zu machen, sowie Dr. Mörth, der in seiner Rolle als österreichischer Verteidiger die Auseinandersetzung (und vermutlich den Prozess an sich) vor dem Hintergrund des österreichischen ‚Opfermythos‘ als eine Zumutung ansah. Jegliche Schuld an der Ermordung der jüdischen Bevölkerung galt in der Nachkriegszeit als ein ‚deutsches Problem‘, mit dem sich die deutsche Nachkriegsjustiz auseinandersetzen musste, und nicht die österreichische.²⁶¹ Obwohl sich Buchheim auch mit dem Befehlsnotstand im ‚Sonderfall Österreich‘ beschäftigte, zählte der Sachverständige für die Verteidigung durchwegs als deutscher Sachverständiger, welcher sich in seinem Gutachten lediglich mit dem Fall der möglichen Konsequenzen einer Befehlsverweigerung in Deutschland während des Nationalsozialismus befasste.²⁶²

3.3 Der zweite österreichische Auschwitzprozess: 25.04. – 27.06.1972 (Otto Graf und Franz Wunsch)

3.3.1 Personen- und Fallbeschreibung

Otto Graf wurde am 8. Juli 1920 in Wien geboren und war von November 1935 bis Januar 1938 Mitglied der SA. Am 1. Mai 1938 war er der Waffen-SS beigetreten, wo er bereits am 1. Juli 1939 zum SS-Rottenführer befördert wurde. Am 1. Mai 1941 stieg er zum SS-Unterscharführer auf, jene Position, die er auch innerhalb seiner Tätigkeit im KZ-Auschwitz besaß.²⁶³ Graf vollzog seinen Dienst in Auschwitz vom 25. September 1942 bis zum 17. Oktober 1944²⁶⁴ und war als Aufseher innerhalb der Effektenverwaltung (GEV, Abteilung ‚Kanada‘) in Auschwitz-

²⁶⁰ Ebd., S. 326f.

²⁶¹ Vgl. Uhl, Vom Opfermythos zur Mitverantwortungsthese, S. 53.

²⁶² Vgl. ebd., S. 309.

²⁶³ Vgl. o.A., Graf, Otto, online unter: [truthaboutcamps.eu, https://truthaboutcamps.eu/th/form/r63202455_GRAF.html](https://truthaboutcamps.eu/th/form/r63202455_GRAF.html), o.D. (25.06.2023).

²⁶⁴ Vgl. o.A., Datenbank zu Täter*innen in Auschwitz. Graf Otto, online unter: Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Österreichische Ausstellung, <https://www.auschwitz.at/detailansicht-taeterin/45>, o.D. (25.06.2023).

Birkenau tätig. Laut ZeugInnenaussagen führte er sogar ein eigenes Sonderkommando und wurde weiters zum Rampendienst herangezogen.²⁶⁵

Franz Wunsch wurde am 21. März 1922 in Drasenhofen, im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich geboren. Wunsch war bereits mit 18 Jahren der SS beigetreten²⁶⁶ und kam daraufhin am 19. September 1942 in der Position eines Sturmmann nach Auschwitz. Zuvor hatte er einen kurzen Arbeitseinsatz im KZ-Dachau versehen. Wunsch war ebenso wie Graf der SS-Standortverwaltung (Effektenverwaltung, GEV, Abteilung ‚Kanada‘) zugeteilt worden, in der er als Leiter des Effektenlagers sowie als Kommandoführer in der Lederfabrik eingesetzt wurde. Auch wird er in den Gerichtsakten als Kommandoführer eines Sonderkommandos beschrieben. Nach dem Krieg hatte sich Wunsch in Wien aufgehalten und wurde aufgrund der erheblichen Anklagepunkte gegen seine Person am 25. August 1971 verhaftet.²⁶⁷

Franz Wunsch und Otto Graf wurden beschuldigt, als Angehörige des SS-Bewachungs- und Verwaltungspersonals im KZ Auschwitz-Birkenau *„gegen Menschen in der Absicht, [sic!] sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt [zu haben], dass daraus deren Tod erfolgte.“*²⁶⁸ Franz Wunsch wurde diesbezüglich vorgeworfen, dass er im Herbst 1944 einen 20-jährigen griechischen Juden des Sonderkommandos mit Schüssen aus einer Pistole erschossen haben sollte; zusätzlich hätte Wunsch den Rampendienst versehen, in dem er *„die erschöpften und nicht gehfähigen Menschen auf bereitstehende Lastkraftwagen verladen liess [sic!], die die Opfer direkt zu den Gaskammern und Krematorien zur Vergasung führen, [...]“*.²⁶⁹ Zudem wurde er angeklagt, Menschen, die zur Vergasung bestimmt waren, selbst zur Gaskammer begleitet zu haben und sie anschließend täuschte bzw. sie mit Gewalt in die Gaskammern zwang.²⁷⁰

Otto Graf wurde beschuldigt, einen jüdischen Häftling des Aufräumungskommandos erschossen zu haben; eine 19-jährige Polin mit Hilfe einer Eisenstange totgeprügelt zu haben, sowie Häftlinge wiederholt durch das Einwerfen des Blausäurepräparates Zyklon B in die Gaskammern getötet zu haben. Graf wurde ebenso angeklagt, dass er im Zuge der Massenvernichtungsaktio-

²⁶⁵ Vgl. Ernst Klee, Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon (Frankfurt am Main, 2013) S. 147f.

²⁶⁶ Vgl. ebd., S. 445.

²⁶⁷ Vgl. o.A., Franz Wunsch. (Drasenhofen 1922 – Wien 2009): Verbotenes Verhältnis. Leiter des Effektenlagers „Kanada“, online unter: Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Österreichische Ausstellung, <https://www.auschwitz.at/franz-wunsch>, o.D. (25.06.2023).

²⁶⁸ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band V, Anklageschrift (11. Oktober 1971) S. 1.

²⁶⁹ Ebd., S. 3.

²⁷⁰ Vgl. ebd.

nen gegen Menschen „vorwiegend polnischer, russischer und jüdischer Abstammung“²⁷¹, im Effektenlager das Blausäurepräparat Zyklon B auf Sanitätswagen verladen ließ, welche das Giftgas anschließend zu den Gaskammern führten;²⁷² Rampendienst versah; ein eigenes Sonderkommando führte, welches er befehligt hatte, die zur Vergasung bestimmten Menschen in die Auskleideräume und zu den Gaskammern zu bringen; sowie dazu aufforderte, die Leichen nach der Vergasung zu verbrennen und die Gaskammern zu säubern.²⁷³

Graf und Wunsch wurden folgend des Verbrechens des gemeinen und des Meuchelmordes nach den §§ 134, 135 Ziffer 1. und 4. des 136 StG. und zum Teil als Mitschuldige nach § 5 des 136 StG. angeklagt.²⁷⁴

3.3.2 Urteile

Franz Wunsch und Otto Graf wurden am 27. Juni 1972 in allen Anklagepunkten freigesprochen. Die Hauptfrage I lautete:

„Ist Franz Wunsch schuldig, im Herbst 1944 in Auschwitz-Birkenau gegen einen ca. 20 jährigen griechischen Juden des Sonderkommandos in der Absicht [sic!] ihn zu töten durch Abgabe von Schüssen aus einer Pistole auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus dessen Tod erfolgte?“²⁷⁵

Die Frage wurde von allen acht Geschworenen aus Mangel an Beweisen verneint.²⁷⁶ Auch die Eventualfrage II, ob Franz Wunsch durch die Übergabe eines 20-jährigen griechischen Juden an das SS-Einsatzkommando, „welche[s] die Absicht [hatte], ihn zu töten“, schuldig sei, „an dem [am] genannten Juden durch Abgabe von Schüssen vollbrachten Mord unmittelbar auf eine tätige Weise mitgewirkt zu haben?“²⁷⁷ wurde einheitlich verneint.²⁷⁸ Die Eventualfrage III, ob Wunsch schuldig sei, durch die Übergabe des griechischen Juden an dieses Einsatzkommando und am daraus resultierenden Mord auf eine „andere im § 5 StG. enthaltene entferntere Art“²⁷⁹ bei der Tat mitgewirkt zu haben, wurde mit sieben Stimmen bejaht und einer Stimme verneint.²⁸⁰ Diese Handlung wurde jedoch in der Zusatzfrage IV einheitlich durch einen Befehlsnotstand

²⁷¹ Ebd., S. 2.

²⁷² Vgl. Ebd.

²⁷³ Vgl. ebd., S. 3.

²⁷⁴ Vgl. ebd., S. 4.

²⁷⁵ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Urteil (27. Juni 1972) S. 3.

²⁷⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Niederschrift der Geschworenen (27. Juni 1972) S. 1.

²⁷⁷ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Urteil (27. Juni 1972) S. 3f.

²⁷⁸ Vgl. ebd.

²⁷⁹ Ebd. S., 4.

²⁸⁰ Vgl. ebd.

begründet.²⁸¹

Die Hauptfrage VI lautete:

„Ist Otto G r a f schuldig, im Frühjahr 1943 in Auschwitz in der Absicht, ihn zu töten, gegen einen jüdischen Häftling des Aufräumungskommandos durch Abgabe von Schüssen aus einer Pistole auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus dessen Tod erfolgte?“²⁸²

Diese Frage wurde von den Geschworenen mit einem Stimmengleichstand bewertet. Die Hauptfrage VIII, ob Otto Graf schuldig sei, die 19-jährige Polin Marilla Dombroska „*in der Absicht [sic!] sie zu töten, durch Versetzen von wuchtigen Schlägen mit einer Eisenstange und Treten mit den Stiefeln*“²⁸³ getötet zu haben, wurde mit allen Stimmen verneint.²⁸⁴ In der Niederschrift der Geschworenen wurde dies damit begründet, dass die Tötungsabsicht des Angeklagten nicht erwiesen werden konnte.²⁸⁵ Die dazugehörige Eventualfrage, ob die Tat Grafs nicht „*in der Absicht sie zu töten*“²⁸⁶, sondern „*in einer feindseligen Absicht*“²⁸⁷ begangen wurde, wurde mit fünf Stimmen bejaht,²⁸⁸ jedoch den Freispruch zur Tat in der folgenden Zusatzfrage mit der Verjährung begründet.²⁸⁹ Die Hauptfrage XII, ob Otto Graf schuldig sei, an einer „[...] *Vielzahl von Menschen in der Absicht, [sic!] sie zu töten, durch wiederholtes Einwerfen des Blausäurepräparates Zyklon B in die mit Menschen gefüllte Gaskammern auf solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte*“²⁹⁰, wurde einstimmig verneint.²⁹¹ Auch die Hauptfrage XV, ob Otto Graf schuldig sei, einen Häftling des Kommandos ‚Kanada‘ in tödlicher Absicht „*mit wuchtigen Stockschlägen*“²⁹² niedergeschlagen zu haben, sodass dieser verstarb, wurde von allen acht Geschworenen dementiert.²⁹³ Die Begründung der Geschworenen dazu lag darin, dass keine weiteren ZeugInnen über diese Tat aussagen konnten.²⁹⁴ Die Hauptfrage XVI, ob Franz Wunsch auf eine unmittelbare tätige Weise schuldig sei, einen Rampendienst vollzogen zu haben und dadurch „*erschöpfte[n] und nicht gehfähige[n] Menschen auf bereitstehende Lastkraftwagen verladen liess [sic!], die die Opfer direkt zu den Gaskammern und Krematorien zur Vergasung*

²⁸¹ Vgl. ebd.

²⁸² Ebd., S. 5.

²⁸³ Ebd., S. 6.

²⁸⁴ Vgl. ebd.

²⁸⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Niederschrift der Geschworenen (27. Juni 1972) S. 1.

²⁸⁶ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Urteil (27. Juni 1972) S. 6.

²⁸⁷ Ebd.

²⁸⁸ Vgl. ebd.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 7.

²⁹⁰ Ebd.

²⁹¹ Vgl. ebd., S. 7f.

²⁹² Ebd., S. 8

²⁹³ Vgl. ebd.

²⁹⁴ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Niederschrift der Geschworenen (27. Juni 1972) S. 1.

fuhren“²⁹⁵, sowie die Opfer durch Täuschungen bzw. bei Widersetzten in die Gaskammern gezwungen hatte, wurde ebenso einstimmig verneint.²⁹⁶ Die Hauptfrage XXI, in der Otto Graf beschuldigt wurde, bei der Ausführung der Massenvernichtungen durch das Eingeben von Zyklon B in die Vorrichtungen der Sanitätswagen im Effektenlager; die Vollziehung des Rampendiens; das gewaltsame Drängen von Personen in die Gaskammern; sowie das Begleiten von Menschen in die Auskleideräume, das anschließende Verbrennen von Leichen, das Säubern der Auskleideräume und die folgende Vorbereitung für die nächsten Vergasungen auf eine unmittelbare und tätige Weise selbst beteiligt gewesen zu sein, wurde in allen Punkten einstimmig verneint, ebenso wie der Rest der in dieser Frage enthaltenen Anschuldigungen der Anführung eines eigenen Sonderkommandos, welches er zur Verbrennung der Menschenmassen und anschließenden Säuberung betraute.²⁹⁷ Die Entscheidung wurde u.a. – wie bei vielen der Fragen – damit begründet, dass, neben einem Mangel an Beweisen, der unmittelbare Tätigkeitsbereich der Angeklagten laut den ZeugInnen in den Effektenlagern lag.²⁹⁸

3.3.3 Verteidigungsstrategien der Angeklagten Graf und Wunsch

Im zweiten österreichischen Auschwitzprozess wurden grundsätzlich die gleichen Verteidigungsstrategien angewandt, wie im Prozess davor, jedoch unterscheiden sich diese in der Häufigkeit ihres Vorkommens. Während der Fokus der Verteidigung der Angeklagten im Prozess Dejaco/Ertl auf dem fehlenden Erinnerungsvermögen und den Angaben ihrer Unkenntnis über die Umstände im Lager gelegen hatte, konzentrierten sich die Angeklagten Wunsch und Graf hauptsächlich auf die Strategie der Relativierung ihrer eigenen Gewalttaten. Auch die Berufung auf Befehls- bzw. Putativnotstand oder auf den ‚Blinden‘ Gehorsam stieß in diesem Prozess – abgesehen von der Urteilsfindung – eher auf geringeres Interesse.

²⁹⁵ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Urteil (27. Juni 1972) S. 9.

²⁹⁶ Vgl. ebd. S. 9f.

²⁹⁷ Vgl. ebd., S. 12f.

²⁹⁸ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Niederschrift der Geschworenen (27. Juni 1972) S. 2.

3.3.3.1 Verharmlosung und Relativierung der eigenen Gewalttaten

Darstellung des eigenen hilfsbereiten und wohlwollenden Charakters

Die beiden Angeklagten Wunsch und Graf verfolgten während ihres Prozesses eine Verteidigungsstrategie, welche sich in die Kategorie der ‚Darstellung der eigenen Hilfsbereitschaft gegenüber den Häftlingen‘ einordnen lässt. Wunsch und Graf gaben zu, Häftlinge geschlagen zu haben, relativierten ihre Aussagen jedoch damit, dass dies für die Häftlinge die bessere und sichere ‚Option‘ gewesen wäre. Sie betonten gegenüber dem Gericht immer wieder, dass sie nicht fest zugeschlagen und den Häftlingen nie die volle Anzahl der vorgesehenen Schläge verabreicht hätten. Besonders fiel hierbei der Angeklagte Wunsch auf, welcher sich während den ZeugInnenvernehmungen in der Hauptverhandlung häufig zu Wort gemeldet hatte, um die ihn belastenden Aussagen der ZeugInnen ‚richtigzustellen‘ und auf seine Hilfsbereitschaft und Gutmütigkeit innerhalb des Lageralltages Aufmerksam zu machen. Wunsch schilderte bereits während seiner zweiten Beschuldigtenvernehmung am 27. August 1971, dass er Häftlinge manchmal „zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung“ geschlagen hatte.²⁹⁹ Jedoch hob er hervor, dass er – hingegen zahlreicher ZeugInnenaussagen, welche angaben, dass Wunsch teilweise auf eine solch brutale Art geschlagen hatte, dass er dadurch auch Häftlinge tötete – nie fest zugeschlagen hätte, vor allem nicht auf eine Weise, welche bei den Geschädigten bleibende körperliche und psychische Schäden hinterließ oder daraus der Tod erfolgte.³⁰⁰ In der Hauptverhandlung gab er vehement an, dass die Schläge bei einem Vergehen lediglich zum Wohle der Häftlinge ausgeführt worden waren, da er sonst eine schriftliche Meldung hätte tätigen müssen, was beide Parteien vermeiden wollten.³⁰¹ Bereits während seiner Voruntersuchung versuchte der Angeklagte darzulegen, dass er in Auschwitz 21 Häftlingen das Leben gerettet hätte.³⁰² Hierauf konzentrierte sich auch der Großteil seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung.³⁰³ Wunsch beschrieb u.a., dass er einem jüdisch-italienischen Häftling, der beim Zählappell gefehlt hätte – aufgrund dessen,

²⁹⁹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band I, Vernehmung des Beschuldigten Franz Wunsch (27. August 1971) S. 6.

³⁰⁰ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band I, Vernehmung des Beschuldigten Franz Wunsch (10. September 1971) S. 24.

³⁰¹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 47.

³⁰² Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band I, Vernehmung des Beschuldigten Franz Wunsch (10. September 1971) S. 25.

³⁰³ Anm.: Auch hielt der Verteidiger Wunschs Dr. Gussenbauer während der ZeugInnenvernehmungen an der Strategie der hilfsbereiter und lebensrettender Maßnahmen seines Mandanten fest und befragte u.a. ZeugInnen, ob sie wüssten, dass Wunsch auch Häftlingen geholfen und gerettet habe. Die meisten ZeugInnen konnten sich nicht an solche Vorfälle erinnern. Ein Zeuge erwiderte auf die Frage des Verteidigers: „Herr Doktor, ich will nicht unhöflich sein. Aber Sie machen einen Witz. Er war sehr gut in seiner Profession: Im Schlagen. Ich bitte um Verzeihung, aber das ist ein Witz.“³⁰³ (WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (06. Juni 1972) S. 122).

dass er ihm sympathisch war – das Leben rettete.³⁰⁴ Zudem ließ er laut seinen Angaben zwei Männer notoperieren, da diese zuvor am Gesäß so heftig geschlagen worden waren, dass sie sonst gestorben wären.³⁰⁵ Auch schilderte er, dass er einem Häftling ein ‚Date‘ mit einer Frau verschafft hatte.³⁰⁶ Eine Ausführung bezog sich auf einen ehemaligen Häftling, welcher als Zeuge in der Verhandlung geladen war. Wunsch gab an, dass er dem Zeugen Henry Hartmann, welcher ein steifes Bein hatte, das Leben gerettet hatte, indem er seinen Namen aus einem Abmarschbefehl löschen ließ. Wunsch erklärte, dass auf diesem Befehl lediglich gehbeeinträchtigte Häftlinge aufgelistet waren, und dies für Hartmann den sicheren Tod bedeutet hätte. Der Zeuge wurde ebenfalls zu diesem Sachverhalt befragt und konnte sich an eine Rettung durch den Angeklagten nicht erinnern. Als sich der Verteidiger des Angeklagten Wunsch erkundigte, ob sich der Zeuge an eine Unterredung mit Wunsch erinnern könnte, antwortete dieser: *„Wie kann sich jemand vorstellen, daß [sic!] ich mit einem SS.-Mann sprechen könnte.“*³⁰⁷

Wunsch äußerte hierauf:

„Ein Läufer kam zu Wertheimer und hat erklärt, daß [sic!] Sie, Herr Zeuge, am nächsten Tag marschbereit sein sollten. Da kamen Rosenwasser Joschko und Sie zu mir und Sie selbst haben gesagt, daß [sic!] Sie gehen können. Da bin ich mit dem Fahrrad in das Lager gekommen und habe veranlaßt [sic!], daß [sic!] sie von der Liste gestrichen wurden.“³⁰⁸

Der Zeuge Hartmann erwiderte:

„Mir ist nicht bekannt, daß [sic!] Sie mit mir geredet haben oder daß [sic!] es eine Liste gab. Ich habe von keinem Menschen gehört, daß [sic!] eine Liste dort war. Ich würde das dem Gericht sagen. Wenn ich mich irgendwie erinnern könnte, würde ich das ohne jeden Zweifel vor dem Gericht zugeben. Wenn ich das irgendwie wissen würde – auch nur im geringsten [sic!] – wäre es keine Frage in dem Moment, wo wir ein paar Meter voneinander entfernt dastehen, das anzugeben. Ich würde dem Gericht angeben, wenn es dazu kommt, eine Person zu retten. Das ist keine Frage, daß [sic!] ich das sagen würde.“³⁰⁹

Wunsch ging in der Hauptverhandlung immer wieder Gespräche mit den ZeugInnen ein. In der Vernehmung der Zeugin Zwia Gross, welche unter Wunsch in der Effektenkammer gearbeitet hatte, erkundigte sich der Angeklagte direkt:

³⁰⁴ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 34f.

³⁰⁵ Vgl. ebd., S. 32.

³⁰⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 383.

³⁰⁷ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (06. Juni 1972) S. 107.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Ebd., S. 107f.

„Ich möchte die Zeugin fragen, ob sie sich an den Vorfall erinnern kann, daß [sic!] ich dreimal eine Anzeige erhalten habe. Das war damals, als Helene Zitron im Revier lag. Ich habe die Lebensmittel hineingebracht. Es ist eine Frau dort unter dem Bett gelegen, die schwanger war. [...]“³¹⁰

Die Zeugin konnte sich an diesen Vorfall nicht erinnern.³¹¹ Staatsanwalt Dr. Kresnik kritisierte, dass alle bisherigen Schilderungen Wunschs *„ein gutes Bild auf seine Person werfen“*³¹² würden und führte weiter fort, dass dies noch lange nicht bedeuten würde, dass Wunsch nicht auch Häftlinge geschlagen hatte.³¹³ Auf die Anschuldigung Kresniks, dass Wunsch auch Fußtritte verteilt hätte, erläuterte der Angeklagte:

„Ich bin auch nur ein Mensch und es stimmt, daß [sic!] ich etwas überkorrekt war. Durch die seelischen Belastungen bin ich ernst geworden. Es ist wahr [sic!] ich habe Zucht und Ordnung verlangt. Aber bei so vielen Häftlingen, [sic!] kann man nicht mit dem Gebetbuch dirigieren.“³¹⁴

Auch OLGR. Dr. Reisenleitner ging auf diese Sachlage ein und erkundigte sich, warum ihn viele ZeugInnen als Schläger dargestellt hatten, woraufhin Wunsch erwiderte: *„Ich stehe dafür ein, daß [sic!] ich streng war, aber ich war korrekt.“*³¹⁵ Weiters erklärte er: *„Ich habe keinen einzigen Häftling erschlagen oder vergast. Die Bestrafungen habe ich mit meinem Stock vollzogen, und zwar habe ich 1 bis 5 Streiche auf das Gesäß verabreicht.“*³¹⁶ Auf die Anschuldigung, dass Wunsch eine Frau geschlagen hätte, als diese ein Stück Brot zugesteckt bekam, erwiderte der Beschuldigte jedoch:

„Das kann ich mir nicht erklären. Meine Häftlinge waren gut genährt, wie überhaupt die Häftlinge im »Kanada« gut dran waren. Ich habe den Häftlingen auch gesagt, ihr könnt essen und trinken, was Ihr wollt, aber ihr dürft nichts hinausschmuggeln.“³¹⁷

Der Angeklagte stellte im Laufe der Hauptverhandlung immer wieder klar, dass er Häftlinge sehr wohl geschlagen hatte, betonte jedoch stetig, dass dies ‚gerecht‘ war. Die Schläge legitimierte er damit, dass den Häftlingen sonst größeres Übel, etwa eine Meldung an die politische Abteilung, eine Strafe im Stehbunker oder die Versetzung in die Strafkompagnie gedroht hätte.³¹⁸ Zu den Vorwürfen, dass Wunsch ein Sadist war, schilderte der Angeklagte:

³¹⁰ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Mai 1972) S. 442f.

³¹¹ Vgl. ebd., S. 443.

³¹² WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 46.

³¹³ Vgl. ebd.

³¹⁴ Ebd. S. 46f.

³¹⁵ Ebd., S. 35.

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ Ebd., S. 36.

³¹⁸ Vgl. ebd., S. 51.

„Wenn mir von manchen Häftlingen nun vorgeworfen wird, daß [sic!] ich die Schläge aus Sadismus gegeben habe, so kann ich dem nichts entgegensetzen. Es wird jedoch auch Häftlinge geben, die mich als gerechten Menschen kennen und das auch aussagen könnten.“³¹⁹

Wunsch bezeichnete sich im Allgemeinen sogar als strenger als seinen Mitangeklagten Graf, welchen er als „*weit toleranter*“³²⁰ und „*der typische Wiener*“³²¹ beschrieb – eine Äußerung, welche meiner Ansicht nach angesichts der Anklagepunkte Grafs, welche so starke Misshandlungsfälle beinhalteten, dass den Häftlingen daraus der Tod erfolgte, ein wenig widersprüchlich erscheint. Jedoch muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass es auch vereinzelt ZeugInnen gab, die Positives über beide Angeklagten berichteten. Ein Zeuge gab etwa an, dass beide Angeklagten sie nie verraten hatten, wenn sich die Häftlinge Essensrationen organisierten.³²² Ein weiterer Zeuge antwortete sogar auf den Vorhalt des Staatsanwaltes, dass es sehr wohl auffällig ist, dass sich eine Reihe von ZeugInnen daran erinnerten, dass die beiden Angeklagten sie oder andere geschlagen hätten, und ein „*bestimmter Kreis*“ von ZeugInnen dies nicht angab: „*Es spielt bei den anderen Häftlingen oft auch Rache mit, dass sie solche Angaben machen.*“³²³

Die Relativierung der eigenen Gewalttaten spielte auch in der Verteidigung des Beschuldigten Otto Graf eine Rolle, jedoch weit nicht in demselben Ausmaß als bei seinem Mitangeklagten. Auch Graf gab bereits in seiner Beschuldigtenvernehmung am 20. August 1971 zu, Häftlinge geschlagen zu haben, relativierte dies jedoch damit, nicht fest zugeschlagen zu haben:

„Ich habe tatsächlich niemals einen Häftling getötet. Es ist wohl hin und wieder vorgekommen, dass ich Häftlinge geschlagen habe. Ich habe dies aber niemals mutwillig gemacht oder aus Freude am Schlagen. Im Gegenteil habe ich oft nicht so stark hingeschlagen, wie es meine Vorgesetzten sehen wollten.“³²⁴

Auch beschrieb Graf, dass es für die Häftlinge besser war, geschlagen zu werden, da er sie sonst melden hätte müssen:

„Gemeldet habe ich einen Häftling nie, wenn ich ihn bei der Übertretung einer Vorschrift erwischt habe. Die Meldung hätte zu einer Verurteilung geführt, [sic!] auf jeden Fall aber zu einer Versetzung. Eine Versetzung beispielsweise zum Strassenbaukommando [sic!] wäre nahezu einem Todesurteil

³¹⁹ Ebd., S. 52.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Ebd., S. 56.

³²² Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (15. Juni 1972) S. 241.

³²³ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (14. Juni 1972) S. 200.

³²⁴ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band I, Vernehmung des Beschuldigten Otto Graf (20. August 1971) S. 7.

gleichgekommen. Schon aus diesem Grund habe ich hin und wieder einmal hingeschlagen. Das war für den Häftling das Beste.“³²⁵

Schenkt man den beiden Aussagen Grafs Glauben, stellt sich jedoch die Frage, ob ihre Vorgesetzten jedes Mal extra abwarteten und zusahen, wenn die Angeklagten die Häftlinge misshandelten bzw. dies im Nachhinein kontrollierten? Im gesamten Hauptverhandlungsprotokoll findet sich hierzu keine Stellungnahme. Hingegen schilderten einige ZeugInnen, dass der Vorgesetzte Grafs – Wiegleb³²⁶ – nur wenig und leicht geschlagen hatte.³²⁷ Ebenso muss hier angeführt werden, dass Misshandlungen an Häftlingen durch die Dienstverordnung des SS-Lagerpersonals eigentlich verboten waren – auch wenn diese Vorschrift in der Realität des Lageralltages nahezu nie eingehalten wurde.³²⁸ Während der Hauptverhandlung verharmloste Graf seine Gewalttaten, indem er vor Gericht wiedergab, dass er Häftlinge stets geschont hätte: „*Von mir haben sie höchstens eine Ohrfeige [sic!] bekommen und konnten daher am nächsten Tag wieder beim Kommando sein und das war jedenfalls besser als eine Meldung.*“³²⁹ Zu einem späteren Zeitpunkt seiner Vernehmung beschrieb der Angeklagte eine Situation, in der er vom Lagerkommandanten Höß selbst den Befehl bekommen hatte, einen ihm unterstehenden Capo mit dem Namen Hans Schorr zu suchen, welcher kurz vorher verschwunden war. Graf schilderte, dass er Schorr in einer Frauenbaracke mit einem Mädchen vorfand, er jedoch nicht wusste, was er machen sollte, da ihm Höß befehligt hatte, nach seinem Aufspüren eine Meldung zu machen. Der Angeklagte führte weiter aus, dass Schorr ihm sogar angeboten hatte, über das Ausmaß seiner Strafe selbst zu entscheiden:

„Mit dem Vorschlag von Schorr habe ich mich einverstanden erklärt. Mittags haben wir uns zwischen Baracke 8 und 9 getroffen. Schorr kam und brachte auch gleich den Stock mit. Er machte seine Meldung und sagte, daß [sic!] er Schläge bekommen wolle. Auf meine Frage, wieviele, [sic!] sagte, er daß [sic!] er das ganz mir überlasse. Ich gab ihm 5 Schläge mit dem Stock und forderte ihn auf, sich wieder aufzurichten. Schorr bat mich dann, ihm lieber noch einmal 10 Schläge zu geben, als die Meldung zu schreiben.“³³⁰

Hier stellt sich die Frage, wie glaubhaft Grafs Aussagen sind, da er zudem angab, dass ihn Schorr gebeten hätte, ihn nicht vor seinen Kameraden zu schlagen, und er dieser Bitte ebenso nachkam. Es erscheint wenig denkbar, dass sich ein Häftling seine Art und Intensität der Bestra-

³²⁵ Ebd.

³²⁶ Anm.: Im Protokoll meist ‚Wykleb‘ geschrieben.

³²⁷ Vgl. etwa: WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Mai 1972) S. 436; 452.

³²⁸ Vgl. o.A., ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück. Gewalt und Bestrafung, online unter: https://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=607#Bestrafungen, o.D. (14.05.2023).

³²⁹ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 78.

³³⁰ Ebd., S. 100f.

fung aussuchen konnte, vor allem nicht, wenn dies eine Begünstigung darstellte. Höß war nicht anwesend und wusste, laut dem Angeklagten, nicht, dass Schorr von ihm gefunden worden war, vor allem, da er letztendlich keine Meldung machte. Auch muss hinterfragt werden, ob sich Graf tatsächlich aufgrund seiner Gutmütigkeit gegenüber einem Häftling gegen Höß persönlich gestellt hat/hätte; außerdem dürfen die schweren Anklagevorwürfe Grafs hinsichtlich der Misshandlungsfälle nicht außer Acht gelassen werden, die bei den Häftlingen zum Tod führten.

Gefühle der Reue

Während der Hauptverhandlung hat der Angeklagte Wunsch eine Form von Reue gezeigt, welche jedoch schwierig einzuordnen oder gar zu beurteilen ist, da es sich bei einer Schilderung etwa um das schlechte Gefühl seiner eigenen Falschaussage bei der Voruntersuchung handelte, in der er behauptet hatte, nie in Auschwitz eingesetzt gewesen zu sein.³³¹ Weiters beschuldigte der Zeuge Simon Umschweif Wunsch, ihn geschlagen zu haben, woraufhin sich der Angeklagte persönlich bei dem Zeugen entschuldigte:

„Ich kann mich an den Vorfall, als ich den Zeugen schlug, erinnern und möchte mich im nachhinein [sic!] auch dafür entschuldigen. Dazu muss ich jedoch sagen, daß [sic!] der Zeuge damals aus einer Frauenbaracke herausgekommen ist, in der er nichts verloren hatte.“³³²

Ein weiterer Fall betraf den Anklagepunkt der Hauptfrage I, sowie der Eventualfragen II und III, der Tötung eines griechischen Juden durch Wunsch bzw. durch die Übergabe des Häftlings an ein SS-Einsatzkommando. Laut der Schilderung des Angeklagten hatte sich der Häftling während eines Aufstandes bei einem Krematorium in einer Frauenbaracke versteckt und wurde daraufhin von Wunsch gefunden. Laut der Aussage des Angeklagten, erklärte der Häftling, dass er nichts mit dem Aufstand zu tun gehabt hatte. Wunsch erwiderte, dass er ihm glauben würde und ihm nichts geschehen würde, übergab ihn jedoch anschließend der Suchmannschaft.³³³

„Ich weiss [sic!] nicht, ob er später erschossen wurden [sic!] oder nicht. Was hätte ich jedoch tun sollen. Ich sehe ein, daß [sic!] das Übergeben des Mannes an die Suchmannschaft nicht richtig war. Jedoch wenn ich ihn weiter versteckt gehalten hätte, wären wir alle draufgegangen. Ich wäre vor ein Kriegsgericht gekommen und meine Häftlinge wären auch getötet worden.“³³⁴

³³¹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 37.

³³² WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (03. Mai 1972) S. 130.

³³³ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. April 1972) S. 21.

³³⁴ Ebd.

Zu einem späteren Zeitpunkt seiner Vernehmung erkundigte sich der Vorsitzende, warum Wunsch dem Häftling zugeredet hatte, dass ihm nichts geschehen würde, obwohl der Angeklagte nicht wusste, welche Konsequenzen das Verstecken in einer Frauenbaracke während eines Aufstandes im Lager für den Mann nach sich zog.³³⁵ Wunsch erklärte hierauf:

„Ich habe auch nicht die Folgen gekannt. Mir war die ganze Situation nicht ganz klar. Ich wollte dem Mann ja helfen, aber das war eine zu unmittelbare Sache, die auf mich zugekommen ist und ich überlege mir noch heute, wie ich anders handeln hätte können.“³³⁶

Während der Hauptverhandlung konnte nicht festgestellt werden, ob Wunsch Schuld an der Tötung des griechisch-jüdischen Häftling hatte. Die Geschworenen hielten Wunsch zwar mit 7:8 Stimmen in dem Punkt für schuldig, dass der Angeklagte zum Tod des Häftlings beigetragen hatte, indem er diesen an ein SS-Einsatzkommando übergeben hatte, welche ihn darauf töteten. Diese Frage wurde jedoch in der Zusatzfrage IV mit einem Befehlsnotstand begründet.³³⁷ Im Dokumentarfilm *Liebe war es nie* schilderte einer der ehemaligen Geschworenen Johann Wall über die Person Wunsch: „*Er schaut doch [wie] ein ausgesprochen einfacher Mensch aus, oder? Er macht einen schüchternen Eindruck, wenn'sn so dreinschauen sehen.*“³³⁸ Auf eine im Film nicht dargestellte Frage, äußerte Wall weiters: „*Warum? Weil er einfach sympathisch gwirkt hat und sehr solid. Wie ma sie hoid einen biedereren und einfachen, gut bürgerlichen, Menschen vorstellt [...]*“³³⁹ Nichtsdestotrotz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zahlreiche ZeugInnen Wunsch belasteten und er zudem nicht ‚nur‘ aufgrund eines Misshandlungs- oder Tötungsfalles angeklagt wurde, sondern aufgrund der Beteiligung an den Massenmorden im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.

Die Liebe und Zuneigung zu Helena Citron

Eine Darlegung Wunschs, welche im Laufe der Verhandlung permanent für Aufmerksamkeit sorgte, war die Liebe zu Helena Citron.³⁴⁰ Citron war eine jüdische Frau, welche als Häftling unter Wunsch im Arbeitskommando ‚Kanada‘ (‚Weißkäppchen‘) arbeitete. Laut dem Angeklagten erlitt Citron mehrere Nervenzusammenbrüche, während denen er sich

³³⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 37.

³³⁶ Ebd.

³³⁷ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Urteil (27. Juni 1972) S. 4.

³³⁸ Maya, *Sarfaty*, *Liebe war es nie*, 80min. (Wien, Israel 2020), min: 01:10:07-01:10:15.

³³⁹ Ebd., min: 01:10:16-01:10:39.

³⁴⁰ Anm: Für Helena Citron gibt es nicht nur in der Gerichtsakte mehrere Schreibweisen (auch oftmals: Helena Zitron). Auch lassen sich im Internet zahlreiche Versionen finden: u.a. Helene Zitron, Helen Citron, Helene Citron.

um sie gekümmert, sowie er sie auch nach einer Typhuserkrankung gesund gepflegt hatte.³⁴¹ Wunsch schilderte dem Gericht, dass er dadurch Gefühle für Helena Citron aufgebaut hatte: „*In meinen Augen war diese Frau das edelste Wesen, das ich überhaupt kenne. Erst später habe ich eine Zuneigung zu ihr gefunden.*“³⁴² Wunsch erklärte, dass er erst zu diesem Zeitpunkt, als Citron an Typhus erkrankte, erkannte, was es mit den Selektionen auf sich hatte und sie davor retten wollte:

„Ich habe mich sehr lange entschieden. In mir waren innere Kämpfe, da ich anders erzogen worden bin. Ich entschied mich dann und ließ sie in der Effektenkammer. Wir bauten ein Versteck und wollten sie hier pflegen. Sie wurde im Stapelraum der Effektenkammer im Männerlager Birkenau untergebracht. Ich bin täglich zu ihr in das Versteck hinaufgestiegen und habe ihr meine Dienstverpflegung gegeben. [...] Ich konnte nichts anderes machen, als für ihre Verpflegung zu sorgen. Ich bin jeden Tag zu ihr hinaufgestiegen und da haben wir eine Zuneigung zueinander gefunden. Diese Zuneigung konnte ich nicht verbergen; sie wurde später legendär. 1943 sind wir an die politische Abteilung verraten worden. Sie wurde drei Tage lang verhört und schließlich an die »schwarze Wand« gestellt, trotzdem hat sie mich aber nicht verraten. Sie wurde [sic!] wie sie mir dann erzählte, an die Wand gestellt, man hat das Gewehr durchgeladen und ihr erklärt, daß [sic!] ich bereits gestanden hätte. Aber sie hat nichts gesagt, lieber hätte sie sich jeden einzelnen Finger abhacken lassen.“³⁴³

Die ‚besondere‘ Beziehung zwischen Wunsch und Helena Citron war im Lager allgemein bekannt. Auch wurden zahlreiche ZeugInnen in der Hauptverhandlung zu diesem Umstand befragt, welche nahezu einstimmig bejahten, von der Beziehung gewusst zu haben. Den ZeugInnen war zudem bewusst, dass der Angeklagte Wunsch Citrons Schwester, Rosika Graubert, vor der Vergasung gerettet hatte.³⁴⁴ Helena Citron (Namensänderung: Cipora [Zipora] Tahori) sagte im Prozess für den Angeklagten aus. Sie erklärte, dass sie von zahlreichen Häftlingen gehört hatte, dass Wunsch schlug, er jedoch zu ihr immer sehr gut war.³⁴⁵ Die Zeugin schilderte, sauer auf Wunsch gewesen zu sein, wenn er schlug, woraufhin Wunsch anfang, weniger zu schlagen.³⁴⁶ Sie bestätigte zudem die Aussage Wunschs, dass er ihr bei ihrer Typhuserkrankung das Leben gerettet hatte und fügte als eine der wenigen ZeugInnen in der Verhandlung hinzu, dass Wunsch auch anderen geholfen hatte.³⁴⁷ Dass Wunsch Rosika Graubert vor dem Tod bewahrt hatte, lag vermutlich an der Tatsache, dass Helena Citron von dem Transport ihrer Schwester nach

³⁴¹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 25.

³⁴² Ebd., S. 26.

³⁴³ Ebd., S. 26f.

³⁴⁴ Vgl. etwa: WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (24. Mai 1972) S. 408; (25. Mai 1972) S. 430f., 438; Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (6. Juni 1972) S. 127; (13. Juni 1972) S. 184; (16. Juni 1972) S. 298; (22. Juni 1972) S. 353.

³⁴⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Mai 1972) S. 479.

³⁴⁶ Vgl. ebd., S. 488f.

³⁴⁷ Vgl. ebd., S. 480.

Auschwitz-Birkenau erfahren hatte und sofort zu ihr rannte, um, im Fall einer gescheiterten Rettung, mit ihr gemeinsam zu sterben – was Wunsch in jedem Fall verhindern wollte:

„Beim ersten Fenster sah ich aus [sic!] eine Bekannte von mir aus meiner Gegend. Sie hatte auf meine Schwester gezeigt. Meine Schwester hatte zu ihrem Kind noch ein kleines Baby hinzubekommen. Man hat sie drei Tage nach der Geburt des Kindes aus dem Krankenhaus herausgeholt. Da habe ich gefühlt, sie ist die letzte meiner ganzen Familie, die noch lebt, daher muß [sic!] ich alles versuchen, um entweder mit ihr zu sterben oder sie zu retten. Bei der Baracke stand ein Posten, deren [sic!] Auftrag hatte, jeden zu erschießen, der aus dem Lagerbereich hinausgeht. Ich lief an ihm vorbei in Richtung Krematorium, um meine Schwester zu sehen und mit ihr zu sterben.“³⁴⁸

Hinsichtlich der Verteidigungsstrategie der Verharmlosung und Relativierung der eigenen Gewalttaten kann festgehalten werden, dass die Angaben der zahlreichen hilfsbereiten und lebensrettenden Maßnahmen seitens der Angeklagten sicherlich dazu dienten, sich vor dem Gericht in einem besseren Licht darzustellen und von den schweren Anklagepunkten abzulenken. Ob sie diese positiven Taten auch tatsächlich vollzogen hatten, kann nicht beantwortet werden. Es spricht jedoch für sich, dass sich keine der ZeugInnen an diese Schilderungen beider Angeklagter erinnern konnten. Im Gegenzug dazu schienen manche ZeugInnen von diesen Äußerungen sogar entsetzt oder belustigt zu sein. Der einzige Anhaltspunkt hierfür ist die Liebe und Aufopferung des Angeklagten Wunsch für Helena Citron – eine Gegebenheit, welche auch zahlreiche ZeugInnen sowie Helena Citron selbst bestätigen konnten. Eine Zeugin schilderte hierzu: „Für sie hat er alles gemacht.“³⁴⁹ Auch ist Citron extra aus Israel angereist, um vor Gericht für Wunsch auszusagen, und dies, obwohl sie teilweise von ehemaligen Mithäftlingen bzw. Freundinnen dafür missachtet und angefeindet worden war,³⁵⁰ und darüber hinaus vereinzelt Morddrohungen bekam.³⁵¹ Wie Dr. Kresnik bereits eingeworfen hatte, schloss die positive Darstellung des Angeklagten nicht aus, dass er sich nicht anderen Häftlingen gegenüber gewalttätig verhielt. Der überwiegende Teil der ZeugInnen sagte aus, dass Wunsch insbesondere männliche Häftlinge sehr schlecht behandelt hatte, sie geschlagen und misshandelt hatte.³⁵² Wunsch stellte sich von Beginn an vor dem Gericht als nicht ganz unschuldig dar. Dieses Schuldeingeständnis beinhaltete jedoch ‚lediglich‘ seine von ihm massiv verharmlosten Misshandlungen. Wunsch räumte seine (von ihm zugegebenen) Fehler ein und zeigte dabei teilweise sogar Reue. Hierbei

³⁴⁸ Ebd., S. 483.

³⁴⁹ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Mai 1972) S. 431.

³⁵⁰ Vgl. Sarfaty, Liebe war es nie, min: 00:15:28-00:16:10.

³⁵¹ Vgl. ebd., min: 01:06:22-01:06:35.

³⁵² Vgl. etwa: WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (24. Mai 1972) S. 408; (25. Mai 1972) S. 428, 437; (26. Mai 1972) S. 488f.; Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (6. Juni 1972) S. 126; (13. Juni 1972) S. 154.

muss jedoch die Frage gestellt werden: Bedauerte Wunsch seine Taten tatsächlich, oder äußerte er Reue, weil er einen Freispruch erhoffte? Diese Frage kann im Fall Wunsch nur schwer beantwortet werden, da dieser sicherlich von seiner Unschuld hinsichtlich seiner Anklagepunkte überzeugt war und sich von der Welt ungerecht behandelt fühlte. Diesen Unmut gab er auch nach seinem Freispruch in einem Schreiben an den OLGR. Dr. Reisenleitner wieder:

„Sehr geehrter Herr Oberlandesgerichtsrat!

Wieder zu meiner Familie zurückgekehrt, erlaube ich mir, Ihnen als Vorsitzenden der Hauptverhandlung, für die faire und korrekte Verhandlungsführung zu danken. Nachträglich möchte ich Ihnen noch mitteilen, daß [sic!] ich im Verlaufe des Prozesses durch unwahre Beschuldigungen mancher Zeugen zutiefst enttäuscht wurde.

Es fällt mir nach all den Erlebnissen in Krieg und Nachkriegszeit schwer, wieder in dieser haßerfüllten [sic!] heuchlerischen Welt Fuß zu fassen.

Umsomehr [sic!] war ich über die, von Ihnen ausstrahlende [sic!] Ruhe und Sachlichkeit beeindruckt.

Deshalb möchte ich Ihnen auch im Namen meiner Familie herzlich dafür danken und grüße Sie Hochachtungsvoll!

Franz Wunsch³⁵³

Die beiden Angeklagten verfolgten das Ziel, freigesprochen zu werden, in Ruhe wieder zu ihren Familien zurückkehren und das Thema der NS-Prozesse hinter sich lassen zu können. Wunsch vermittelte zudem den Eindruck, dass er die Geschehnisse in Auschwitz verdrängt hätte bzw. schien seine Wahrnehmung, was als Recht und Unrecht galt, beeinträchtigt zu sein, da er in den Nachkriegsjahren immer wieder versucht hatte, Helena Citron ausfindig zu machen und mit ihr gemeinsam ein Leben aufzubauen. In einem Brief adressiert an Citron schrieb Wunsch etwa:

„[...] Mit meinen Eltern habe ich bereits alles besprochen und Du bist natürlich jederzeit gerne bei uns willkommen, auch Deine Schwester kann kommen, von der ich annehme, dass sie ebenfalls bei dir ist. [...] Ich denke jeden Tag an Dich, ich weiß nun erst, wie sehr ich Dich liebe. Wenn Du nicht bald zu mir kommst, werde ich mich immer mehr vom Leben zurückziehen. [...] Wir werden dann für immer zusammenbleiben und unser Versprechen einlösen, dass wir uns so oft gegeben haben.“³⁵⁴

Ein weiterer Brief Wunschs unterstreicht diese These, in dem er festhielt, dass sich die Beziehung zwischen den beiden – also ein Liebesverhältnis zu einer jüdischen Frau – ganz anders entwickelt hätte, hätten die Deutschen den Krieg gewonnen.³⁵⁵ Die Tochter Wunschs äußerte zudem im Film *Liebe war es nie*, dass er ein Foto von Helena aus Auschwitz besaß, welches er im Nachhinein zahlreich reproduzieren hatte lassen, um ihren Kopf aus dem Bild auszuschneiden

³⁵³ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Schreiben von Wunsch an OLGR. Dr. Reisenleitner (17. Juli 1972).

³⁵⁴ Zitiert nach: *Sarfaty*, *Liebe war es nie*, min: 00:58:20-00:58:49.

³⁵⁵ Vgl. ebd., min: 00:56:26-00:56:28.

und auf Fotos von anderen Frauen und Hintergründen zu kleben, damit er einerseits nicht an das Konzentrationslager erinnert wurde und andererseits Helena Citron immer bei sich hatte.³⁵⁶ Es schien, als würde Wunsch nicht verstehen, unter welchen gravierenden und grotesken Umständen sich er und Helena Citron kennen gelernt hatten und dass die Beziehung zwischen den beiden für sie instinktiv eine Form der Sicherung ihres eigenen Überlebens und das ihrer Schwester darstellte, auch wenn sie in einem Interview zugab, zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung in Auschwitz-Birkenau auch Gefühle für ihn gehabt zu haben.³⁵⁷

3.3.3.2 Fehlendes Erinnerungsvermögen und Leugnung der Anklagepunkte

Leugnung der Ermordung eines Häftlings beim Zählappell

Der Beschuldigte Graf wurde angeklagt, einen griechisch-jüdischen Häftling, der in einem Waggon eingeschlafen war und dadurch den Zählappell verpasste, gemeinsam mit seinem Vorgesetzten Wiegleb durch Knüppel derartig zusammengeschlagen zu haben, sodass dieser nicht mehr aufstehen konnte. Laut Anklageschrift verwies Graf nach einer kurzen Ansprache die anwesenden Häftlinge darauf, dass der Häftling als Beispiel für ein unzureichendes Verhalten erschossen werden sollte. Trotz des Flehens des Häftlings schoss ihm der Angeklagte in den Kopf.³⁵⁸ Der Vorfall wurde auf diese Weise von drei Augenzeugen in der Hauptverhandlung geschildert, wohingegen der Angeklagte Graf auf seine Unschuld plädierte. Graf verwies darauf, keinen der ihm vorgeworfenen Missbrauchsfälle getätigt zu haben, sagte hierbei sogar öfter aus, dass er sich nicht an solche Begebenheiten erinnern könnte.³⁵⁹ Hinsichtlich des Vorfalles mit dem griechisch-jüdischen Gefangenen ergab sich das Problem durch die widersprüchlichen Aussagen in den Zeugenvernehmungen. Ein Zeuge sagte etwa aus, dass sie sich während des Schusses umdrehen mussten,³⁶⁰ und ein Zeuge, dass sie sich nicht umdrehen mussten.³⁶¹ Ein weiterer Zeuge behauptete überdies, dass der Angeklagte den Häftling bereits vor dem Waggon tötete, indem er ihm starke Schläge verabreicht hatte und ihm anschließend einen Stock an den Hals legte und auf

³⁵⁶ Vgl. ebd., min: 00:05:00-00:05:36.

³⁵⁷ Vgl. ebd., min: 00:51:30-00:51:32.

³⁵⁸ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band V, Anklageschrift (11. Oktober 1971) S. 20f.

³⁵⁹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 76.

³⁶⁰ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (30. Mai 1972) S. 40.

³⁶¹ Vgl. ebd., S. 46.

beiden Seiten auf diesen sprang.³⁶² Graf selbst wies jegliche Schuld von sich und gab an, dass nicht er, sondern Wiegleb geschossen hatte:

„Diese Zeugen müssen sich irren. Sie können doch nicht sehen, was hinter ihren Rücken vorgeht. Der Mann ist genau im Rücken der Häftlinge gelegen. Ich stand neben den [sic!] Toten. Wykleb [sic!] ist ausdem [sic!] Büro herausgekommen, hat den Mann erschossen, und ging wieder ins Büro zurück. Er war selbst ganz fertig, daß [sic!] er diesen Häftling erschossen [sic!] musste. Vielleicht haben die drei Häftlinge mich neben dem Toten stehen gesehen und haben deshalb angenommen, daß [sic!] ich den Mann erschossen habe. Es ist ja möglich [sic!] daß [sic!] sich einer oder zwei der Häftlinge umgedreht hat und die Leiche sah. Sie werden jedoch nicht gesehen haben, daß [sic!] Wykleb [sic!] es war, der den Schuss abgegeben hat, der [sic!] dieser nur herauskam, schoss, und wieder in sein Büro zurückging.“³⁶³

Als bedeutendster Augenzeuge für diesen Anklagepunkt trat Rudolf Vrba in den Zeugenstand. Vrba behauptete, gesehen zu haben, dass Wiegleb und Graf den Häftling gehunfähig geschlagen hatten³⁶⁴ und die SS-Männer anschließend in das Büro von Wiegleb gingen, aus dem in späterer Folge nur Graf herauskam, eine Ansprache an die Häftlinge gehalten hatte und ihm darauf mit einer Pistole zwischen die Augen schoss.³⁶⁵ Der Zeuge sagte zudem aus, dass Graf ihnen befiehlt hatte sich umzudrehen, er aber seinen Kopf in die Richtung des Vorfalls drehte, um die Situation beobachten zu können.³⁶⁶ Das Gericht interessierte sich zunehmend dafür, ob der Gefangene aufgrund eines Fluchtversuches von Graf erschossen wurde, worauf Vrba angab, dass der Häftling nicht vorhatte zu fliehen, sondern lediglich im Waggon eingeschlafen war:

„Von einem Fluchtversuch war keine Rede. Graf hat auch nichts davon gesagt, daß [sic!] der Häftling wegen eines Fluchtversuches erschossen wird, sondern, daß [sic!] kein anderer Häftling mehr eingeschlafen wird. Wie ich schon angegeben habe, hätte Wykleb [sic!] nie einen Häftling erschossen, da das gar nicht seiner Mentalität entsprach. Er war für die gelernte Methode des »Fertigmachens«. Was Graf mit Wykleb [sic!] im Büro besprochen hat, daß [sic!] kann ich nicht sagen. Ich kann jedoch sagen, daß [sic!] Graf den Häftling erschossen hat, das habe ich mit eigenen Augen gesehen. Es wurde von Graf ein Schuss abgefeuert. Ich bin gottgläubig und kann beim Leben meines Glaubens und meiner Kinder sagen, daß [sic!] Graf den Häftling erschossen hat. Jeder Irrtum ist hier ausgeschlossen.“³⁶⁷

³⁶² Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (06. Juni 1972) S. 112.

³⁶³ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 92.

³⁶⁴ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (30. Mai 1972) S. 37f.

³⁶⁵ Vgl. ebd., S. 40f.

³⁶⁶ Vgl. ebd., S. 40.

³⁶⁷ Ebd., S. 42.

Auch der Zeuge Maurice Schellekes gab an, dass er selbst gesehen hatte, dass Graf den Häftling erschoss und nicht Wiegleb.³⁶⁸ Graf äußerte zu einem anderen Zeitpunkt der Hauptverhandlung, dass der Gefangene von seinen Mithäftlingen misshandelt wurde, nachdem diese ihn gesucht und gefunden hatten. Er schilderte zudem, bei der eigentlichen Suche nicht anwesend gewesen zu sein, sondern erst beim Öffnen des Waggons:

„Warum hätte ich diesen Häftling erschiessen [sic!] sollen? Der Häftling war halb tot als er aus dem Waggon herauskam. [...] Wykleb [sic!] hat nicht gesagt, daß [sic!] die Leute, die den Häftling gesucht haben, diesen auch schlagen sollen. Er sagte aber auch nicht, daß [sic!] sie ihn nicht schlagen sollen.“³⁶⁹

Während der Zeugenvernehmung Schellekes kam es zu einem interessanten Versprecher seitens des Angeklagten Graf. Dieser wurde vom Staatsanwalt Dr. Kresnik gefragt, ob er zu den Angaben des Zeugen Schellekes etwas entgegnen möchte, woraufhin Graf antwortete: „*Wykleb [sic!] hat vorher geschossen*“.³⁷⁰ Der Zeuge erwiderte hierauf: „*Was heisst [sic!] das »Wykleb [sic!] hat vorher« geschossen? Wer hat denn dann nachher geschossen?*“³⁷¹ Vom Gericht wurde in unmittelbarem Anschluss der Aussage sowie in der weiteren Hauptverhandlung auf diese Äußerung nicht eingegangen. Auch wenn das Gericht diese womöglich als einen ungünstigen Versprecher abtat, wurde die Bemerkung auf diese Art und Weise im Raum stehen gelassen. Obwohl Graf als einziger aussagte, dass er den Häftling nicht getötet hatte und sich überdies noch auf die Frage Dr. Kresniks versprochen hatte und somit indirekt zugab, selbst geschossen zu haben, hat man sich mehr mit Kleinigkeiten beschäftigt. Rudolf Vrba gab etwa in seiner Vernehmung an, dass in den Waggon, in dem der Häftling eingeschlafen war, Lumpen verladen wurden, Maurice Schellekes äußerte jedoch, dass es sich hierbei um Bettfedern bzw. Bettzeugs gehandelt hätte³⁷² – eine Tatsache, die meines Erachtens nach bei einem Strafprozess durchaus ihre Wichtigkeit besitzt, welcher jedoch nach 30 Jahren zwischen Tathergang und Prozess eventuell keine große Bedeutung mehr zugemessen werden kann. Festgehalten werden muss dennoch, dass mindestens drei Personen angaben, gesehen zu haben, dass Graf den griechisch-jüdischen Häftling getötet hatte. Diese Aussagen beinhalteten jedoch Widersprüche. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde zudem zusätzlich in Frage gestellt, da Maurice Schellekes vor Gericht angab, dass er

³⁶⁸ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 355f.

³⁶⁹ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Mai 1972) S. 449.

³⁷⁰ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 369.

³⁷¹ Ebd., S. 370.

³⁷² Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (30. Mai 1972) S. 42f.

nicht wusste, ob Rudolf Vrba bei diesem Vorfall dabei gewesen war,³⁷³ Vrba schilderte jedoch, dass sich Schellekes und er im Vorhinein ausgetauscht hatten, da beide unabhängig voneinander eine Anzeige gegen Graf diesen Vorfall betreffend erstatteten.³⁷⁴

Abstreiten des Totschlages eines weiblichen Häftlings

Graf wurde weiters aufgrund des Totschlages an der Polin Marilla Dombroska angezeigt. Der Angeklagte soll, laut Anklageschrift und den Aussagen der Zeuginnen Helene Hammermasch und Ida Gronowski, die Frau während ihrer Arbeit in der Lederfabrik so stark verprügelt haben, dass diese später an ihren Verletzungen gestorben ist.³⁷⁵ Graf wies jegliche Schuld von sich und äußerte erneut, dass er während seiner Zeit in Auschwitz nie einen Häftling ermordet hatte.³⁷⁶ Wie im geschilderten Vorfall des Totschlages des griechisch-jüdischen Häftlings kam es auch hier bei der Verteidigung Grafs zu einer interessanten Begebenheit. Dr. Kresnik konfrontierte den Angeklagten damit, dass er in seiner Beschuldigtenvernehmung ausgesagt hätte, dass er nie zugegeben hätte, dass auch er in der Lederfabrik gearbeitet hatte, wenn er die Aussage der Zeugin Hammermasch schon vorher gewusst hätte.³⁷⁷ Graf ging auf den Vorhalt des Staatsanwaltes nicht ein und schilderte lediglich:

„Ich habe tatsächlich ja zugegeben, daß [sic!] ich in der Lederfabrik war. Von diesen Beschuldigungen [sic!] die Helene Hammermasch gegen mich erhoben hat, wusste ich damals noch nicht. Ich kann jedoch mit Sicherheit angeben, daß [sic!] ich dort nichts gemacht habe. Ich habe vielleicht den Häftlingen Schläge versetzt. Die Schläge, die jedoch die Häftlinge von mir bekommen haben, waren sicherlich leichter Natur.“³⁷⁸

Weiters gab der Angeklagte an, nicht zu wissen, warum die Zeugin Hammermasch ihn dieser Tat beschuldigte, da er sich den Häftlingen gegenüber positiv verhalten hatte:

„Die Häftlinge in der Lederfabrik, und insbesondere die Zeugin Hammermasch muss auch bestätigen können, daß [sic!] ich ihnen ein Radio hineingestellt habe und auch am gleichen Tag zwei Kisten Bier gab.“³⁷⁹

³⁷³ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 360.

³⁷⁴ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (30. Mai 1972) S. 46.

³⁷⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band V, Anklageschrift (11. Oktober 1971) S. 2.

³⁷⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 94f.

³⁷⁷ Vgl. ebd., S. 92.

³⁷⁸ Ebd.

³⁷⁹ Ebd.

Dr. Kresnik hob weiters hervor, dass die Zeugin ihre Aussage bereits im September 1945 abgelegt hatte, also zu einem Zeitpunkt, an dem Graf noch nicht angeklagt worden war.³⁸⁰ Graf erwiderte hierauf jedoch erneut, dass er nicht wüsste, warum ihn die Zeugin des Totschlags an der Gefangenen beschuldigt hatte, da er sie nicht getötet hätte:

„Diese Zeugin muss mich mit jemanden [sic!] verwechseln. Ich gebe jedoch zu, daß [sic!] die Beschreibung, die die Zeugin Hammermasch abgegeben hat, auf michpassen [sic!] könnte. Trotzdem bin ich der Meinung, daß [sic!] sie mich verwechselt. Warum Helene Hammermasch das über mich aussagt, weiss [sic!] ich nicht. Es hat doch angeblich noch einen zweiten Otto Graf in Auschwitz gegeben. [...] Ich will nicht sagen, daß [...] die Zeugin Hammermasch die Unwahrheit spricht, kann jedoch nur sagen, daß [sic!] die Angaben nicht stimmen, und zwar in Bezug auf meine Person.“³⁸¹

Leugnung der Beteiligung an den Massenmorden

Graf und Wunsch wurden neben Einzelmordfällen auch aufgrund der Teilnahme an den Massenmorden im Zuge der ‚Endlösung der Judenfrage‘ an der vorwiegend jüdischen, polnischen und russischen Bevölkerung angeklagt, in dem beide den sogenannten ‚Rampendienst‘ vollzogen und hierdurch alte, erschöpfte und nicht gehfähige Menschen zur Ermordung in den Gaskammern auswählten. Graf musste sich zudem vor Gericht davor verantworten, bei der Vergasung eines Sonderkommandos in der Effektenkammer mitgewirkt zu haben, sowie selbst im Jahr 1943 ein Sonderkommando befehligt zu haben.³⁸² Die beiden Angeklagten leugneten, je an der Rampe gewesen, oder gar dort eingesetzt worden zu sein und bei den Selektionen mitgewirkt zu haben.³⁸³ Laut dem Angeklagten Wunsch kam es innerhalb des Abschnitts ‚Kanada‘ zu einem Personalmangel, weshalb es, laut Wunsch, unmöglich war, noch zusätzlich zum Dienst an der Rampe eingesetzt zu werden.³⁸⁴ Auch Graf äußerte hierzu, dass sie in ‚Kanada‘ zu viel Arbeit hatten:

„Ich war nie an der Rampe eingesetzt. Als die vielen Transporte ankamen, hatten wir in Kanada ja auch viel zu tun. Die Kleidungsstücke und die [sic!] übrigen Habseligkeiten der Leute, die angekommen sind, wurden ja mittels Auto zu uns gebracht. Ich hatte an der Rampe nie etwas zu tun. Nicht einmal aus Interesse bin ich einmal hingegangen [sic!] um zu sehen, was dort geschieht.“³⁸⁵

³⁸⁰ Vgl. ebd., S. 93.

³⁸¹ Ebd.

³⁸² Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band V, Anklageschrift (11. Oktober 1971) S. 2f.

³⁸³ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. April 1972) S. 16f.; Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 70f.

³⁸⁴ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. April 1972) S. 19.

³⁸⁵ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 89f.

Auf den Vorhalt des Staatsanwaltes Dr. Kresnik, dass alle ZeugInnen äußerten, Wunsch an der Rampe gesehen zu haben³⁸⁶, gab dieser schließlich zu, sich dort aufgehalten zu haben: „Ja, ich gebe zu, daß [sic!] ich einige Male an der Rampe zu tun hatte. Wenn ich dort war, habe ich eventuell mit dem Kraftfahrer gesprochen.“³⁸⁷ Diese Aussage Wunschs wurde vom Gericht nicht weiter behandelt. Neben den zahlreichen ZeugInnenaussagen lagen dem Gericht auch Dokumente des WVHA vor, die bestätigten, dass beide Angeklagte im Zuge der ‚Aktion Reinhardt‘ nach Auschwitz versetzt worden waren.³⁸⁸ Wunsch und Graf behaupteten hierauf, dass sie nicht wussten, um was es sich bei der ‚Aktion Reinhardt‘ gehandelt hatte.³⁸⁹ Zudem argumentierte Wunsch: „Hier ist ein Mißbrauch [sic!] mit unserer Person getrieben worden. Uns hat man nur insoweit aufgeklärt, als man uns sagte, daß [sic!] wir für drei Monate nach Auschwitz abkommandiert werden.“³⁹⁰ Angemerkt werden muss hierbei, dass Graf zwar leugnete, von der ‚Aktion Reinhardt‘ gewusst zu haben, er jedoch einer der wenigen Angeklagten in den NS-Prozessen war, der während seiner Beschuldigtenvernehmung und in der Hauptverhandlung zugab, von Beginn an gewusst zu haben, dass in Auschwitz Vergasungen durchgeführt wurden. In seiner Beschuldigtenvernehmung äußerte er etwa:

„Ich will gar nicht bestreiten, dass ich gewusst habe, was sich in Birkenau [sic!] abspielte. Wenn ein [sic!] Transport ankam, wurden unter Aufsicht eines Arztes die arbeitsfähigen Leute ausgesucht und die anderen in die Gaskammern geführt. Ich weiss [sic!] das aus Erzählungen jener Angehörigen der Wachmannschaft, die dabei zu tun hatten. Es war ja im ganzen Lager bekannt, was sich in Birkenau abspielte.“³⁹¹

Auch betonte er in der Hauptverhandlung hierzu:

„Als ich im Abschnitt altes Kanada eingesetzt wurde, habe ich mir schon gedacht, daß [sic!] die Kleidungsstücke und die Wäsche den Juden gehörten, die vergast werden sollen, oder bereits wurden. Das haben uns ja die Kameraden gesagt.“³⁹²

Angesichts der Auseinandersetzung mit beiden Wiener Auschwitzprozessen und dem Faktum, dass zahlreiche der österreichischen NS-Prozesse mit einem Freispruch endeten, muss hervorgehoben werden, dass die Nachkriegsprozesse von ihrer rechtlichen Sinnfindung äußerst schwierig

³⁸⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. April 1972) S. 43.

³⁸⁷ Ebd., S. 44.

³⁸⁸ Vgl. ebd., S. 42.

³⁸⁹ Vgl. etwa: ebd., S. 43; Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 83.

³⁹⁰ Ebd., S. 42f.

³⁹¹ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band I, Vernehmung des Beschuldigten Otto Graf (20. August 1971) S. 10.

³⁹² WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 86.

erschienen und die österreichische Vergangenheitspolitik sowie den vorherrschenden Antisemitismus der 1970er deutlich widerspiegeln. Bei manchen der vom Gericht gestellten Fragen verliert sich der Fakt vollkommen, dass es sich bei den Angeklagten um ehemalige SS-Männer gehandelt hat, die aufgrund der Teilnahme an den Massenmorden an der jüdischen Bevölkerung angeklagt worden sind. Der im Prozess als Geschworene eingesetzte Johann Wall machte etwa im Film *Liebe war es nie* über den Angeklagten Wunsch die Äußerung:

„Man hat ihm selber keinen Mord vorgeworfen, soviel ich weiß, und dann ist man eigentlich irgendwie froh, dass der Mensch ned wirklich wen umgebracht hat. Weil an sich war man eigentlich sehr früh auf seiner Seite muss i sagen.“³⁹³

Auch gab der Staatsanwalt Dr. Hugo Kresnik in einem Interview an, dass es zum Zeitpunkt, als die Prozesse stattfanden, sehr schwierig war, in Wien einen Schuldspruch zu erlangen: „[...] *diese Massenvernichtung, Selektionen, Gaskammern hat [sic!] gar ned so einen Eindruck gemacht.*“³⁹⁴ Hierbei lässt sich sehr stark die Problematik der Laiengerichtbarkeit erkennen. Die Schuldfragen hinsichtlich der Teilnahme an den Massenmorden wurde bei Wunsch und Graf aufgrund der Umstände, dass es sich nicht um ihren Hauptaufgabenbereich gehandelt hatte, sowie bei Graf zuzüglich der Anmerkung der fehlenden Beweislast von den Geschworenen abgelehnt.³⁹⁵ Laut der Historikerin Kuretsidis-Haider lag die Problematik der Gerichtsbarkeit in den NS-Prozessen nicht nur in der Komplexität der strafrechtlichen Ermittlungen seitens der Gerichte, sondern vor allem auch daran, dass die österreichische Justiz zur Klärung der Schuldfrage von gravierenden Misshandlungs- und Tötungsdelikten sowie Verbrechen des Massenmordes Laienrichter heranzog, welche mit der Sachlage sowie durch die fehlende Rechtsbelehrung durchwegs überfordert waren.³⁹⁶ Hierbei spielten sicherlich auch die antisemitischen Denkweisen der Nachkriegszeit sowie der Umgang der Bevölkerung mit dem ‚Opfermythos‘ eine Rolle. Nicht nur stellte sich bei den Auschwitzprozessen die Frage, welches Beweismaterial noch hervorgebracht werden musste, um einen Schuldspruch zu erwirken, wenn neben den ZeugInnenaussagen nicht einmal der Urkundenbeweis der offiziellen Schreiben des WVHA über die Abkommandierung von Wunsch und Graf aufgrund der ‚Aktion Reinhardt‘ den Eindruck bewirkten, dass die Angeklagten vielleicht doch nicht ganz unschuldig waren. Im Gegensatz schien es, als wurde diesen Beweisen in der Urteilsfindung überhaupt keine Bedeutung zugetragen. Dem entgegenzustellen ist, dass die Widersprüche der Angeklagten nur selten thematisiert worden sind und auch in der Niederschrift der Geschworenen nirgends zu finden sind.

³⁹³ Sarfaty, Maya, *Liebe war es nie*, min: 01:09:22-01:09:42.

³⁹⁴ Ebd., min: 01:09:43-01:10:10.

³⁹⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Niederschrift der Geschworenen (27. Juni 1972) S. 1f.

³⁹⁶ Vgl. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 223f.

3.3.3.3 Berufung auf Befehlsnotstand und Verharmlosung der eigenen Position im KZ-Auschwitz

Die Verharmlosung des eigenen Ranges von ehemaligen SS-Männern bei ihrem Arbeitseinsatz in den Konzentrationslagern stellte in der Nachkriegszeit ein Entschuldungsnarrativ dar, welches nicht nur innerhalb der Gesellschaft und vor allem unter den Generationen weitergegeben wurde,³⁹⁷ sondern auch von den Angeklagten als Verteidigungsstrategie in den NS-Prozessen mehrfach angewandt wurde. Hierbei steht die Verharmlosung stark in Zusammenhang mit dem Befehlsnotstand. Die Angeklagten der NS-Gerichtsprozesse stellten sich selbst nicht als ‚Täter‘ dar, sondern als ‚kleine Rädchen im Getriebe‘, ‚Befehlsempfänger‘ oder etwa ‚Teile des Systems‘ der NS-Vernichtungsmaschinerie, in der sie Gehorsam zu leisten hatten und Befehle ausführen mussten.³⁹⁸

Der Angeklagte Graf berief sich während der Hauptverhandlung auf den Befehlsnotstand, indem er etwa angab, dass bereits alle SS-Männer in ihrer Ausbildungszeit gelernt hatten, gehorsam zu sein und den Befehlen des Vorgesetzten Folge zu leisten: *„Wenn man den Gehorsam verweigert hat, hatte man mit einer strengen Strafe bis zur Todesstrafe rechnen müssen.“*³⁹⁹ Er fügte zudem hinzu, dass den SS-Männern eingeprägt wurde, dass die Verantwortung für die erteilten Befehle beim Vorgesetzten, also beim Befehlsgeber selbst, und nicht bei den Befehlsempfängern lag.⁴⁰⁰ Hierbei ist interessant, dass OLGR. Dr. Reisenleitner nach der Aussage des Angeklagten auf den Sachverhalt des Befehlsnotstandes einging und ihn darauf ansprach, ob er keine Kenntnis darüber gehabt hätte, dass sogar im Militärstrafrecht aufgelistet ist, dass einem verbrecherischen Befehl kein Gehorsam geleistet werden muss.⁴⁰¹ Graf erwiderte darauf: *„Das kann sein, daß [sic!] ich damals gehört habe davon. Erinnern kann ich mich heute jedoch nicht mehr daran.“*⁴⁰² Die Angeklagten behaupteten weiters, dass es für sie überhaupt unmöglich war, zum Dienst an der Rampe und der Mithilfe an den Selektionen herangezogen zu werden, da ihr Rang viel zu niedrig war. Der Angeklagte Wunsch äußerte hierzu: *„Ich war damals noch Rottenführer und es*

³⁹⁷ Vgl. Margit Reiter, Die Generationen danach. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit, online unter: https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/seminarbibliotheken-zentrale-seminare/verbrechen-verdrangen-leid-erinnern/776_Reiter%2C%20Die%20Generation%20danach.pdf, Vortrag Wiener Neustadt vom 12. November 2006 (28.05.2023) S. 5.

³⁹⁸ Vgl. Cord Arendes, Zwischen Justiz und Tagespresse. »Durchschnittstäter« in regionalen NS-Verfahren. In: Edgar Wolfrum (Hg.), Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart (Paderborn 2012) S. 21.

³⁹⁹ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (27. April 1972) S. 96.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd.

⁴⁰¹ Vgl. ebd., S. 97.

⁴⁰² Ebd.

*ist unvorstellbar, daß [sic!] ich schon bei Selektionen mitgewirkt haben könnte.*⁴⁰³ In der Vernehmung der Zeugin Vera Alexander fragte diese den Angeklagten Graf direkt, warum er bestritten hatte, jemals an der Rampe gewesen zu sein, wenn sie ihn doch beim Ausschreiten dorthin gesehen hatte.⁴⁰⁴ Alexander gab zudem an, Graf in der politischen Abteilung angetroffen zu haben, da sie dort zu dieser Zeit als Schreiberin arbeitete, woraufhin ein interessanter Dialog zwischen dem Angeklagten und der Zeugin entstand:

Graf: Ich war nicht in der politischen Abteilung, was sollte ich dort machen [sic!]

Zeugin: Es könnte ja sein, daß [sic!] sie [sic!] einen Freund besucht haben [sic!]

Graf: Es ist richtig, ich hatte dort einen Freund, und zwar Oberscharführer Clausen [sic!]. Es kann sein, daß [sic!] ich diesen besucht habe. Dieser war nämlich Sektionsleiter vom Fussballclub [sic!]. Leiter der politischen Abteilung war Ustuf. Grabner. Ich habe diesen jedoch nicht näher gekannt. Mit Untersturmführern kam ich doch nicht in Berührung. Er hat auf uns herabgesehen. Ich war doch nur eine ganz kleine Figur in Auschwitz. Für den war ich doch Luft.⁴⁰⁵

Auch auf die Frage, ob Otto Graf den griechisch-jüdischen Häftling erschossen hatte, erwiderte dieser in der Hauptverhandlung:

„Ich war damals nicht Kommandoführer. Kommandoführer war Wykleb [sic!]. Von diesem wurde der Häftling auch erschossen. Ich habe niemals ein Kommando geführt, sondern war nur Untergebener. Ich war ein ganz kleiner Mann in Auschwitz. Zum Anschaffen hatte ich damals überhaupt nichts.“⁴⁰⁶

Im Protokoll auffallend ist, dass sogar ein Zeuge die Meinung vertrat, dass in den Nachkriegsprozessen die falschen Leute geahndet werden würden. Auf die Frage des Verteidigers Dr. Jahoda, ob der Zeuge denn wüsste, dass Graf jemanden getötet hätte, schilderte dieser:

„Nein. Graf war dazu zu gutmütig. Er hat mit uns gesprochen. Wenn sie so schlechte Menschen wären, wie sie beschrieben werden, dann hätte ich ihnen beim Fussballspielen [sic!] »die Haxn abghaut«. Graf hat mit uns Häftlingen oft Fussball [sic!] gespielt. Das waren ja die kleinen Leute und die verfolgt man jetzt.“⁴⁰⁷

Nichtsdestotrotz ist die Aussage Grafs, meines Erachtens nach, durchwegs paradox, da ganz gleich, ob er ein eigenes Kommando geführt hatte oder nicht, er in Auschwitz sehr wohl in der Position war, einen Häftling zu töten – egal, ob dies aufgrund seines eigenen Impulses, oder durch einen Befehl seines Vorgesetzten geschah. Bei Annahme, dass Graf den genannten Häftling nicht erschossen hatte, lag dies sicherlich nicht an der Tatsache, dass er kein Kommandofüh-

⁴⁰³ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. April 1972) S. 17.

⁴⁰⁴ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (26. Mai 1972) S. 463f.

⁴⁰⁵ Ebd., S. 464f.

⁴⁰⁶ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (25. Mai 1972) S. 449.

⁴⁰⁷ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (15. Juni 1972) S. 231.

rer war und keine Berechtigung zum Töten hatte. Theoretisch hatte das SS-Personal auch keine Berechtigung zur Misshandlung der Häftlinge, in der Praxis sah dies jedoch anders aus. Zudem lässt sich nicht nur anhand der zahlreichen ZeugInnenaussagen der Nachkriegszeit, sondern auch anhand den durchgeführten NS-Prozessen in Deutschland, Österreich und Polen verdeutlichen, dass SS-Männer in ‚niederen‘ Rangpositionen misshandelt und gemordet haben.

3.3.4 Verteidigungsstrategien der Strafverteidiger Heinrich Gussenbauer und Ernst Jahoda

Die Verteidigungsstrategien der Strafverteidiger im zweiten österreichischen Auschwitzprozess ähneln grundsätzlich jenen des ersten. Für die Verteidigung galt es, insbesondere die Glaubwürdigkeit der Aussagen von BelastungszeugInnen sowie des Sachverständigen Hans Buchheim anzuzweifeln.⁴⁰⁸ Ein deutlicher Unterschied zum Prozess Dejaco/Ertl bestand jedoch darin, dass sich beide Verteidiger (sowie auch die Angeklagten selbst) während den ZeugInnenvernehmungen häufiger zu Wort meldeten. Im Prozess Wunsch/Graf wurden zudem nur ZeugInnen geladen, die direkte Angaben zu mindestens einem der Angeklagten machen konnten, weshalb die Verteidigungsstrategie der unbewussten Beeinflussung der Geschworenen in dieser Verhandlung keine Relevanz hatte.

3.3.4.1 Infragestellung der Glaubwürdigkeit und Aussagekraft der BelastungszeugInnen

Bloßstellung der BelastungszeugInnen durch perfide Fragestellungen

In beiden österreichischen Auschwitzprozessen wurden den ZeugInnen Detailfragen gestellt, an die sich Besagte 30 Jahren nach dem eigentlichen Tathergang nur noch schwer oder gar nicht mehr erinnern konnten. Die geschickten und oftmals absichtlich absurden Fragestellungen wur-

⁴⁰⁸ Anm.: Die Vernehmung des Sachverständigen Hans Buchheim unterscheidet sich nicht sonderlich von jener des ersten Prozesses. Die Österreich-Thematik spielte auch in diesem Prozess eine bedeutende Rolle. Beide Verteidiger beantragten ebenso die Heranziehung des österreichischen Sachverständigen Dr. Jedlicka. (Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1972) S. 255f.). Die Verteidigung zitierte zudem das von der Verteidigung des Prozesses Dejaco/Ertl herangezogene (und bereits revidierte) Beweismaterial, dass der Wehrmachtsoldat Karl Josef Schulz durch die Weigerung der Ausführung eines Befehles getötet worden wäre. (Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (5. Mai 1972) S. 259).

den dabei von der Verteidigung herangezogen, um die BelastungszeugInnen als unglaublich darzustellen. Die Detailfragen der Verteidigung wurden von vielen ZeugInnen in den NS-Verbrecherprozessen als Zumutung empfunden und äußerten ihre Bedenken.⁴⁰⁹

Otto Graf wurde im Gegensatz zu Franz Wunsch angeklagt, an der Vergasung eines Sonderkommandos im Effektenlager beteiligt gewesen zu sein. In den Vernehmungen der wenigen ZeugInnen, die Angaben über diesen Vorfall machen konnten, wurde jedoch auch Wunsch beschuldigt, daran mitgewirkt zu haben. Die ZeugInnen wurden dabei befragt, warum sie aufgrund von Indizien davon ausgingen, dass das Sonderkommando durch die Angeklagten im Effektenlager vergast worden war, woraufhin der Zeuge Siegbert Kirschenbaum schilderte:

„Ja, ich kann mich an diesen Vorfall erinnern. An diesem Tag wurden wir vorzeitig von der Arbeit in das Lager zurückgebracht. Im Magazin arbeitete ein polnischer Vorarbeiter namens »Mutz«. Dieser Mann hat uns erzählt, daß [sic!] in jener Nacht etwas geschehen wird, [sic!] mit dem Sonderkommando. Am nächsten Morgen als wir wieder zur Arbeit [sic!] kamen, haben wir aus [sic!] verschiedenen Dingen gesehen, daß [sic!] in der Nacht [sic!] viel geschehen ist. Auch die Angeklagten waren dabei. Die SS Leute [sic!] waren unrasiert und hatten Blutflecken an ihren Kleidern. Überall lagen Zigarettenstummel herum.“⁴¹⁰

Auf die spätere Frage Dr. Kresniks erwiderte Kirschenbaum: „[...] So wie sie aussahen, mussten sie bei der Vergasung dabei gewesen sein. Man sah ausserdem [sic!] die Rest [sic!] der Vergasung, weil noch Kleidungsstücke der vergasten Leute herumlagen. [...]“⁴¹¹ Dr. Jahoda fragte daraufhin den Zeugen, warum er „allein aus der Tatsache“,⁴¹² dass die Angeklagten unrasiert waren und Blutflecken an ihren Uniformen hatten, den Rückschluss einer Beteiligung an einer Vergasung machen konnte.⁴¹³ Der Zeuge erwiderte auf die Frage des Verteidigers: „Ich kann die Flecken unterscheiden. Das waren ganz frische Flecken. Die Leute vom Sonderkommando sind nicht ins Gas gegangen [sic!] ohne sich dabei zu wehren. Die vom Sonderkommando wussten, was ihnen bevorstand.“⁴¹⁴ Auch der Zeuge Maurice Schellekes sagte aus, dass die Angeklagten bei einer Vergasung in der Effektenkammer dabei gewesen sein mussten, da er dort in der Früh massenweise Zigarettenstummel⁴¹⁵ vorfand.⁴¹⁶ Dr. Gussenbauer erkundigte sich daraufhin beim

⁴⁰⁹ Vgl. Eva-Lotte Kalz, Stimmen und Stimmungen. Zum Auftreten der Strafverteidiger im Prozess. In: Sybille Steinbacher, Katharina Rauschenberger (Hg.), Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung (Göttingen 2020) S. 77.

⁴¹⁰ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (24. Mai 1972) S. 413f.

⁴¹¹ Ebd., S. 418.

⁴¹² Ebd., S. 423.

⁴¹³ Vgl. ebd.

⁴¹⁴ Ebd.

⁴¹⁵ Anm.: Mit den Zigarettenstummeln ist hier gemeint, dass die Angeklagten aufgrund ihrer psychischen Belastung massenweise Zigaretten rauchten.

Zeugen, ob er wüsste, ob sein Mandant früher geraucht hätte, was Schellekes verneinte. Dr. Gussenbauer entgegnete dem Zeugen: „*Wunsch ist nach seinen Angaben mir gegenüber Nichtraucher!*“⁴¹⁷ Schellekes antwortete dem Verteidiger: „*Ich habe damals auch geraucht und jetzt seit 20 Jahren rauche ich nicht mehr. Damals habe ich sogar Margarine gegen Zigaretten getauscht. Das sagt nichts.*“⁴¹⁸ Ob im Effektenlager ‚Kanada I‘ des KZ Auschwitz-Birkenau tatsächlich eine Vergasung des Sonderkommandos durchgeführt worden ist, konnte im Zuge meiner Recherche nicht herausgefunden werden. Es gibt hierzu jedoch vereinzelt ZeitzeugInnenberichte, wie das Protokoll der Hauptverhandlung zeigt. Fakt ist allerdings, dass aufgrund der Tatsache, dass die Häftlinge des Sonderkommandos unmittelbare Zeugen der nationalsozialistischen Massenverbrechen waren, diese unregelmäßig ausgetauscht, also durch Vergasung und Erschießung getötet wurden.⁴¹⁹

Der Zeuge Denis Urstein, welcher wie zahlreiche andere ZeugInnen äußerte, dass er Wunsch an der Rampe gesehen hatte, wurde von Dr. Gussenbauer befragt, ob es nicht möglich wäre, dass seine Erinnerungen nach dem langen Zeitraum „*etwas getrübt*“⁴²⁰ gewesen seien, woraufhin der Zeuge erwiderte:

„Meine Erinnerung verblaßt [sic!] nicht. Ich habe durch den Krieg 44 Leute verloren. Heute habe ich eine Tochter und ein Enkelkind. Wie ich ins Lager kam, war ich stolz [sic!] Österreicher zu sein. Glauben Sie mir, ich würde mich viel besser fühlen, wenn Wunsch und Graf gestorben wären. Dann wäre ich sicher glücklicher, weil ich nicht hätte hierher [sic!] kommen müssen. Erzählen Sie nicht, daß [sic!] meine Erinnerung verblaßt [sic!] ist.“⁴²¹

Die Zeugin Esther Joffe schilderte etwa, dass ihr Bruder von Wunsch totgeprügelt worden war, worauf sie anschließend vom Verteidiger Dr. Gussenbauer gefragt wurde, wie viele Schläge ihr Bruder von Wunsch erhalten hätte. Die Zeugin erwiderte hierauf: „*Ich habe die Schläge nicht mitgezählt.*“⁴²² Joffe wurde außerdem unmittelbar nach der Darstellung des Totschlags ihres Bruders von Dr. Gussenbauer gefragt, ob sie wüsste, dass Wunsch Häftlingen gegenüber hilfsbereit gewesen wäre, was die Zeugin verneinte.⁴²³

⁴¹⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 376.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ Ebd.

⁴¹⁹ Vgl. Werner Renz, Vernichtung und Überleben. Der Aufstand des Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau, Fritz Bauer Institut, Dossier zum 50. Jahrestag des Aufstandes des jüdischen Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau am 7. Oktober 1944 (Frankfurt am Main 1994) S. 4f.

⁴²⁰ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (06. Juni 1972) S. 123.

⁴²¹ Ebd.

⁴²² WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Mai 1972) S. 344.

⁴²³ Vgl. ebd., S. 346.

Grundsätzlich mussten die ZeugInnen vermehrt angeben, aus wie viel Meter Entfernung sie ihre Schilderungen beobachtet hatten.⁴²⁴ Auch erkundigte sich der Verteidiger Grafs, Dr. Jahoda, beim Zeugen Henry Hartmann, wie die Wetterlage an dem Tag der Erschießung des griechisch-jüdischen Häftlings war.⁴²⁵ Der Zeuge Josef van Rijk wurde aufgrund seiner Angabe, dass er gesehen hätte, dass der Angeklagte Graf den griechisch-jüdischen Häftling erschoss, von Dr. Jahoda über sein damaliges Sehvermögen befragt, da der Zeuge während seiner Vernehmung eine Brille trug.⁴²⁶ Auch erkundigte sich Dr. Gussenbauer beim Zeugen Paul Jakobowicz, ob dieser bereits in seiner Zeit in Auschwitz eine Brille getragen hatte.⁴²⁷ In der Vernehmung des Zeugen Simon Gotland kam es zudem zu einer Bloßstellung des Zeugen durch die Verteidigung, welche keinerlei Relevanz für die Hauptverhandlung hatte. Gotland war bereits 1963 vom Untersuchungsrichter OLGR. Dr. Salomon zu den Taten der Angeklagten befragt worden, und jene Zeugenaussagen wiesen teilweise unterschiedliche Angaben zu den Äußerungen in der Hauptverhandlung auf. Laut dem Zeugen lag dies darin begründet, dass ihm damals kein Dolmetscher zugeteilt worden war.⁴²⁸ Der Untersuchungsrichter war am Tag der Vernehmung Gotlands vor dem Gerichtssaal anwesend, woraufhin sich Dr. Gussenbauer erkundigte, ob der Zeuge diesen gesehen hätte. Gotland erklärte, dass er OLGR. Dr. Salomon begrüßt habe, aber sonst nichts mit ihm gesprochen hätte. Dr. Gussenbauer antwortete hierauf, dass ihm der Untersuchungsrichter mitgeteilt hätte, der Zeuge habe ihn angesprochen und gemeint, „*daß [sic!] er sich verändert habe, er sei dicker geworden.*“⁴²⁹

Generell muss hervorgehoben werden, dass Fragen nach dem genauen Tathergang (Tatwaffe, -werkzeug, Entfernung, Anzahl der Schläge) in einem Strafprozess durchaus eine enorme Wichtigkeit für die Aufklärung eines Mordfalles beinhalten, jedoch derartige Detailfragen, wie bereits erwähnt, nach 30 Jahren im Regelfall nicht mehr abrufbar sind. Des Weiteren entsteht dadurch der Eindruck, die Verteidigung hätte die Anschuldigungen gegen ihre Mandanten und vor allem die Aussagen der ZeugInnen und Opfer des Holocaust nicht ernst genommen. Betont werden muss zudem, dass die LaienrichterInnen durch ihr fehlendes Hintergrundwissen über den Kom-

⁴²⁴ Vgl. etwa: WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 391; Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (16. Juni 1972) S. 291; (19. Juni 1972) S. 333; Hauptverhandlungsprotokoll (22. Juni 1972) S. 373.

⁴²⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (06. Juni 1972) S. 108.

⁴²⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (22. Juni 1972) S. 373.

⁴²⁷ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (19. Juni 1972) S. 333.

⁴²⁸ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (31. Mai 1972) S. 88.

⁴²⁹ Ebd., S. 91.

plex und das System Auschwitz durch die gezielten Detailfragestellungen der Verteidigung leicht manipulierbar waren, da sie, wie es der Name bereits suggeriert, lediglich ‚Laien‘ in diesem Fachgebiet waren, jedoch trotzdem die Urteile fällten. Im Protokoll der Hauptverhandlung lässt sich erkennen, dass es vollkommen irrelevant schien, über welches Ereignis ZeugInnen aussagten, auf welche Weise sie sich äußerten, oder wie viele ZeugInnen vor Gericht über die gleichen Zwischenfälle berichteten. Wenn ein Anklagepunkt bei den Geschworenen zu einem Schuldspruch führte, wurde dieser bereits in der darauffolgenden Frage mit der Begründung eines Befehlsnotstandes revidiert. Beim Vergleich der Gerichtsprotokolle beider österreichischer Auschwitzprozesse wird ersichtlich, dass die ZeugInnen im Prozess Graf/Wunsch zum Großteil sehr klar und sicher in ihren Aussagen wirkten – im Gegensatz zum Prozess Dejaco/Ertl. Sie konnten sich unabhängig voneinander an dieselben Personen (Mithäftlinge, SS-Männer) erinnern und an deren Spitznamen im Lager, welche SS-Männer in ihrem Kommando gearbeitet hatten sowie an deren Merkmale, oder welchen Vorgesetzten Wunsch und Graf hatten. Sie konnten mehrheitlich die Beziehung zwischen Wunsch und Helena Citron wiedergeben und den Umstand, dass sich Wunsch Männern gegenüber gewalttätiger verhalten hatte. Dennoch scheint es, als wäre die Schuldbarkeit der beiden Angeklagten nur durch minimale Unterschiede in den ZeugInnenaussagen, wie etwa wegen der Fragen – 30 Jahre nach Tathergang – ob mit der flachen Hand oder der Faust zugeschlagen wurde,⁴³⁰ oder, ob in dem Waggon Lumpen oder Bettfedern verladen worden waren, von den Geschworenen abgelehnt worden. Auch im geschilderten Fall der Tötung Marilla Dombroskas kam es dazu, dass sich der Angeklagte Graf selbst zu Wort meldete, um dem Gericht mitzuteilen, dass in der Lederfabrik Kleidung gelagert worden war, und nicht wie von der Zeugin Gronowski angegeben Strümpfe.⁴³¹

Im Protokoll wird durchaus ersichtlich, dass der Staatsanwalt Dr. Kresnik bemüht war, Beweise gegen die Angeklagten vorzubringen. Auch geht hervor, dass es Dr. Kresnik und OLGR. Dr. Reisenleitner äußerst wichtig war, den Komplex Auschwitz als Ganzes und die Taten der vier Angeklagten nicht als Einzelfälle zu betrachten. Jedoch entsteht der Eindruck, das Gericht habe sich teilweise nicht auf entscheidende Problematiken konzentriert bzw. bei Fragen wie, ob mit einer flachen Hand oder mit der Faust zugeschlagen wurde, keine Anmerkungen für die Laienrichter getätigt, dass die Tatgeschehen drei Jahrzehnte lang zurücklagen und deshalb beachtet werden muss, dass Details durchaus nicht mehr rememberbar sein können. Außerdem wurde es stark verabsäumt, entscheidende Nachfragen zu den Äußerungen der Angeklagten zu stellen:

⁴³⁰ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 386.

⁴³¹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (13. Juni 1972) S. 169.

Warum haben Sie ausgesagt, dass Sie einmal an der Rampe waren, und später, dass sie nie dort waren? Was meinen Sie mit der Aussage, Wiegleb hat vorher geschossen? Sie haben behauptet, die ZeugInnen werden im Prozess beweisen, dass Sie niemanden getötet haben,⁴³² jedoch sagen dutzende ZeugInnen aus, sie waren bei den Selektionen an der Rampe dabei und auch bei der Vergasung der Häftlinge des Sonderkommandos im Effektenlager.

Vorwurf der Beeinflussung durch Simon Wiesenthal, Hermann Langbein und Erich Kulka

Im Prozess Graf/Wunsch kam es während der Hauptverhandlung zu den Vorfällen, dass sich die Zeugin Magdalena Lazovska und der Zeuge Hanoach Hadas nicht mehr an den Inhalt der, von ihnen in den 1960er-Jahren unterschriebenen, eidesstattlichen Erklärung erinnern konnten. Der Verteidiger des Angeklagten Wunsch, Dr. Gussenbauer, erkundigte sich bei der Zeugin Lazovska, an welchem Ort und auf welche Weise diese Erklärung verfasst worden sei. Die Zeugin gab an, dass es sich bei diesem Dokument ausschließlich um ihre Befragung vor dem Bezirksgericht in Pressburg handeln konnte, da sie sonst nirgends vorgeladen worden war.⁴³³ Sie führte fort: *„Ich erkenne auf diesem Schriftstück meine Unterschrift als meine an. Aber ich weiss [sic!] nicht, wo diese eidesstattl. Erklärung verfasst wurde.“*⁴³⁴ Beide Verteidiger schenkten der Aussage, dass Frau Lazovska nicht mehr wüsste, wie es zu der Erklärung gekommen war, keinen Glauben. Dies lag vermutlich an der Tatsache, dass die Erklärung Schilderungen gegen die Angeklagten beinhaltete, an die sich die Zeugin nicht mehr erinnerte und sie diese somit nicht mehr stützen konnte. Zudem war die Erklärung in gutem Deutsch verfasst worden, welches die Zeugin nicht sprach, respektive schreiben konnte.⁴³⁵ Auch in der Vernehmung des Zeugen Hanoach Hadas kam es zu einer ähnlichen Begebenheit. Dem Gericht lag eine eidesstattliche Erklärung aus einer Vernehmung im Jahr 1964 in Haifa vor, in der der Zeuge angegeben hatte, dass Wunsch einen Häftling durch einen Schuss aus einer Pistole getötet hätte.⁴³⁶ Hadas konnte sich jedoch in der Hauptverhandlung 1972 nicht daran erinnern, dass er diese Aussage gemacht hatte, da er nie gesehen hatte, dass Wunsch eine Person erschoss.⁴³⁷ Auf den Vorhalt der Erklärung durch den Verteidiger Dr. Gussenbauer versicherte der Zeuge: *„Die Unterschrift anerkenne*

⁴³² Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (06. Juni 1972) S. 123.

⁴³³ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (18. Mai 1972) S. 309.

⁴³⁴ Ebd.

⁴³⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (18. Mai 1972) S. 308.

⁴³⁶ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 392f.

⁴³⁷ Vgl. ebd.

[sic!] ich als meine Unterschrift. Den Inhalt, der mir durch den Dolmetsch [sic!] ins hebräische übersetzt wird, erkenne ich nicht wieder.“⁴³⁸ Weiters schilderte er:

„Ich wurde in Deutscher [sic!] Sprache in Israel vernommen und [sic!] wurde auch in Deutscher [sic!] Sprache das Protokoll aufgenommen. [sic!] So weit reicht jedoch mein Deutsch nicht [sic!] um so ein Schriftstück wie diese eidesstattl. Erklärung zu verfassen oder zu diktieren.“⁴³⁹

Wie im Prozess Dejaco/Ertl ist auch hier auffallend, dass die Verteidiger wiederholt der Annahme waren, dass die BelastungszeugInnen beeinflusst waren, indem sie ihr Wissen und ihre Aussagen untereinander abgesprochen hätten.⁴⁴⁰ Hiermit wurden vom Gericht vermehrt drei Personen in Verbindung gebracht: Hermann Langbein, Simon Wiesenthal und Erich Kulka. Im Fall Hanoch Hadas wurde durch das Gericht festgestellt, dass die eidesstattliche Erklärung mit einem Begleitschreiben vom internationalen Auschwitzkomitee an die Staatsanwaltschaft Wien gesendet worden war, weshalb beide Verteidiger den Antrag stellten, dass der Zeuge Langbein, welcher sich während der Vernehmung Hanoch Hadas im Verhandlungssaal befand, zu diesem Umstand vernommen werden sollte. Langbein erklärte, dass er den Zeugen vermutlich während des Frankfurter Auschwitzprozesses kennen gelernt hatte, und dieser ihm das Schriftstück überreichte. Jedoch konnte er sich nicht mehr genau daran erinnern, sowie keine Angaben über die Äußerungen in der Erklärung machen, da er diese nicht verfasst hatte.⁴⁴¹ In der Vernehmung der Zeugin Lazovska ging das Gericht davon aus, dass die eidesstattliche Erklärung von Erich Kulka⁴⁴² verfasst worden war, welcher dies verneinte.⁴⁴³ Kulka schilderte, dass er sehr wohl im Zuge seiner Mitgliedschaft beim Verband der antifaschistischen Kämpfer ehemaligen Häftlingen Fotos vorgelegt hätte und die Aussagen anschließend in Protokollen abgefasst wurden.⁴⁴⁴ Jedoch wurden diese Protokolle nicht in deutscher Sprache aufgezeichnet, sondern auf Slowakisch.⁴⁴⁵ Nach der Vernehmung des Zeugen Kulka beantragte der Verteidiger Dr. Jahoda die Anhörung des

⁴³⁸ Ebd., S. 392.

⁴³⁹ Ebd., S. 393.

⁴⁴⁰ Vgl. etwa: WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (18. Mai 1972) S. 306; Band VIII (22. Juni 1972) S. 359.

⁴⁴¹ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (23. Mai 1972) S. 396f.

⁴⁴² Anm.: Auch Erich Kulka hatte eine bedeutende Rolle in den NS-Prozessen der Nachkriegszeit. Während der NS-Zeit war er selbst in mehreren Konzentrationslagern inhaftiert, u.a. in Auschwitz-Birkenau, wo er Teil der Widerstandsbewegung war. (Vgl. o.A., Ghetto-Theresienstadt. Theresienstadt 1941-1945 – Ein Nachschlagewerk, online unter: <https://www.ghetto-theresienstadt.de/pages/k/kulkae.htm>, o.D. (04.06.2023)). Nach dem Krieg war er als Schriftsteller (Werke u.a. ‚Die Todesfabrik Auschwitz‘) und als Historiker tätig. Kulka sagte in mehreren NS-Prozessen als Zeuge aus, wie etwa im Frankfurter Auschwitzprozess und in beiden österreichischen Auschwitzprozessen. (Vgl. o.A., Yad Vashem Archives, Archive of Erich Kulka, Historian of Czech Jewry and Author, online unter: https://portal.ehri-project.eu/units/il-002798-p_25, 18. Mai 2014 (04.06.2023)).

⁴⁴³ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (18. Mai 1972) S. 326.

⁴⁴⁴ Vgl. ebd., S. 318.

⁴⁴⁵ Vgl. ebd., S. 326.

Zeugen Simon Wiesenthal, da bis zu diesem Zeitpunkt vom Gericht nicht geklärt werden konnte, auf welche Person/Institution die eidesstattliche Erklärung zurückzuführen war:

„Bei der Vernehmung der Zeugin Magdalena Lazovska wurde eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, deren Herkunft in Zweifel zu ziehen ist, weil die Zeugin selbst nicht weiß, daß [sic!] sie ein derartiges Dokument unterschrieben hat. Diese Erklärung wurde in gutem Deutsch abgefaßt [sic!] und enthält derartig schwerwiegende Vorwürfe, daß [sic!] es einer Klärung des Geschehens bedarf.“⁴⁴⁶

Wiesenthal gab daraufhin in seiner Vernehmung am 15. Juni 1972 an, dass er die eidesstattliche Erklärung der Zeugin Lazovska von Erich Kulka übermittelt bekommen hatte, da sich Kulka bei ihm gemeldet und ihm mitgeteilt hatte, dass er eine Zeugin kannte, die gegen Wunsch aussagen konnte.⁴⁴⁷ Wiesenthal äußerte weiter, dass die Zeugin Lazovska ihn ein paar Tage nach ihrer Vernehmung am 18. Mai in Begleitung eines Mannes aufsuchte, da sie aufgrund der Verhandlung einen Kollaps erlitten hatte. Laut Wiesenthal erklärte die Zeugin, dass die eidesstattliche Erklärung von ihrem Mann oder einer anderen ihr verwandten Person verfasst worden war.⁴⁴⁸ Weiters schilderte er, dass er die Zeugin konfrontiert hatte, warum sie in ihrer Vernehmung nicht bei denselben Angaben wie in der Erklärung geblieben wäre, woraufhin ihm die Zeugin Lazovska antwortete, dass sie bei dieser Thematik noch immer große Furcht verspürt hätte:

„Auf meine nochmalige Frage [sic!] warum sie nicht diese Aussage [sic!] die sie einmal gemacht hat [sic!] aufrecht erhält, sagte sie mir, daß [sic!] sie noch immer Angst hat. Das habe ich schon bei mehreren Prozessen [sic!] vor allem in Frankfurt [sic!] erlebt, daß [sic!] die Leute immer noch Angst haben.“⁴⁴⁹

Warum Erich Kulka nicht zugab, die eidesstattliche Erklärung an Simon Wiesenthal gesendet zu haben, kann nicht beantwortet werden. Vermutlich ist dies jedoch auf seine bedeutende Rolle im ersten Frankfurter Auschwitzprozess zurückzuführen, in welchem er dem Gericht zahlreiche Fotos und Protokolle von ZeugInnen zugetragen hatte⁴⁵⁰ und sich womöglich nicht mehr an die Zeugin bzw. das Protokoll erinnern konnte.

Für StrafverteidigerInnen ist es gewiss von enormer Wichtigkeit herauszufinden, welche Personen welche Anschuldigungen gegen ihre MandantInnen vorbringen, dennoch entsteht bei der Auseinandersetzung mit dem Hauptverhandlungsprotokoll der Eindruck, dass die Verteidiger

⁴⁴⁶ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VII, Hauptverhandlungsprotokoll (18. Mai 1972) S. 332.

⁴⁴⁷ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (15. Juni 1972) S. 245.

⁴⁴⁸ Vgl. ebd., S. 246.

⁴⁴⁹ Ebd.

⁴⁵⁰ Vgl. Katharina Stengel, »Heute sind wir Zeugen«. Die Aussagen von Erich Kulka und Otto Dov Kulka – Perspektiven der Verfolgten. In: Sybille Steinbacher, Katharina Rauschenberger, Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung (Göttingen 2020) S. 18f.

teilweise keinerlei Mitgefühl mit den Opfern des Holocaust hatten – was auch anhand der ungenierten Fragen, welche im nächsten Abschnitt behandeln werden, ersichtlich wird und darüber hinaus keinen Sonderfall in den NS-Prozessen darstellte.⁴⁵¹ Die fehlende Sensibilität des Gerichtspersonals – allem voran der Verteidiger – führte häufig dazu, dass ZeugInnen körperlich und psychisch zusammenbrachen und nicht mehr aussagen konnten, was auch im Prozess Deja-co/Ertl, sowie insbesondere im Prozess Franz Murer ersichtlich wird.⁴⁵² Es ist kein Einzelfall, dass jüdische ZeugInnen von der Verteidigung beschuldigt wurden, ihre Aussagen untereinander abgesprochen und diese gegenseitig beeinflusst zu haben. Dabei wurde ein antisemitisch geprägtes Bild einer eigenen ‚jüdischen Zeugenschaft‘ gezeichnet, deren Aussagen lediglich aus Widersprüchen, Rachegelüsten, Verschwörungen gegen die deutsche und österreichische Bevölkerung sowie Lügen bestanden.⁴⁵³

3.3.4.2 Täter-Opfer-Umkehr

Die Hauptverhandlung vor dem Hintergrund des fortwährenden Antisemitismus

Eine weitere Strategie der Verteidigung stellte im zweiten Auschwitzprozess die Täter-Opfer-Umkehr dar, welche ebenso in vielen Nachkriegsprozessen vorgefunden werden kann. Im Prozess Graf/Wunsch wurde der Zeuge Rudolf Vrba geladen, welcher ebenfalls zuvor im Frankfurter Auschwitzprozess ausgesagt hatte. Das Protokoll seiner Vernehmung im zweiten österreichischen Auschwitzprozess erstreckte sich auf über 70 Seiten. Vrba gelang gemeinsam mit seinem Mithäftling Alfred Wetzler 1944 die Flucht aus dem KZ Auschwitz-Birkenau.⁴⁵⁴ Der Zeuge erkrankte während seiner Zeit in Auschwitz stark an Typhus, woraufhin der Verteidiger Dr. Gusenbauer bereits vor dessen Einvernahme die Heranziehung eines psychiatrischen Sachverständigen beantragt hatte, um festzustellen, ob Vrba nach seiner Erkrankung überhaupt vernehmungsfähig war.⁴⁵⁵ Dr. Jahoda schloss sich dem Antrag an und fügte hinzu, dass er auch die Befragung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Medizin für sinnvoll hielte, da Vrba in seinem Buch

⁴⁵¹ Eva-Lotte Kalz, Stimmen und Stimmungen, S. 77.

⁴⁵² Vgl. Lukas Nievoll, „Jüdische“ Zeugenschaft. Aspekte des Umgangs mit Holocaust-Überlebenden am Beispiel des Prozesses gegen Franz Murer 1963 in Graz. In: Gerald Lamprecht, Heidemarie Uhl (Hg.), Nachkriegserfahrungen. Exklusion und Inklusion von Opfer- und Täter-Kollektiven nach 1945, Zeitgeschichte, 48. Jg., Heft 2 (2021) S. 216.

⁴⁵³ Vgl. ebd., S. 218f.

⁴⁵⁴ Vgl. o.A., Rudolf Vrba, online unter: Der Auschwitz-Prozess, <http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=74>, o.D. (08.06.2023).

⁴⁵⁵ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (4. Mai 1972) S. 134.

Ich kann nicht vergeben: Meine Flucht aus Auschwitz einige gravierende Symptome seiner Typuserkrankung angegeben hatte, die, laut dem Autor, seine Erinnerungsfähigkeit minderten.⁴⁵⁶ Für die Verteidigung war dies ein Grund, die Kompetenz Vrbas als Zeuge infrage zu stellen. Dr. Kresnik lehnte diesen Antrag mit der Begründung, dass die Verteidigung lediglich widersprüchliche und aus dem Kontext gerissene Aussagen Vrbas aus dem Buch vorlesen würde, entschlossen ab.⁴⁵⁷ Vrba, welcher vor Gericht aussagte, dass Wunsch ihn geschlagen⁴⁵⁸ und er die Erschießung des griechisch-jüdischen Häftlings durch den Angeklagten Graf beobachtet hatte⁴⁵⁹, schilderte zudem, dass Graf ein eigenes Sonderkommando geführt⁴⁶⁰ und er ihn regelmäßig an der Rampe gesehen hatte.⁴⁶¹ Interessant an der Vernehmung des Zeugen ist, dass dieser bereits vor Beginn der Hauptverhandlung in Österreich um Polizeischutz angesucht hatte, woraufhin ihm das österreichische Konsulat mitteilte, dass es „[...] *der beste Schutz sei, wenn ich überhaupt nicht komme.*“⁴⁶² Die Verteidigung versuchte, Vrbas Aussagen aus seinem Buch gegen ihn zu verwenden. Dr. Jahoda merkte etwa an, dass der Zeuge darin schrieb, „*daß [sic!] ihm bei einem Überfall auf eine SS.-Unterkunft in einer Schule in der Tschecho-Slowakei das Herz lachte, als die SS.-Leute dabei umkamen [...].*“⁴⁶³ Vrba erklärte hierauf, dass er sich nach seiner Flucht aus Auschwitz der tschechoslowakischen Armee angeschlossen hatte. Anschließend wurde er in einem Gebiet in der westlichen Slowakei stationiert, in dem es auch deutsche Kinder und Kinderschwester gab. Der Zeuge schilderte, dass sein damaliger Vorgesetzter die Position vertrat, dass, wer auch immer sich an den Kindern vergriff, mit dem Tod bestraft werden würde:⁴⁶⁴

„Mit jedem Schuß [sic!] auf einen SS.-Mann habe ich vielleicht ein Kind gerettet. Ich habe es nicht nur für meine Freiheit gemacht, sondern auch für die Freiheit der Österreicher, denn Sie alle würden mit dem Lebenswecker umerzogen worden sein. Ich habe mich glücklich gefühlt, wenn ich gegen die SS. mit der Waffe in der Hand kämpfen konnte. Von der SS. wurden wir natürlich als Verbrecher bezeichnet.“⁴⁶⁵

Dr. Kresnik verteidigte den Zeugen Vrba und betonte abschließend, dass ihm niemand vorgeworfen hatte, dass „[...] *er mit der Waffe in der Hand damals den Mut gehabt hat, Widerstand*

⁴⁵⁶ Vgl. ebd., S. 135f.

⁴⁵⁷ Vgl. ebd., S. 136.

⁴⁵⁸ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (30. Mai 1972) S. 10.

⁴⁵⁹ Vgl. ebd., S. 40f.

⁴⁶⁰ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (31. Mai 1972) S. 59.

⁴⁶¹ Vgl. ebd., S. 67.

⁴⁶² Ebd., S. 63.

⁴⁶³ Ebd., S. 78.

⁴⁶⁴ Vgl. ebd.

⁴⁶⁵ Ebd., S. 78f.

zu leisten, sondern daß [sic!] er den Dank für diese Tat verdiene.“⁴⁶⁶

Die Rede Kresniks wurde auch in der *Arbeiter-Zeitung* erwähnt. Hierbei hieß es:

„Staatsanwalt Dr. Kresnik sprang erregt auf: »Vrba steht nicht als Angeklagter vor Gericht. Außerdem kann jeder Österreicher auf denjenigen stolz sein, der den Mut besessen hat, mit der Waffe in der Hand gegen das Terrorregime unter Einsatz seines Lebens Widerstand geleistet zu haben.«“⁴⁶⁷

Dass auch der zweite österreichische Auschwitzprozess vor dem Hintergrund eines für die ZeugInnen noch immer stark spürbaren Antisemitismus stattgefunden hat, kann nicht nur anhand des angeführten Exempels gezeigt werden. Nach der Einvernahme des Zeugen Vrba gab Dr. Kresnik dem Gericht bekannt, dass dieser nach seiner Vernehmung von Personen im Gerichtssaal beschimpft worden war.⁴⁶⁸ In der *Arbeiter-Zeitung* stand hierzu: „*Vrba wurde nach Verlassen des Gerichtssaals von einem Zuhörer tätlich angegriffen.*“⁴⁶⁹

Im Film *Liebe war es nie* sprachen einige ZeugInnen an, dass sie bei ihren Vernehmungen das Gefühl hatten, selbst auf der Anklagebank zu sitzen. Die ehemalige Zeugin Linda Breder beschrieb: „*Ich fühlte mich, als sei es mein Prozess. Als würde über mich gerichtet, nicht über sie. Ich war schuldig im Lager gewesen zu sein.*“⁴⁷⁰ Auch der damalige Zeuge Denis Aurenstein äußerte: „*Als ich die Geschworenen sah, wusste ich: Der Fall ist schon verloren. Ich sah 95% Nazi-Gesichter, wie ich sie nenne und sagte: »Das war's.«*“⁴⁷¹

Der Einfluss des österreichischen ‚Opfermythos‘

Der Verteidiger Dr. Jahoda stellte in der Hauptverhandlung den Antrag das Elaborat des ehemaligen Häftlings des KZ Auschwitz Adolf Rögner⁴⁷² verlesen zu lassen. Rögner wurde nicht als Zeuge im Prozess geladen, woraufhin der Verteidiger erklärte: „*Ich kann nicht einen Zeugen um*

⁴⁶⁶ Ebd., S. 79.

⁴⁶⁷ Michael *Mattuschka*, Auschwitzzeuge im Gericht attackiert. Freundlichkeit der SS-Leute hieß: „Wie geht’s dir, altes Schwein, lebst du noch?“ In: *Arbeiter-Zeitung* (01. Juni 1972) S. 5.

⁴⁶⁸ Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (31. Mai 1972) S. 81.

⁴⁶⁹ *Mattuschka*, Auschwitzzeuge im Gericht attackiert, S. 5.

⁴⁷⁰ Sarfaty, Maya, *Liebe war es nie*, min: 01:09:00-01:09:08.

⁴⁷¹ Ebd., min: 01:09:09-01:09:18.

⁴⁷² Anm.: Adolf Rögner stellte 1958 eine Strafanzeige gegen Wilhelm Boger. Nachdem Rögner jedoch wegen Betrug und Falschaussagen inhaftiert worden war, behandelte die Staatsanwaltschaft seine Aussagen mit großer Vorsicht. (Vgl. Werner *Renz*, *Auschwitz vor Gericht, Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965)*, online unter: Tonbandmitschnitte des Auschwitz-Prozesses (1963 – 1965), https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/T_02_Der_Frankfurter_Auschwitz-Prozess/, September 2013 (10.06.2023)). OLGR. Dr. Reisenleitner lehnte die Verlesung des Elaborates ab, da Rögner bereits in der Voruntersuchung zu 40 Verdächtigen befragt wurde und keine Angaben über die Angeklagten Wunsch und Graf machen konnte. (Vgl. WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Juni 1972) S. 379).

unsere Steuergelder aus einem deutschen Gefängnis holen lassen.“⁴⁷³ Diese Äußerung Dr. Jahodas soll deshalb hervorgehoben werden, da hier sichtbar wird, dass sich die österreichische Nachkriegsgesellschaft und -politik in ihrer Annahme als ‚erstes Opfer‘ des Nationalsozialismus nicht verantwortlich fühlte, für die Kosten der Prozesse aufzukommen. Dies wird insbesondere innerhalb der Freiheitlichen Partei erkennbar.⁴⁷⁴ Am 17. Dezember 1966 erschien in der Neuen Front, ein Artikel mit der Headline: *„Gratisurlaub für Zeugen aus Israel. Ungeahnte Möglichkeiten für Ausländer – Für Zeugen in Kriegsverbrecherprozessen ist Österreich nichts zu teuer“*.⁴⁷⁵ Im Beitrag ist auf eine durchwegs antisemitische und groteske Weise dargelegt worden, wie viel Geld es dem Staat Österreich kostete, wenn ausländische ZeugInnen ‚extra‘ für die Kriegsverbrecherprozesse eingeflogen werden müssen. Diesbezüglich wurde etwa aufgelistet:

„S 225.- pro Kopf als Mehraufwand für die tägliche Verpflegung,

S 450.-, also das Doppelte des Tagsatzes, sind in der Regel deshalb zu zahlen, weil nahezu alle Zeugen in Begleitung kommen. Die Notwendigkeit einer Begleitperson – meist handelt es sich bei den Zeugen um ältere Personen – wird durch den Arzt bestätigt, womit für diese der Gratisaufenthalt in Österreich genauso gesichert ist wie für den Zeugen selbst.

[...]

Für »besondere Auslagen« gibt es darüber hinaus noch Sondervergütungen. Der Mehraufwand kann sich beispielsweise auf dem Sektor Bekleidung ergeben. Ein Zeuge, der in einem Land mit mildem Klima zu Hause ist, wird bei uns in Österreich frieren und sich daher wärmer anziehen wollen. Auch hier hilft das »Gebührenanspruchsgesetz«. Von einfallsreichen Zeugen wurde unter Hinweis auf das unwirtliche Klima sogar ein Pelzmantel auf Staatskosten beantragt. [...]⁴⁷⁶

Ein weiterer Aufzählungspunkt beschrieb etwa den Sachverhalt, dass ZeugInnen mit *„kinderreichen Familien“*⁴⁷⁷, welche für die Prozesse nach Österreich delegiert wurden, ihre Kinder *„schutzlos“*⁴⁷⁸ und *„unbeaufsichtigt“*⁴⁷⁹ im eigenen Land zurückließen. Hierfür erhielten die ZeugInnen, laut Artikel, eine eigene Aufsichtsperson, für deren Kosten ebenso der Staat aufkommen musste. Im Beitrag wird die Sinnhaftigkeit von ZeugInnen in Gerichtsprozessen durchwegs dementiert und damit begründet, dass sich diese zum einen nach so langer Zeit nicht mehr einwandfrei an die Ereignisse erinnern konnten und zum anderen nicht mit Sicherheit ge-

⁴⁷³ WStLA, Otto Graf/Franz Wunsch (Vr 3805/64), Band VIII, Hauptverhandlungsprotokoll (20. Juni 1972) S. 324.

⁴⁷⁴ Anm.: Im Zuge meiner Recherche zu den österreichischen Auschwitzprozessen wurden mehrere österreichische Tages- und Wochenzeitungen (Salzburger Nachrichten, Kurier, Arbeiter-Zeitung, Oberösterreichische Nachrichten, Presse, Neue Front) untersucht. Eine antisemitische Gesinnung war in allen analysierten Berichten lediglich bei der Neuen Front erkennbar, weshalb diese hier als Beispiel angeführt ist.

⁴⁷⁵ O.A., Gratisurlaub für Zeugen aus Israel. Ungeahnte Möglichkeiten für Ausländer – Für Zeugen in Kriegsverbrecherprozessen ist Österreich nichts zu teuer. In: Neue Front (17. Dezember 1966) S. 4.

⁴⁷⁶ Ebd.

⁴⁷⁷ Ebd.

⁴⁷⁸ Ebd.

⁴⁷⁹ Ebd.

währleistet werden kann, dass ZeugInnen auch wahrheitsgemäß aussagen würden. Somit war für die FPÖ klar, dass (jüdische) ZeugInnen für die Wahrheitsfindung in den Prozessen nichts beitragen konnten. In Bezug darauf hieß es:

„Und der Effekt? »Da kommt der Zeuge in den Gerichtssaal, schaut den Angeklagten an und sagt auf die Frage: ‚Kennen Sie den Angeklagten?‘, wahrheitsgemäß – hoffentlich« sagt er auch wirklich die Wahrheit – ‚nein‘. Dieses Wörtchen kann uns unter Umständen ungezählte Zehntausende Schilling kosten. [...]“⁴⁸⁰

Abschließend muss angemerkt werden, dass sich bei der Einbettung des Verfahrens in das gesellschaftliche und politische Klima der 1970er-Jahre zweifelsohne erkennen lässt, dass hierbei nicht nur die ‚Opferthese‘ bei der Argumentation der Verteidigung und in den Urteilen unterschwellig mitwirkte, sondern der Prozess auch vor dem Hintergrund des fortwährenden Antisemitismus der Nachkriegszeit und der Verharmlosung des Holocaust stattfand. Im Schlussplädoyer⁴⁸¹ Dr. Gussenbauers konzentrierte sich dieser insbesondere auf die ZeugInnenaussagen. Laut der Arbeiter-Zeitung behauptete der Verteidiger, dass die ZeugInnen „*nicht ganz unbefangen gewesen [wären]*“⁴⁸², gab jedoch an, dass dies aufgrund ihrer Erlebnisse auch verständlich wäre. Anschließend stellte er klar, dass er damit nicht andeuten wollte, dass die Äußerungen der ZeugInnen „*präpariert*“⁴⁸³ gewesen wären. Dennoch führte er weiter an, dass es überall auf der Welt zu Misshandlungen gekommen war und zählte hierbei die Beispiele der amerikanischen Kriegsverbrechen in Vietnam und die Erschießungen von Mitgliedern der Résistance auf, doch diese Aussage ordnete auch die Arbeiter-Zeitung als Verharmlosung des NS-Regimes ein.⁴⁸⁴ Fakt ist, dass viele der Prozesse entschieden zu spät abgehalten wurden – ein Umstand, an welchem keinesfalls die ZeugInnen Schuld zu tragen hatten, sondern der Staat Österreich selbst, welcher es verabsäumte, sich seiner Mitverantwortung an den Massenverbrechen des Nationalsozialismus zu stellen und dahingehend zu handeln.

⁴⁸⁰ Ebd.

⁴⁸¹ Anm.: Das Schlussplädoyer beider Verteidiger und des Staatsanwaltes liegen dem Gerichtsakt (Vr 3805/64) nicht bei.

⁴⁸² O.A., Auschwitz: Beratung durch Stunden. Das Urteil gegen die SS-Offiziere Franz Wunsch und Otto Graf ließ auf sich warten. In: Arbeiter Zeitung (28. Juni 1972) S. 5.

⁴⁸³ Ebd.

⁴⁸⁴ Ebd.

4 Conclusio

Für die Schlussbetrachtung der Arbeit möchte ich die zu Beginn aufgeworfenen Forschungsfragen nochmals aufgreifen:

- Welche Verteidigungsstrategien der Angeklagten und deren Strafverteidiger können in den beiden österreichischen Auschwitzprozessen festgemacht werden?
- Können durch diese angewandten Verteidigungsstrategien Rückschlüsse auf das gesellschaftliche und politische Klima Österreichs in seinen ersten Nachkriegsjahrzehnten gezogen werden?
- Lassen sich Unterschiede zwischen den beiden Prozessen finden?

Die österreichischen Auschwitzprozesse wurden grundlegend sehr ähnlich abgehalten, was sich sicherlich darin begründen lässt, dass beide Verfahren im selben Jahr stattfanden, durch den gleichen Vorsitzenden OLGR. Dr. Reisenleitner geführt und alle Anklagepunkte gegen die vier Angeklagten durch Staatsanwalt Dr. Kresnik vertreten wurden. In den Protokollen wird sehr schnell deutlich, dass die Angeklagten selbst die unterschiedlichsten Verteidigungsstrategien anwandten, um einem Schuldspruch zu entgehen. Die Strategien in beiden Prozessen unterscheiden sich nicht sonderlich voneinander bzw. zu jenen der anderen NS-Prozessen und belaufen sich auf: Erinnerungslücken, Unkenntnis über die Massenvergasungen, Befehls- und Putativnotstand, Verharmlosung und Relativierung der eigenen Gewalttaten, Leugnung der Anklagevorwürfe, ‚blinden‘ Gehorsam, Aufzeigen der fehlenden nationalsozialistischen Ideologie, Personenverwechslung, sowie die Verharmlosung der eigenen Position im Konzentrationslager. Während fast alle aufgelisteten Verteidigungstaktiken in beiden Prozessen ihre Anwendung gefunden haben, lässt sich hierbei eine Verschiebung des Fokus auf die einzelnen Strategien erkennen – was sich gewiss mit den unterschiedlichen Tätertypen, Arbeitsbereichen und -aufenthalten der Beschuldigten im KZ-Auschwitz begründen lässt. Dejaco und Ertl stützten ihre Äußerungen auf ihr Unwissen und ihre fehlenden Erinnerungen. Sie gaben an, von den Massenvergasungen in Auschwitz-Birkenau (lange) nichts gewusst zu haben, da ihr Aufgabenbereich in der Zentralbauleitung lediglich verwaltungstechnische Arbeiten beinhaltete und ihr Arbeitsplatz nicht in Birkenau lag. Die Aussagen Dejacos standen häufig in regem Widerspruch zueinander. Zum einen gab er beispielsweise an, von den Errichtungen der Krematorien und Gaskammern nichts gewusst zu haben, da ihm der Zutritt zum Lager Birkenau aufgrund der strikten Regelung der SS verwehrt worden war. Zum anderen schilderte er jedoch, dass er in seiner Freizeit die Baustelle eines Krematoriums besichtigt hatte. Dejaco war durchwegs der Auffassung, dass das SS-

Personal seinen Arbeitsbereich im KZ-Auschwitz nicht verlassen durfte (bzw. nur mit Passierschein); darüber hinaus gab er des Öfteren an, dass es SS-Männern ebenso untersagt war, über ihre Arbeit zu sprechen – was einen der Gründe darstellte, warum er, laut seinen Angaben, relativ spät von den Vergasungen erfahren hatte. Der Angeklagte Ertl teilte diese Auffassung größtenteils, schilderte jedoch im Gegenzug, dass SS-Kollegen sehr wohl über die Vergasungen gesprochen hatten. Festgehalten werden muss zudem, dass Dejacó während seiner Arbeitszeit in Auschwitz eine Funktion als SS-Untersturmführer und ab 1944 als SS-Obersturmführer ausgeübt hatte – eine Tatsache, welche seine Behauptungen nichts über die Zustände in Auschwitz gewusst zu haben zutiefst unglaublich erscheinen lassen. Darüber hinaus reiste Dejacó persönlich mit dem Lagerkommandanten Rudolf Höß im Zuge einer Dienstreise nach Litzmannstadt, welche hinsichtlich der ‚Aktion Reinhardt‘ das Ziel verfolgte, zu untersuchen, auf welche Weise die Leichen der Häftlinge im Konzentrationslager noch schneller und effizienter verbrannt werden konnten. Dejacó äußerte auch diesbezüglich, dass er den Sinn und Zweck der Dienstreise nicht gekannt und erst nach dem Krieg von der ‚Aktion Reinhardt‘ erfahren hatte. Wenn das Gericht Dejacó und Ertl trotz der Erinnerungslücken und des vehementen Leugnens einer Kenntnis einen Tatbestand nachweisen konnte, begründeten die Angeklagten dies einerseits damit, die Befehle – angesichts des nationalsozialistischen Zeitgeistes – ohne darüber nachzudenken ausgeführt zu haben, oder beriefen sich andererseits auf einen Befehlsnotstand, da ihnen bei einer Nichtausführung der Befehle sonst lebensbedrohliche Konsequenzen gedroht hätten.

Wunsch und Graf hingegen waren als Wachpersonal unmittelbar im Effektenlager in Auschwitz-Birkenau eingesetzt, welches sich direkt neben den Krematorien und Gaskammern befand, wodurch es für die Angeklagten viel schwieriger war, sich auf ihr fehlendes Wissen über die Massenverbrennungen und -vergasungen oder ihre Erinnerungslücken zu berufen. Die Anklagepunkte gegen Franz Wunsch und insbesondere Otto Graf haben neben dem Mitwirken an den Massenvernichtungen dermaßen schwere Misshandlungs- und Tötungsfälle an Einzelpersonen beinhaltet, dass der Eindruck entsteht, dass beide Angeklagte minderschwere Misshandlungsfälle zugegeben haben, um vor Gericht glaubwürdiger zu erscheinen – vor allem, zumal die Angeklagten sicherlich wussten, dass zahlreiche ZeugInnen gegen sie aussagen konnten. Aufgrund der Tatsache, dass die ZeugInnen fallweise sogar glaubwürdig aussagten, die Angeklagten direkt bei den Krematorien gesehen zu haben oder mit ihnen an der Rampe gearbeitet zu haben, wäre eine Berufung auf Erinnerungslücken oder fehlenden Zugang zum Lager, wie bei Dejacó und Ertl, nicht glaubhaft oder zielführend gewesen. Wunsch und Graf verteidigten sich stattdessen hauptsächlich damit, dass sie teilweise zugaben, Häftlinge misshandelt zu haben, diese Gewalttaten

jedoch durch die Angabe, dass dies für die Häftlinge die sichere Option gewesen wäre und sie darüber hinaus ohnehin nicht fest zugeschlagen hatten, massiv verharmlosten und relativierten. Während der Angeklagte Graf eher die Strategie verfolgte, seine Tatvorwürfe abzustreiten, versuchte der Angeklagte Wunsch dem Gericht immer wieder aufzuzeigen, dass er auch hilfsbereit gegenüber Häftlingen gewesen war und Leben gerettet hatte – ein Umstand, an den sich in der Verhandlung bis auf Helena Citron niemand erinnern konnte.⁴⁸⁵ Wunsch zeigte sich während der gesamten Hauptverhandlung offen und gesprächsbereit und rief bei den Geschworenen eine gewisses Sympathieempfinden hervor, auch aufgrund dessen, weil er bei der Vernehmung Helena Citrons zu weinen begann.⁴⁸⁶ Der Angeklagte machte zudem den Eindruck, die massiven Verbrechen des ‚Dritten Reiches‘ und hierbei vor allem den Schweregrad seiner Taten bzw. der gegen ihn gerichteten Anklagevorwürfe nicht verstanden zu haben, was auch sein Schreiben an OLGR. Dr. Reisenleitner, seine intensive Suche nach Helena Citron nach dem Krieg und den Drang danach, mit ihr im Österreich der Nachkriegszeit ein Leben aufzubauen, erklären würde. An den Urteilen in beiden Prozessen, Freisprüche, lässt sich schlussendlich erkennen, dass die Verteidigungstaktiken der Angeklagten funktionierten.

Grundsätzlich lag die Problematik der Geschworenenprozesse der 1950er bis 1970er-Jahre darin begründet, dass die Mitwirkung am Massenmord als ein kriminelles Einzeldelikt gehandhabt wurde, was die zahlreichen milden Urteile und Freisprüche in Deutschland und Österreich erklärt. Da für einen Schuldspruch ein individueller und stichfester Tatnachweis eingebracht werden musste, war es für die Verteidigung Pflicht, die Aussagen von BelastungszeugInnen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Aussagekraft zu prüfen.⁴⁸⁷ Auch wenn dies nach einer so langen Zeitspanne zwischen Tathergang und Hauptverhandlung abwegig erscheint, stellte dieser Sachverhalt ein Problem dar, welches sich auch in den Meinungen der ZeugInnen widerspiegelte: „[...] es kommt Ihnen vor, als hielte man Ihnen aus einer Wüste erlebten Unrechts ein Sandkorn vor, und sie sollen sagen, ob es gelb oder braun gewesen sei.“⁴⁸⁸ Anhand der Verteidigungsstrategien der vier Strafverteidiger Franz Obenaus, Winfried Mörth, Heinrich Gussenbauer und Ernst Jahoda lässt sich jedoch auch das Nachkriegsklima Österreichs sehr deut-

⁴⁸⁵ Anm.: Im Film *Liebe war es nie* erklärte eine Frau, die im KZ-Auschwitz unter Wunsch arbeitete, dass dieser ihr Leben verschont hatte, als sie mit ihrer Typhuserkrankung und 40 Grad Fieber nicht arbeitsfähig war. Sie bezeichnete Wunsch als „hoch anständig“. (Vgl. Sarfaty, Maya, *Liebe war es nie*, 80min. (Wien, Israel 2020), min: 00:16:34-00:16:45).

⁴⁸⁶ Vgl. O.A., *Auschwitz: Als seine Freundin aussagte, weinte der Angeklagte*. In: *Arbeiter Zeitung* (27. Mai 1972) S. 5.

⁴⁸⁷ Vgl. Merle *Funkenberg*, *Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964 – 1985). Zeitgeschichtlicher Hintergrund und emotionales Erleben* (Berlin 2016) S. 19f.

⁴⁸⁸ Ebd., S. 20.

lich erkennen. Auch wenn es zu den Aufgaben der Verteidigung gehört, die Aussagen von BelastungszeugInnen vor Gericht zu hinterfragen, wird bei beiden Wiener Auschwitzprozessen ersichtlich, welche enorme Resonanz der österreichische ‚Opfermythos‘, der nach wie vor weit verbreitete Antisemitismus und die Verharmlosung des Holocaust im Hintergrund der Prozesse hatten. Dass die Prozesse erst 30 Jahre nach den eigentlichen Tatgeschehen stattfanden und sich die ZeugInnen nicht mehr an Details erinnern konnten, kam den Verteidigern äußerst gelegen. Im Verlauf dessen wurden die Erinnerungslücken der ZeugInnen von der Verteidigung als unglaubwürdige und nicht aussagekräftige Behauptungen abgetan und es wurde sich dabei an antisemitischen Vorurteilen bedient. Widersprüche wurden häufig als Lügen dargestellt oder als ein Weg, aufgrund von Rachedgedanken einen persönlichen Vorteil daraus zu ziehen (Täter-Opfer-Umkehr), um so ‚unschuldige‘ österreichische Bürger ins Gefängnis zu bringen. Detaillierte und/oder idente Äußerungen der ZeugInnen wurden hingegen als nach dem Krieg erworbene Wissensaneignungen durch Besuche im Museum und Archiv der Gedenkstätte Auschwitz, die gegenseitige Absprache zwischen (vor allem israelischen) ZeugInnen oder als Ergebnis der Beeinflussung durch Personen wie Simon Wiesenthal und Hermann Langbein dargestellt. Dies zeigen insbesondere die Vorfälle in den Vernehmungen von Hanoach Hadas und Magdalena Lazovska. Der Zeuge Hadas wurde 1964 – also acht Jahre vor der Hauptverhandlung von Graf/Wunsch – in Israel in der deutschen Sprache vernommen, welche er nicht ausreichend sprach, wodurch es im Prozess 1972 zu Widersprüchen kam. Obwohl der Zeuge diese Punkte in der Hauptverhandlung anmerkte, war die Verteidigung davon überzeugt, dass der Zeuge entweder log oder die Erklärung von Simon Wiesenthal oder Hermann Langbein verfasst und hierbei eventuell manipuliert worden war. Durch die perfiden und unsensiblen Fragestellungen der Verteidigung, wie etwa der Frage nach dem Wetter oder dem Sehvermögen der Zeugen, entsteht zudem der Eindruck, dass die Verteidiger nur wenig bis kein Mitgefühl mit den ZeugInnen und deren Erlebnissen im KZ-Auschwitz hatten. Meiner Ansicht nach konnten sich die ZeugInnen im Prozess Graf/Wunsch jedoch teils gut an Details erinnern. Sie konnten die Namen von SS-Männern und ihren Mithäftlingen mitsamt deren Spitznamen wiedergeben. Sie wussten, welche SS-Männer in ihrem Kommando gearbeitet hatten und welche Merkmale Wunsch und Graf aufwiesen. Dies reichte jedoch vor Gericht nicht für einen tatsächlichen Augenzeugenbeweis aus. Durch die zahlreiche Wiederholung der stark traumatisierenden Erlebnisse im KZ-Auschwitz, der antisemitisch geprägten Nachkriegsgesellschaft, der Gegenüberstellung mit den TäterInnen und dem generellen Umgang mit jüdischen ZeugInnen vor Gericht, folgte bei vielen ZeugInnen im Laufe der Prozesse eine Retraumatisierung ihrer Erfahrungen. Viele der ZeugInnen hatten Angst auszusagen, da sie bereits durch andere Verhandlungen wussten, was ihnen bevorstand.

Dies lässt sich in beiden Prozessen deutlich erkennen, da viele ZeugInnen erst gar nicht zur Verhandlung erschienen waren, oder aufgrund der starken psychischen Strapazen währenddessen zusammenbrachen. Auch kam es in beiden Prozessen zu tätlichen bzw. verbalen Angriffen gegenüber den ZeugInnen, indem etwa antisemitische Flugblätter im Gerichtsgebäude verteilt, oder Hermann Langbein als ‚Judas‘ bezeichnet wurde. Auch Rudolf Vrba hatte bereits vor seiner Vernehmung im Prozess Graf/Wunsch um Polizeischutz angesucht, welcher ihm verwehrt wurde. Vrba wurde daraufhin nach seiner Befragung im Gerichtsgebäude angegriffen. Die NS-Prozesse waren jedoch nicht nur in Österreich umstritten und ungewollt. Obwohl der Eichmann-Prozess und die Frankfurter Auschwitzprozesse als Beginn der ersten öffentlichen Auseinandersetzung Deutschlands mit der Schuld und Mitschuld der deutschen Gesellschaft an den NS-Verbrechen betrachtet werden kann, hatte die Staatsanwaltschaft und das Büro Fritz Bauers während der Hauptverhandlung des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses zahlreiche Drohbriefe bekommen.⁴⁸⁹ In Österreich standen die abgehaltenen NS-Prozesse nicht nur vor der Problematik des fortwährenden Antisemitismus in der Gesellschaft, Politik und Justiz, sondern wie bereits erwähnt, auch vor der österreichischen ‚Opferthese‘. Dies wird insbesondere in der Vernehmung des Sachverständigen Hans Buchheim ersichtlich. Die Verteidiger beider Prozesse wehrten sich von Beginn an gegen die Vernehmung eines deutschen Sachverständigen, da dieser ihrer Ansicht nach über die Geschehnisse des ‚Anschlusses‘ 1938 und über die Strapazen der österreichischen Bevölkerung vor 1938 nichts aussagen konnte. Alle vier Verteidiger sprachen sich für die Vernehmung des österreichischen Historikers Ludwig Jedlicka aus, was von OLGR. Dr. Reisenleitner abgelehnt wurde. Im Protokoll entsteht der Eindruck, dass die Verteidiger die Prozesse als deplatziert und überzogen ansahen, da ihre Mandanten als ‚unschuldige österreichische Bürger‘ aufgrund eines ‚deutschen Problems‘ angeklagt und der Welt vorgeführt wurden.

In den Gerichtsakten der beiden österreichischen Auschwitzprozesse wird jedoch auch sichtbar, dass die Anträge der Verteidigung von OLGR. Dr. Reisenleitner häufig sofort oder nach Beratung des Gerichts abgelehnt worden sind. Dies zeigt sich insbesondere in den zahlreichen von den Verteidigern eingebrachten Anträgen, wie etwa jener zur Ablehnung der Verlesung der vorangegangenen Vernehmungen von nicht erschienenen oder vernehmungsunfähigen ZeugInnen oder jener zur Ablehnung der Vorführung des von den russischen Alliierten produzierten Films über die verheerenden Zustände im KZ-Auschwitz. Des Weiteren wurden Anträge zur Ablehnung eines historischen Sachverständigen, der Einvernahme des Historikers Ludwig Jed-

⁴⁸⁹ Vgl. Irmtrud *Wojak*, »Die Mauer des Schweigens durchbrochen«. Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963 – 1965. In: Irmtrud *Wojak* (Hg.), »Gerichtstag halten über uns selbst...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses (Frankfurt am Main 2001) S. 23.

lickas als Sachverständigen und der Heranziehung eines psychiatrischen und medizinischen Gutachters für die Vernehmung von Rudolf Vrbas gestellt, sowie einer auf Verlesung der Vernehmung des Entlastungszeugen Adolf Rögner, welche ebenso vom Vorsitzenden abgelehnt worden waren. OLGR. Dr. Reisenleitner und Staatsanwalt Dr. Kresnik war es zudem äußerst wichtig, den Komplex des KZ-Auschwitz als Gesamtes zu betrachten, in dem jene angeführten Gewalttaten der Angeklagten an der Tagesordnung standen und keine Einzelfälle darstellten. Obwohl die sich die Verteidigung gegen die Einvernahme der ZeugInnen, welche lediglich etwas über die allgemeinen Umstände im Lager und nichts zu den Angeklagten konkret berichten konnten, aufgelehnt hatte, rechtfertigte OLGR Dr. Reisenleitner mit folgender, auch in der Arbeiter-Zeitung zitierten, Aussage: „*Das Faktum kann vom Komplex Auschwitz nicht isoliert betrachtet werden. Vor allem für die Geschworenen.*“⁴⁹⁰ Der Vorsitz setzte sich zudem dafür ein, alle ZeugInnen vernehmen, oder deren Protokolle bei einer Vernehmungsunfähigkeit verlesen zu lassen. Auch bei der Vorführung des Filmes im Prozess Dejaco/Ertl äußerte er gegenüber der Verteidigung seine Bedenken darüber, den Film ohne der Tonspur vorspielen zu lassen, da dies eventuell zu einer falschen Beeinflussung der Geschworenen führen könnte. Des Weiteren wird anhand der Anklageschrift ersichtlich, dass sich Staatsanwalt Dr. Kresnik intensiv mit der Thematik Auschwitz auseinandergesetzt hat, da diese vor allem im Prozess Dejaco/Ertl neben den eigentlichen Anklagepunkten auch ein intensives Hintergrundwissen zum historischen Kontext des Konzentrationslagers, der NS-Gerichtsbarkeit und der ‚Aktion Reinhardt‘ beinhaltet.⁴⁹¹ Meiner Ansicht nach setzte sich Staatsanwalt Dr. Kresnik einerseits maßgeblich dafür ein, dem Gericht belastendes Beweismaterial vorzulegen und die Angeklagten damit zu konfrontieren. Andererseits entsteht jedoch der Eindruck, dass Dr. Kresnik und OLGR. Dr. Reisenleitner den Angeklagten bei ihren widersprüchlichen Aussagen nicht genügend bis keine Nachfragen gestellt hatten, was besonders in der Äußerung Grafs, dass Wiegleb zuerst geschossen habe, deutlich hervorsticht. Hier muss jedoch die Frage aufgeworfen werden, wie sinnvoll dies letzten Endes gewesen wäre, da im österreichischen Strafverfahren dennoch der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ gegolten hätte.

⁴⁹⁰ Robert Sterk, SS-Motorräder übertönten Todesschreie. Auschwitzprozeß: KZ-Häftling Hermann Langbein berichtete über das Lager. In: Arbeiter Zeitung (26. Januar 1972) S. 5.

⁴⁹¹ Anm.: Die Anklageschrift wurde sogar von Simon Wiesenthal persönlich belobigt. In einem Schreiben Wiesenthals an den Ministerialrat Dr. Ernst Kovacs merkte dieser über die Anklageschrift des ersten Auschwitzprozesses sowie über Dr. Kresnik selbst an: „*Sehr geehrter Herr Doktor! Es ist mir ein Bedürfnis, nachdem ich heute der ersten Sitzung des Gerichtes gegen Dejaco und Ertl beigewohnt habe, mitzuteilen, daß [sic!] die Anklageschrift, die nicht nur umfangreich, sondern in Ihrer logischen, historischen und auch kriminalistischen Konstruktion eine der besten Anklageschriften in NS-Prozessen ist, die ich je gelesen habe. Sie hat auch den Eindruck auf die Anwesenden nicht verfehlt; ich habe es sowohl bei der Presse wie auch bei den anderen Anwesenden bemerken können, einschließlich der Geschworenen. [...] Daß [sic!] gerade ein junger Mensch wie der Staatsanwalt Dr. Kresnik diese Anklageschrift zusammengestellt hat, gibt Zeugnis für die junge juristische Generation in Österreich.*“ (VWI-SWA, Auschwitz, Österr. - Prozesse, Schreiben Simon Wiesenthal an Dr. Ernst Kovacs (19. Januar 1972)).

Schlussendlich muss festgehalten werden, dass, egal welche Verteidigungsstrategien von den Angeklagten und deren Strafverteidiger angewandt wurden, die Chance auf ein mildes Urteil oder einen Freispruch in den NS-Prozessen der 50er bis 70er-Jahre sehr hoch war; dies lag nicht nur an dem fehlenden individuellen Tatnachweis, sondern insbesondere auch am gesellschaftlichen und politischen Klima, vor dem die Prozesse abgehalten worden waren. Der Ausgang der Gerichtsverfahren zeigt sehr deutlich, dass sich Österreich nicht mit seiner NS-Vergangenheit auseinandersetzen wollte. Dies liegt meiner Ansicht nach in mehreren Faktoren begründet: Zum einen spielte bei den österreichischen Prozessen nicht nur die ‚Opferthese‘ eine bedeutende Rolle, laut der der Staat Österreich bereits 1943 in der Moskauer Deklaration als ‚erstes Opfer‘ des nationalsozialistischen Deutschland deklariert wurde und die Mitverantwortung des Krieges im Staatsvertrag 1955 gestrichen wurde. Dadurch erschien es komplett unverständlich und unangebracht, dass Österreich diese Prozesse abhalten musste. Die Mitschuld an den NS-Tötungsverbrechen wurde verdrängt und verschwiegen und im Gegenzug die eigene Unschuld und vor allem die Annahme, dass auch Österreich Opfer des Krieges war, betont. Trotz einzelner inländischer Stimmen von Personen wie Simon Wiesenthal und Hermann Langbein kam die meiste Kritik an den Prozessen aus dem Ausland. Dennoch setzten sich Wiesenthal und Langbein immer wieder dafür ein, dass Anklagen erhoben und Prozesse (wieder)aufgenommen wurden und standen für die Gerechtigkeit für die Opfer der nationalsozialistischen Massenverbrechen ein. Die meisten NS-Prozesse in den 50er bis 70er-Jahren belegen jedoch, dass eine ‚gerechte‘ Abhaltung der Prozesse und eine ‚gerechte‘ Erwirkung eines Schuldspruches zu dieser Zeit nicht durchführbar waren. Zum anderen muss hervorgehoben werden, dass das Jahr 1945 keine Zäsur des nationalsozialistischen Gedankengutes innerhalb der Bevölkerung darstellte. Es ist falsch zu glauben, dass Generationen, die unter dem Nationalsozialismus sozialisiert worden sind, ihre gesamte nationalsozialistisch geprägte Grundeinstellung nach dem Ende des zweiten Weltkrieges abgelegt haben – dies gilt insbesondere auch für das Gerichtspersonal der späten NS-Prozesse (Richter, Staatsanwälte, Verteidiger). Die Arbeiter-Zeitung erklärte in einem Artikel zum Prozess Dejaco/Ertl etwa: *„Oftmals, aber nicht immer, herrscht ein weltanschaulicher Konsens zwischen Verteidiger und Angeklagten in solchen Prozessen.“*⁴⁹² Offiziell war eine Kundmachung und Verbreitung von rechtem Gedankengut verboten worden; inoffiziell wurde dies jedoch öffentlich und privat weitergeführt, was sich anhand des fortlaufenden Antisemitismus in der österreichischen Bevölkerung, der Politik und vor allem auch in den NS-Prozessen veranschaulichen lässt, indem die Gerichtsverfahren von der österreichischen Bevölkerung abge-

⁴⁹² Sterk, SS-Motorräder übertönten Todesschreie, S. 5.

lehnt und die OpferzeugInnen meist von der Verteidigung, aber auch von den ZuhörerInnen im Gerichtssaal, auf eine groteske und unmenschliche Weise behandelt wurden. Darüber hinaus kam es zu zahlreichen antisemitischen Ausschreitungen vor, während und nach den Hauptverhandlungen, oder zu Jubelrufen der Bevölkerung nach den Verkündungen der Freisprüche der Angeklagten. Die Problematik der Geschworenenprozesse lag außerdem darin, dass diese einerseits – wie bereits oftmals erwähnt – zu spät, andererseits jedoch, angesichts des vorherrschenden Antisemitismus und ‚Opfermythos‘ der Nachkriegsjahrzehnte, zu früh durchgeführt wurden. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema der NS-Massenverbrechen war erst durch einen zeitlichen Abstand möglich, der durch neue Generationen geschaffen wurde, welche sich von der NS-Weltanschauung distanzierten und diese verurteilten, aber gleichzeitig erfahren wollten, was in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern geschehen war.

Quellen und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis:

Archiv-Quellen:

StLA, Franz Murer (4 Vr 1811/1962).

VWI-SWA, Auschwitz, Österr. – Prozesse.

WStLA, Walter Dejaco/Fritz Ertl (Vr 3806/64), Bände I-X.

WStLA, Franz Wunsch/Otto Graf (Vr 3805/64), Bände I-VIII.

WstLA, Franz Razesberger (Vr 5774/60), Band II.

Gesetzestexte:

Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Verbotsgesetz 1947, online unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000207> (02.10.2022).

StGBI. Nr. 13/1945, Verfassungsgesetz vom 08. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), ausgegeben am 06. Juni 1945, 4. Stück.

StGBI. Nr. 32/1945, Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), ausgegeben am 28. Juni 1945, 10. Stück.

StGBI. Nr. 199/1945, Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1945, ausgegeben am 26. Oktober 1945, 52. Stück.

Filme:

Frosch, Christian, Murer. Anatomie eines Prozesses, 137min. (Wien, Niederösterreich, Luxemburg 2018).

Sarfaty, Maya, Liebe war es nie, 80min. (Wien, Israel 2020).

Online-Quellen:

Bajohr, Frank, Neuere Täterforschung, online unter: Docupedia-Zeitgeschichte, <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.243.v1>, Version 1.0, 2013 (11.06.2022).

Garscha, Winfried R., Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vor österreichischen Gerichten seit 1956. Statistischer Überblick, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php, aktualisierte Version März 2007 (09.06.2022).

Garscha, Winfried R., Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php, o.D. (02.06.2022).

Garscha, Winfried R.; Kuretsidis-Haider, Claudia, Erstmals statistischer Detail-Vergleich der Tätigkeit zweier österreichischer Volksgerichte möglich. Eingeleitete Verfahren – Anklagen – Verurteilungen (Männer/Frauen) wegen NS-Verbrechen in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Linz (=Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Wien) 1945–1955, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/statistik_wien_linz_1.php, 2003 (23.09.2022).

Gräff, Friederike, Die letzten NS-Prozesse. Die Schuld der alten Männer, online unter: taz.de, [Die letzten NS-Prozesse: Die Schuld der alten Männer - taz.de](http://www.taz.de/15092022/1/die-letzten-ns-prozesse-die-schuld-der-alten-maenner/), 2019 (15.09.2022).

Gallhuber, Heinrich; Holpfer, Eva, Kriegsverbrechergesetz (KVG), Vorbemerkung zum Beitrag von Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer. In: Rundbrief (=“Justiz und Erinnerung“) Nr. 1, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, [Kriegsverbrechergesetz \(KVG\): Übersicht -- \[Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer\] \(nachkriegsjustiz.at\)](http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg/uebersicht--heinrich-gallhuber-eva-holpfer/), Juni 1999 (10.11.2022).

Kuretsidis-Haider, Claudia, Gesetzte. Einleitung, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_einleitung.php, 2001 (10.10.2022).

Kuretsidis-Haider, Claudia, Das Nationalsozialistengesetz 1947. Weiterentwicklung von Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz zum NSG 1947, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php>, 2001 (10.10.2022).

Loitfellner, Sabine, Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956-1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf>, o.D. (11.06.2022).

O.A., Aktion Reinhard Camps, Aktion 1005, online unter: Deathcamps.org, http://deathcamps.org/occupation/1005_de.html, letztes Update am 02. April 2006 (04.02.2023).

O.A., Datenbank zu Täter*innen in Auschwitz. Graf Otto, online unter: Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Österreichische Ausstellung, <https://www.auschwitz.at/detailansicht-taeterin/45>, o.D. (25.06.2023).

O.A., Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN), online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/fstn/index.php>, aktualisierte Version Mai 2022 (11.06.2022).

O.A., Franz Wunsch. (Drasenhofen 1922 – Wien 2009): Verbotenes Verhältnis. Leiter des Effektenlagers „Kanada“, online unter: Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau. Österreichische Ausstellung, <https://www.auschwitz.at/franz-wunsch>, o.D. (25.06.2023).

O.A., Ghetto-Theresienstadt. Theresienstadt 1941-1945 – Ein Nachschlagewerk, online unter: <https://www.ghetto-theresienstadt.de/pages/k/kulkae.htm>, o.D. (04.06.2023).

O.A., Graf, Otto, online unter: truthaboutcamps.eu, <https://truthaboutcamps.eu/th/form/r63202455,GRAF.html>, o.D. (25.06.2023).

O.A., Langbein, Hermann. 18.5.1912, Wien – 25.10.1995, Wien, online unter: dasrotewien.at. Weblexikon der Wiener Sozialdemokratie, <https://dasrotewien.at/seite/langbein-hermann>, o.D. (25.06.2023).

O.A., Lebenslauf Simon Wiesenthal, online unter: Wiener Wiesenthal Institut für Holocaust-Studien (VWI), <https://www.vwi.ac.at/index.php/institut/simon-wiesenthal/lebenslauf-simon-wiesenthal>, o.D. (23.06.2023).

O.A., ÖsterreicherInnen im KZ Ravensbrück. Gewalt und Bestrafung, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, https://www.ravensbrueckerinnen.at/?page_id=607#Bestrafungen, o.D. (14.05.2023).

O.A., Prozesse. Geschworenengerichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php>, o.D. (17.11.2022).

O.A., Prozesse: Volksgerichte, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>, o.D. (02.06.2022).

O.A., Rudolf Vrba, online unter: Der Auschwitz-Prozess, <http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=74>, o.D. (08.06.2023).

O.A., Yad Vashem Archives, Archive of Erich Kulka, Historian of Czech Jewry and Author, online unter: https://portal.ehri-project.eu/units/il-002798-p_25, 18. Mai 2014 (04.06.2023).

O.A., Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW, online unter: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, <https://www.doew.at/erforschen/projekte/arbeitsschwerpunkte/nachkriegsjustiz>, o.D. (02.06.2022).

Reiter, Margit Die Generationen danach. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit, online unter: erinnern.at, https://www.erinnern.at/themen/e_bibliothek/seminarbibliotheken-zentrale-seminare/verbrechen-verdrangen-leid-

[erinnern/776_Reiter%2C%20Die%20Generation%20danach.pdf](#), Vortrag Wiener Neustadt vom 12. November 2006 (28.05.2023).

Renz, Werner, Auschwitz vor Gericht, Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 – 1965), online unter: Tonbandmitschnitte des Auschwitz-Prozesses (1963 – 1965), https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/T_02_Der_Frankfurter_Auschwitz-Prozess/, September 2013 (10.06.2023).

Stengel, Katharina, Hermann Langbein und die vergangenheitspolitischen Auseinandersetzungen der Nachkriegszeit, online unter: Fritz Bauer Institut. Geschichte und Wirkung des Holocaust, <https://www.fritz-bauer-institut.de/forschungsprojekte/hermann-langbein>, o.D. (25.06.2023).

Zeitungen:

Homan, Richard, A Nation Forgives Its Former Nazis. In: The Washington Post (20. August 1972).

Mattuschka, Michael, Auschwitzzeuge im Gericht attackiert. Freundlichkeit der SS-Leute hieß: „Wie geht’s dir, altes Schwein, lebst du noch?“ In: Arbeiter-Zeitung (01. Juni 1972).

O.A., Aktion gegen Österreich. In: Neue Front (12. November 1966).

O.A., Antwort an Herrn Simon Wiesenthal. In: Neue Front (10. Dezember 1966).

O.A., Auschwitz: Als seine Freundin aussagte, weinte der Angeklagte. In: Arbeiter Zeitung (27. Mai 1972).

O.A., Auschwitz: Beratung durch Stunden. Das Urteil gegen die SS-Offiziere Franz Wunsch und Otto Graf ließ auf sich warten. In: Arbeiter Zeitung (28. Juni 1972).

O.A., Der ahnungslose KZ-Baumeister. Oberlandesgericht lehnt Enthaftungsantrag für Auschwitz-Architekten ab. In: Volksstimme (21. Januar 1972).

O.A., Gratisurlaub für Zeugen aus Israel. Ungeahnte Möglichkeiten für Ausländer – Für Zeugen in Kriegsverbrecherprozessen ist Österreich nichts zu teuer. In: Neue Front (17. Dezember 1966).

Sterk, Robert, SS-Motorräder übertönten Todesschreie. Auschwitzprozeß: KZ-Häftling Hermann Langbein berichtete über das Lager. In: Arbeiter Zeitung (26. Januar 1972).

Literaturverzeichnis:

Hochschulschriften:

Pichler, Roland, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien, Dissertation (Wien 2016).

Sekundärliteratur:

Albrich, Thomas; Garscha, Winfried R.; Polaschek, Martin F. (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck, Wien, Bozen 2006).

Arendes, Cord, Zwischen Justiz und Tagespresse. »Durchschnittstäter« in regionalen NS-Verfahren. In: *Edgar Wolfrum* (Hg.), Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart (Paderborn 2012).

Botz, Gerhard, Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus. Sein (fast) vergessenes „Memorandum“ zur „Beteiligung von Österreich an Nazi-Verbrechen“ und die „österreichische Täter-These“. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hg.), [Red.: Wolfgang Neugebauer; Christine Schindler] Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer (Wien 2012).

Buchheim, Hans, Befehl und Gehorsam. In: *Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick* (Hg.), Anatomie des SS-Staates, 6. Auflage (München 1994).

Finger, Jürgen; Keller, Sven, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext. In: *Jürgen Finger, Sven Keller, Andreas Wirsching* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009).

Fröbe, Rainer, Bauen und Vernichten. Die Zentralbauleitung Auschwitz und die „Endlösung“. In: *Christian Gerlach* (Hg.), Durchschnittstäter. Handeln und Motivation, Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 16 (Berlin 2000).

Funkenberg, Merle, Zeugenbetreuung von Holocaust-Überlebenden und Widerstandskämpfern bei NS-Prozessen (1964 – 1985). Zeitgeschichtlicher Hintergrund und emotionales Erleben (Berlin 2016).

Gafke, Matthias, Heydrichs „Ostmärker“. Das österreichische Führungspersonal von Sicherheitspolizei und SD (Darmstadt 2015).

Garscha, Winfried R.; Kuretsidis-Haider, Claudia, Zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1945–1955. In: *Claudia Kuretsidis-Haider* (Hg.), Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, (Graz 2011).

Garscha, Winfried R.; Kuretsidis-Haider, Claudia, Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung. In: *Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F.*

Holpfer, Eva; Loitfellner, Sabine, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten. Annäherung an ein unerforschtes Thema. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck, Wien, Bozen 2006).

Kalz, Eva-Lotte, Stimmen und Stimmungen. Zum Auftreten der Strafverteidiger im Prozess. In: Sybille *Steinbacher*, Katharina *Rauschenberger* (Hg.), Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung (Göttingen 2020).

Klee, Ernst, Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon (Frankfurt am Main 2013).

Kuhn, Annette, Dimensionen der Täterschaft deutscher Frauen im NS System. In: Annette *Bertrams* (Hg.), Dichotomie, Dominanz, Differenz. Frauen plazieren sich in Wissenschaft und Gesellschaft (Weinheim 1995).

Kuretsidis-Haider, Claudia, „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954. In: Thomas *Albrich*, Winfried R. *Garscha*, Martin F. *Polaschek* (Hg.), Österreichische Justizgeschichte, Bd. 2 (Innsbruck 2006).

Kuretsidis-Haider, Claudia, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse. In: Claudia *Kuretsidis-Haider*, Manfred *Mugrauer* (Hg.), Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert, Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag (Innsbruck, Wien, u.a. 2013).

Kuretsidis-Haider, Claudia; Laimighofer, Johannes; Sanwald, Siegfried, Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Jahrbuch (Wien 2014).

Nievoll, Lukas, „Jüdische“ Zeugenschaft. Aspekte des Umgangs mit Holocaust-Überlebenden am Beispiel des Prozesses gegen Franz Murer 1963 in Graz. In: Gerald *Lamprecht*, Heidemarie *Uhl* (Hg.), Nachkriegserfahrungen. Exklusion und Inklusion von Opfer- und Täter-Kollektiven nach 1945, Zeitgeschichte, 48. Jg., Heft 2 (2021).

O.A., Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Grundsätze der Strafverteidigung. In: Österreichisches Anwaltsblatt H. 4 (2007).

Polaschek (Hg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck, Wien, Bozen 2006).

Renz, Werner, Vernichtung und Überleben. Der Aufstand des Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau, Fritz Bauer Institut, Dossier zum 50. Jahrestag des Aufstandes des jüdischen Sonderkommandos in Auschwitz-Birkenau am 7. Oktober 1944 (Frankfurt am Main 1994).

Schafranek, Hans, Eine unbekannte NS-Tätergruppe. Biografische Skizzen zu österreichischen Angehörigen der 8. SS-Totenkopf-Standarte (1939-1941). In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Jahrbuch 2014 (Wien 2014).

Schlothauer, Reinhold, Vorbereitung der Hauptverhandlung durch den Verteidiger. Mit notwendiger Verteidigung und Pflichtverteidigung, 2. Neubearbeitete und erweiterte Auflage (Heidelberg 1998).

Stengel, Katharina, »Heute sind wir Zeugen«. Die Aussagen von Erich Kulka und Otto Dov Kulka – Perspektiven der Verfolgten. In: Sybille *Steinbacher*, Katharina *Rauschenberger*, Der Auschwitz-Prozess auf Tonband. Akteure, Zwischentöne, Überlieferung (Göttingen 2020).

Uhl, Heidemarie, Vom Opfermythos zur Mitverantwortungsthese. NS-Herrschaft, Krieg und Holocaust im „österreichischen Gedächtnis“. In: Christian *Gerbelt*, Manfred *Lechner* et. Al. (Hg.), Transformationen gesellschaftlicher Erinnerungen. Studien zur „Gedächtnisgeschichte der Zweiten Republik“ (Wien 2005).

Wiesenthal, Simon, Recht nicht Rache. Erinnerungen (Frankfurt am Main, Berlin 1988).

Wojak, Irmtrud, »Die Mauer des Schweigens durchbrochen«. Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963 – 1965. In: Irmtrud *Wojak* (Hg.), »Gerichtstag halten über uns selbst...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses (Frankfurt am Main 2001).

Abstract:

Infolge der Durchführung des ersten Frankfurter Auschwitzprozesses (1963 – 1965) stieß die Ahndung der im Konzentrationslager Auschwitz begangenen Massenverbrechen auch in Österreich auf großes Interesse. Innerhalb der Geschworenenprozesse der 1960er und 1970er Jahre wurden über 60 Personen verdächtigt, sich an den Massenerschießungen, Einzeltötungen und Selektionen im Konzentrationslager Auschwitz beteiligt zu haben. Letztendlich wurden jedoch in Österreich nur gegen vier Personen Verfahren eingeleitet und Prozesse durchgeführt, welche allesamt mit Freisprüchen endeten. Ein wesentlicher Grund hierfür lag nicht nur an den fehlenden Beweisen einer individuellen Tatbeteiligung der Angeklagten, sondern auch am fortwährenden Antisemitismus der österreichischen Nachkriegsgesellschaft und -politik, sowie am Umgang Österreichs mit seiner eigenen NS-Vergangenheit. Mit der Hinwendung zu den Verteidigungsstrategien der vier Angeklagten Walter Dejaco, Fritz Ertl, Franz Wunsch und Otto Graf mitsamt jenen ihrer Strafverteidigern, sollen die folgenden Fragen geklärt werden: Welche Verteidigungsstrategien der Angeklagten und deren Strafverteidiger können in den beiden österreichischen Auschwitzprozessen festgemacht werden? Lassen sich Unterschiede zwischen den beiden Prozessen finden? Sowie: Können durch diese angewandten Verteidigungsstrategien Rückschlüsse auf das gesellschaftliche und politische Klima Österreichs in seinen ersten Nachkriegsjahrzehnten gezogen werden?